ORBIT
Organisationsberatungsinstitut Thüringen

Evaluation der Thüringer Kinder- und Jugendschutz-dienste

Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen

Februar 2022

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Impressum

Herausgeber

Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e. V.
Ernst-Abbe-Str. 18
07743 Jena
www.orbit-jena.de
Telefon: (+ 49) 03641 / 554 038 900
Fax: (+ 49) 03641 / 554 038 901

Verantwortlich

Ines Morgenstern
Dr. Christine Finn
Christin Mäder
Lisa Ihle

Unter Mitwirkung von:
Lisa Richter und Felix Steinke

Redaktionsschluss

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation 5
1.1 Rechtliche Grundlagen 5
1.2 Förderung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung" 7
1.3 Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste 10
1.4 Bericht des Landesrechnungshofes und Evaluationsauftrag 11
1.5 Evaluationsauftrag 12
1.6 Einfluss der Covid-19-Pandemie 13
2 Vorgehen im Rahmen der Untersuchung 13
2.1 Methoden der Datenerhebung und Datengrundlage 14
3 Untersuchungsergebnisse 18
3.1 Kinderschutzstrukturen vor Ort 18
3.1.1 Einbettung der Kinder- und Jugendschutzdienste in die Strukturen des öffentlichen Trägers 18
3.1.2 Einbettung der Kinder- und Jugendschutzdienste in die Strukturen des freien Trägers 19
3.1.3 Netzwerk- und Kooperationsstrukturen 21
3.1.4 Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzdienste bei den Zielgruppen 25
3.2 Die Fachliche Empfehlung „Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste" des Landesjugendhilfeausschusses 36
3.2.1 Umsetzung 36
3.2.2 Überprüfung 39
3.2.3 Bewertung 40
3.3 Bedarfsgrundlagen 43
3.3.1 Bedarfsentwicklung 43
3.3.1.1 Fallzahlentwicklung und personelle Ausstattung 43
3.3.1.2 Problemlagen, Zugangswege und Angebote 51
3.3.1.3 Veränderte Bedarfslagen in der Covid-19-Pandemie 53
3.3.1.4 Erwartete Bedarfsentwicklung 55
3.3.2 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung 56
3.3.3 Jugendhilfeplanung 60

3.3.4 Finanzierung 63
3.3.5 Bewertung der Bedarfsplanung 67
3.4 Wirkung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung 71
3.4.1 Bewertung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung 71
3.5 Wirkung der kommunalen Selbstverwaltung 75
3.5.1 Vertragsgrundlagen zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendschutzdienste 75
3.5.2 Qualitätssicherung 76
3.5.3 Wirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste 80
3.5.4 Kinder- und Jugendschutzdienste in öffentlicher Trägerschaft 81
3.5.5 Kinderschutz in den Landkreisen ohne Kinder- und Jugendschutzdienst 85
3.5.6 Bewertung der kommunalen Selbstverwaltung im Kinderschutz 89
3.6 Weiterentwicklungspotentiale 92
4 Beantwortung der Evaluationsfragen 96
5 Handlungsempfehlungen 106
5.1 Empfehlungen an das Land Thüringen 106
5.2 Empfehlungen an die Thüringer Gebietskörperschaften 111
6 Literaturverzeichnis 115
7 Abbildungsverzeichnis 117
8 Tabellenverzeichnis 118

1 AUSGANGSSITUATION

„Kinder haben Anspruch auf eine gute Entwicklung zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten. Auf diesem Weg brauchen sie Verständnis, Liebe und Fürsorge. Leider werden Kinder und Jugendliche oft vernachlässigt, misshandelt oder lebensbedrohlich gefährdet."[1] Dieser Satz leitet die Webseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zum Kinderschutz ein. Weiter ist dort zu lesen: „Für die Thüringer Landesregierung steht deshalb Kinderschutz an erster Stelle."[2]

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser oben genannte Anspruch findet sich entsprechend auch in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen wieder, die auf Basis der Bundesgesetzgebung in Thüringen umgesetzt werden.

Hierbei betont Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." Dabei wird auch betont, dass Familien durch die staatliche Gemeinschaft mittels geeigneter Hilfen unterstützt werden sollen.

Mit der Deutschen Einheit verabschiedete der Bundestag 1990 das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in dem im Paragrafen 1 das Recht eines jeden jungen Menschen „...auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" festgeschrieben steht. Im Absatz (3) betont der Gesetzgeber, dass die Kinder und Jugendhilfe „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für Ihr Wohl schützen soll".[3]

Nachdem die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention im November 1989 verabschiedete, trat diese in Deutschland im April 1992 in Kraft. Neben einer besonderen Betonung des Wohls des Kindes, welches mit geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen gesichert werden soll, betonen die Artikel 18 und 19 die Verantwortung für das Kindeswohl und den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung. Demnach verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten dazu, Eltern und Vormünder dabei zu unterstützen, dass sie ihrer Verantwortung für das Wohl des Kindes und den Schutz vor „... körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachläs-

[1] Vgl.: https://bildung.thueringen.de/jugend/kinderschutz (abgerufen am 09.05,2022)
[2] ebenda
[3] Vgl.: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__1.html (abgerufen am 24.02.2022)

sigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs…" gerecht werden können. Dafür sollen entsprechende Verfahren, Einrichtungen und Dienste vorgehalten werden.[4]

Zur Verbesserung von Prävention und Intervention in Bezug auf den Kinderschutz wurde 2012 das Bundeskinderschutzgesetz auf den Weg gebracht. Dieses Gesetz soll alle Akteur*innen stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern einsetzen. Besonders gestärkt werden durch dieses Gesetz die Frühen Hilfen, die Netzwerke im Kinderschutz, der Einsatz von Familienhebammen sowie die Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen.[5] Demnach haben Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten einen eigenen Beratungsanspruch.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde im Jahr 2021 der Kinder- und Jugendschutz noch einmal deutlich gestärkt. Nun ist eine elternunabhängige Beratung von Kindern und Jugendlichen auch ohne das Vorliegen einer Not- und Konfliktsituation möglich (§ 8, Absatz 3 SGB VIII): „Die bisherige Notberatung ist mit der Neuregelung damit nach Auffassung des Gesetzgebers in einen „elternunabhängigen Beratungsanspruch" umgewandelt worden. … Mit der Neuregelung in § 8, Abs. 3 S. 3 soll aber gewährleistet werden, dass das Jugendamt bzw. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beratungsanspruch auch mittels Leistungserbringung durch einen freien Träger der Jugendhilfe erfüllen kann. Mittels entsprechender Vereinbarungen, in welchen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden, sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, § 8, Abs. 3 S. 3 in Vm § 36a, Abs. 2 S. 2."[6]

Der Bundesgesetzgeber ermöglicht es den Bundesländern, eigene Regelungen zu treffen. Thüringen hat in der Verfassung im Artikel 19 Abs. 1 das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gesunde Entwicklung und Schutz festgeschrieben. Zudem führt das Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) im Paragraf 20 aus, dass Kinder und Jugendliche vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen sind (Abs. 1). Neben der Festschreibung der Frühen Hilfen (Abs. 2) und der Familienhebammen (Abs. 3) werden im Absatz 4 insbesondere Kinder- und Jugendschutzdienste als erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste beschrieben.[7]

---

[4] Vgl.: UNICEF: Konvention über die Rechte des Kindes. S. 21f. https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf. (abgerufen am 24.02.2022)

[5] Vgl.: http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/KKG.pdf (abgerufen am 24.02.2022)

[6] Kunkel, P.-Ch.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. S. 146f. 8. Auflage

[7] Vgl.: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KJHAGTH2009rahmen (abgerufen am 24.02.2022)

Im März 2016 beschloss der Landesjugendhilfeausschuss des Landes Thüringen mit Beschlussnummer 45/16 die „Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste". Darin werden die Zielgruppen und Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzdienste, der „kindzentrierte" Ansatz als grundlegendes Arbeitsprinzip sowie die Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingen beschrieben.

Im November 2020 wurde der Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern durch die Benennung einer Landesbeauftragten gestärkt.[8]

Die Förderung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste erfolgt seit 2008 über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung". Frühe Hilfen und Netzwerkstrukturen sowie landesweit verantwortete Projekte und Angebote der frühen Hilfen und des Kinderschutzes können über das Landesprogramm Kinderschutz gefördert werden.[9]

1.2 Förderung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung"

Seit 2008 können die Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen über die Richtlinie Örtliche Jugendförderung (gemäß 2.4 der Richtlinie) anteilig gefördert werden. Zuwendungsempfänger der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung" sind die Landkreise und kreisfreien Städte, also die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gefördert werden sollen

- Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich schulbezogener Jugendarbeit (2.1),
- Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit (+ Zusammenschlüsse) (2.2),
- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (außer: Schulsozialarbeit und sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen) (2.3),
- Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (2.4),
- Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen (2.5),
- Förderung von Maßnahmen zur Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen (2.6).[10]

Die Leistungen der Kinder- und Jugendschutzdienste sind unter Ziffer 2.4 zu fassen.

[8] https://bildung.thueringen.de/aktuell/thueringer-landesbeauftragte-fuer-kinderschutz (abgerufen am 24.02.2022)
[9] https://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/Rechtliche_Grundlagen/Richtlinien/Neufassung_RL_LP_KS_vom_08.04.2021.pdf (abgerufen am 24.02.2022)
[10] Vgl.: Neufassung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung vom 17.12.2020 https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/oertliche-jugendfoerderung (abgerufen am 24.02.2022)

Unter 1.3 sind die Ziele aufgeführt, die durch die Förderung insgesamt erreicht werden sollen. Folgende Ziele sind dabei insbesondere bei der Förderung von Kinder- und Jugendschutzdiensten relevant

- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung,
- Unterstützung der Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Sinne einer qualifizierten Jugendhilfeplanung,
- Unterstützung des Prinzips der Trägervielfalt, der Pluralität der Angebote und der Subsidiarität.[11]

Dabei sollen folgende Indikatoren geprüft werden, die für die Förderung der Kinder- und Jugendschutzdienste relevant sind:

- Vorhandensein eines gültigen und aktuellen Jugendhilfeplans auf örtlicher Ebene,
- Verstetigung des Eigenanteils der Kommunen,
- Existenz und Beteiligung einer AG nach § 78 SGB VIII,
- Berücksichtigung aller genannten Leistungsbereiche, also auch des Kinder- und Kinderschutzes,
- Steigerung der Pluralität der Angebote,
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Planungsprozesse,
- Tarifgerechte Eingruppierung und Fachkräftegebot.[12]

Als Zuwendungsvoraussetzung wird zudem formuliert, dass die durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen fachlichen Empfehlungen für die jeweiligen Förderbereiche berücksichtigt werden sollen. Dazu zählen die bereits oben erwähnte Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste, die im nächsten Kapitel näher betrachtet werden sollen.

Als ein maßgeblicher Indikator im Rahmen der örtlichen Jugendförderung gilt das Vorhandensein einer gültigen und aktuellen Jugendhilfeplanung für die örtliche Ebene. Auch der Bundesgesetzgeber schreibt der Jugendhilfeplanung eine zentrale Rolle zu. So beschreibt § 79 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch. Für Kunkel, Kepert und Pattar (2022) bedeutet dies „… die Verantwortung des öffentlichen Trägers dafür, dass im Bereich seiner sachlichen (§ 85) und örtlichen (§§ 86-88a) Zuständigkeit garantiert ist, dass alle in § 2 genannten Leistungen

[11] ebenda
[12] ebenda

und anderen Aufgaben tatsächlich erbracht bzw. erfüllt werden."[13] Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wird die Planungsverantwortung aufgegriffen und genauer definiert. Da das Land Thüringen in seiner Landesgesetzgebung (§ 20, Abs. 4 THKJHAG) die Kinder- und Jugendschutzdienste als Leistung der Jugendhilfe expliziert, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für diese eine qualifizierte Jugendhilfeplanung vorzulegen, um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden. Dabei haben sie

1. „den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann."[14]

Durch die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der § 79a neu ins SGB VIII aufgenommen. Hierdurch sollen die Vorgaben des § 79 konkretisieren und gewährleisten, dass neben der Planungsverantwortung eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung durch den öffentlichen Träger erfolgt.[15]

Im Jahr 2019 gab das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung" heraus. Sie benennt den Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich als einen Planungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 SGB VIII und § 20 Abs. 4 ThürKJHAG verantwortlich dafür, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen."[16] Das ThürKJHAG expliziert an dieser Stelle ausdrücklich, dass dies sowohl für die Kinder- und Jugendschutzdienste als auch präventive Angebote im Themenbereich gelte und diese daher ausdrücklich in der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausgewiesen und ihre rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung gewährleistet werden müsse. Außerdem stellt die Arbeitshilfe klar die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung heraus und sieht hier ebenfalls die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Pflicht: „Der Gesetzgeber hat durch das ab dem 01.01.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz Regelungen in das SGB VIII aufgenommen, mit denen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

[13] Kunkel, P.-Ch.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. S. 1324. 8. Auflage
[14] Vgl.: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__80.html (abgerufen am 24.02.2022)
[15] Vgl.: Kunkel, P.-Ch.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. S. 1333. 8. Auflage
[16] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019): Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung. S. 21.

eingeordnet wird. In den Regelungen des § 79 SGB VIII wird die kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu einem Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Die Regelungen des § 79 a SGB VIII, die für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe die Anforderung formulieren, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu benennen, zielt auf die fachlichen Vorstellungen darüber, welche Angebote als „geeignet" im Rahmen der Jugendhilfeplanung gelten sollen (vgl. Merchel, 2016, S 50). Nach § 79 a SGB VIII ist Qualitätsentwicklung gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung Bestandteil der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und daher eng mit der Jugendhilfeplanung gekoppelt und rückt daher die qualitative Dimension von Jugendhilfeplanung in den Mittelpunkt."[17]. Ferner werden im Kapitel 5.5 die erforderlichen Planungsschritte und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten ausführlich dargestellt.[18]

1.3 Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste

Die Fachliche Empfehlung für die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste soll im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung als Arbeitsgrundlage gelten. Damit wird ihr eine hohe Verbindlichkeit zuteil.

Neben den oben beschriebenen Rechtsgrundlagen definieren die Empfehlungen auch die Zielgruppen und Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzdienste. „Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind Ansprechpartner für junge Menschen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Alle Maßnahmen dienen dem Schutz junger Menschen vor (weiteren) Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der jungen Menschen unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes."[19] Neben den jungen Menschen richten sich die Angebote auch an Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit diesen Kontakt haben, sowie mittelbar auch an Eltern/Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen.

Eine besondere Bedeutung wird dem „kindzentrierten" Ansatz zuteil. Kapitel 3 beschreibt diesen Ansatz als grundlegendes Arbeitsprinzip und geht dabei insbesondere auf

- Ressourcenorientierung,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Systemisch orientiertes Arbeiten,
- Geschlechtsspezifisches Arbeiten und
- Niedrigschwelligkeit ein.

[17] ebenda, S. 3f.
[18] ebenda, S. 22ff.
[19] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016): Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste. S. 4.

Insgesamt werden sieben Schwerpunkte für die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste definiert:

1. Beratung und Begleitung junger Menschen,
2. Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen betroffener junger Menschen,
3. Beratung in Kinderschutzfragen für Fachkräfte und Multiplikator*innen,
4. Zielgruppenspezifische Angebote,
5. Prävention,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Kooperation und Vernetzung.

Für die Fachkräfte gilt die „Fachliche Empfehlung zu Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen" (Beschluss-Reg.-Nr. 65/12, LJHA, 04.06.2012) analog. Den Anforderungen an das Tätigkeitsfeld wird dabei besondere Beachtung geschenkt. Nach einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis erfüllen die Fachkräfte die Anforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF). Externe persönliche Supervision und Fortbildung gelten als Standard für alle Fachkräfte.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste brauchen für die Erfüllung der aufgezeigten Aufgaben entsprechende Rahmenbedingungen. Dazu gehört die verkehrstechnische, persönliche, telefonische sowie über moderne Medien realisierte Erreichbarkeit. Die Anforderungen betreffen auch die Räumlichkeiten, „in denen sowohl ungestörte Einzelfallarbeit und auch Gruppenarbeit möglich" sein soll, die aber auch einen Büroarbeitsplatz, einen Wartebereich, eine Teeküche und WCs vorweisen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der vorn beschriebene „kindzentrierte Ansatz" entsprechend umgesetzt werden kann.

Eine besondere Bedeutung liegt auf der Dokumentation, Aktenführung und -aufbewahrung. Diese soll sowohl einzelfallbezogen als auch maßnahmenbezogen erfolgen, zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit von Bewertungen, der Zielüberprüfung und der Ergebnissicherung dienen. Die Anforderungen an die Dokumentation sowohl in der Einzelfallarbeit als auch in der Gruppenarbeit werden ausführlich beschrieben.

Ferner wird die besondere Bedeutung bezüglich des Datenschutzes herausgestellt.

1.4 Bericht des Landesrechnungshofes und Evaluationsauftrag

Der Thüringer Rechnungshof prüft jährlich die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Landkreise entsprechend der Thüringer Kommunalordnung. Im Jahresbericht Überörtliche Kommunalprüfung 2018 wird auf die 2016 vorgenommene Prüfung der Förderung der Kinder- und Jugendschutzdienste mittels Interviews, Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen sowie schriftlicher Befragungen aller öffentlichen

Träger der örtlichen Jugendhilfe durch den Thüringer Rechnungshof verwiesen. Die Ergebnisse dieser Prüfung betreffen die folgenden Sachverhalte:

- 19 der 23 örtlichen Träger haben sich für die Einrichtung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes entschieden.
- Von 2009 bis 2015 wurden rund 11 Mio. Euro für Sach- und Personalkosten eingesetzt, wobei im Jahr 2015 durchschnittlich 90.000 Euro für durchschnittlich 1,7 Vollzeitkräfte eingesetzt wurden.
- Die kommunale Finanzierung wird als heterogen beschrieben.
- Nicht alle Gebietskörperschaften haben aktuelle Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bzw. Bedarfsfeststellungen für Kinder- und Jugendschutzdienste.
- Die örtlichen Jugendhilfeausschüsse werden nicht flächendeckend regelmäßig über die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste informiert.
- In den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzdienst oft nur unkonkret und nicht eindeutig festgelegt. Es wird empfohlen, die geltenden Fachlichen Empfehlungen als Qualitätsstandards regelmäßig zum inhaltlichen Vertragsbestandteil zu erklären.
- Die in der Fachlichen Empfehlung beschriebenen Mindestanforderungen werden nicht oft nicht eingehalten und auch nur unzureichend durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft.[20]

1.5 Evaluationsauftrag

Im Sommer 2019 schrieb das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Evaluation der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste aus, weil bis zu diesem Zeitpunkt keine aktuellen gesicherten Erkenntnisse in Bezug auf die Förderungswirkungen vorlagen. Dabei sollte die Untersuchung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Wirkungen der öffentlichen Förderung in Bezug auf die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als auch zur Bedarfs- und Nutzerausrichtung dieses Angebotes erbringen. Der Auftraggeber erwartete eine qualitative Evaluation bezogen auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018, welche durch einen Beirat begleitet werden sollte. Dieser Beirat sollte aus Vertreter*innen des Ministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e.V. sowie Trägervertreter*innen bestehen.

Als Evaluationsfragen wurden formuliert:

- Unterstützt die gegenwärtige Förderpraxis der Kinder- und Jugendschutzdienste unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung die landesweite und bedarfsgerechte Bereitstellung eines niedrigschwelligen kindzentrierten

[20] Thüringer Rechnungshof: Überörtliche Kommunalprüfung. Jahresbericht 2018. S. 55ff.

Beratungsangebotes entsprechend der Fachlichen Empfehlung der Kinder- und Jugendschutzdienste?

- Werden die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses umgesetzt und wie werden sie überprüft?
- Wie entwickeln sich mittelfristig die Bedarfe bei den Zielgruppen der Kinder- und Jugendschutzdienste? Wie erfolgen auf kommunaler Ebene Bedarfsfeststellung und Steuerung des Angebotes der Kinder- und Jugendschutzdienste einschließlich der Ermittlung der zur Bedarfsdeckung benötigten Finanzierung?
- Welche Wirkung entfalten die auf die regionalen Gegebenheiten angepassten Kinder- und Jugendschutzdienste in den jeweiligen Kinderschutzstrukturen vor Ort? Wie ist beispielsweise ihr Bekanntheitsgrad vor Ort?
- Wie wirkt sich die kommunale Selbstverwaltung auf die Arbeitsqualität der Kinder- und Jugendschutzdienste in Bezug auf Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitsorganisation, Fallzugänge, Beratungsqualität und Wirkungen der Kinder- und Jugendschutzdienste aus?
- Welche Empfehlungen ergeben sich aus der Evaluation für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzdienste als spezifische Beratungs- und Präventionsangebote auf örtlicher Ebene für Kinder und Jugendliche (Komm-Geh-Struktur, Vernetzung, Nutzung neuer Medien etc.)?

Im Oktober 2019 erhielt ORBIT e.V. den Zuschlag zur Durchführung der Evaluation.

Die Feldphase war zwischen März und September 2020 geplant.

1.6 Einfluss der Covid-19-Pandemie

Die Jahre 2020 und 2021 waren geprägt durch die Einschränkungen und Herausforderungen der Corona-Pandemie. Dies hatte besonders großen Einfluss auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sehr stark in die Bekämpfung der Pandemie eingebunden waren. Außerdem konnten die als Evaluationsbaustein geplanten Leitfadeninterviews durch die Betretungsverbote nicht wie geplant vor Ort durchgeführt werden. Dadurch zog sich die Durchführung der Interviews bis in das Jahr 2021. Angesichts der pandemischen Lage wurden viele der Gespräche digital geführt.

Die Qualität der Interviews wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

2 Vorgehen im Rahmen der Untersuchung

ORBIT näherte sich den Untersuchungsfragen auf unterschiedliche Weise. Hierbei wurden sowohl unterschiedliche Informationsträger*innen als auch unterschiedliche qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung einbezogen. Die unter 1.5 wiedergegebenen Evaluationsfragen waren bei der Datenerhebung und -auswertung gleichermaßen handlungsleitend. Die einzelnen Untersuchungsschritte des Projekts

sind in Abbildung 1 schematisch dargestellt und werden im Folgenden erläutert. Der Prozess der Datenerhebung und -auswertung wurde von einem wissenschaftlichen Beirat unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport begleitet. Der Beirat setzte sich aus Vertretungen der öffentlichen und freien Träger des Kinder- und Jugendschutzes zusammen. In seinen Sitzungen wurden notwendige Schritte diskutiert und vorbereitet.

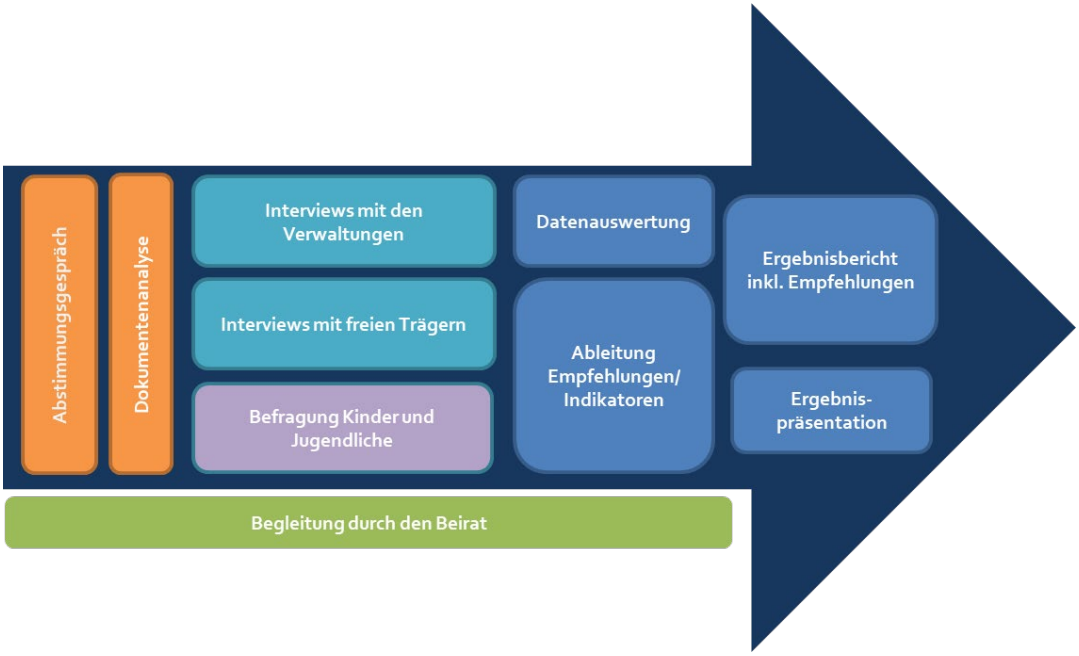

Abbildung 1. Untersuchungsdesign

2.1 Methoden der Datenerhebung und Datengrundlage

Allen Schritten voran steht die Analyse der für die Umsetzung des Förderprogramms relevanten Dokumente. Daran schließen sich die Phasen der Datenerhebung sowie -auswertung an. Der vorliegende Bericht mit den enthaltenen Handlungsempfehlungen markiert somit den letzten Schritt der Evaluation.

Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse wurde zwischen Juli und Oktober 2020 durchgeführt, wobei neue oder aktualisierte Dokumente noch bis zum September 2021 berücksichtigt wurden. Da die durchgeführte Evaluation auf den Zustand der Fördersituation in den Jahren 2015 bis 2018 fokussiert, wurde diese zunächst anhand folgender Dokumente analysiert:

1. **Richtlinie „Örtliche Jugendförderung"**: Die Richtlinie in der Neufassung vom März 2017 mit letzten Änderungen vom Februar 2918 ist als Handlungs- oder Ausführungsvorschrift nach § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Grundlage der Förderung. Aus ihr gehen sowohl die grundlegenden

Regularien/Voraussetzungen als auch Wirkungserwartungen hervor. Die Analyse der Richtlinie dient insbesondere der Erstellung des Befragungsinstruments.

2. **Fachliche Empfehlung „Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste":** Die Empfehlung mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom März 2016 beschreibt neben den Rechtsgrundlagen die Zielgruppen, Aufgaben und Arbeitsprinzipien der Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen. Die empfohlenen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen stellen die Analysegrundlage für weitere Dokumente und für die Erstellung des Befragungsinstruments dar.

Darüber hinaus wurden für die Bewertung der Fördersituation folgende Dokumente betrachtet:

3. **Jugendförder- bzw. Teilfachpläne:** Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen aufgrund des § 16 ThürKJHAG sowie §§ 79, 80 SGB VIII die geförderten Maßnahmen in Form eines Jugendförder- oder entsprechenden Teilfachplanes beschreiben. Diese Pläne stellen somit die allgemeine Zielebene der Kinder- und Jugendschutzdienste in den betreffenden Gebietskörperschaften dar. Die Pläne gemeinsam mit zum Teil vorliegenden kommunalen **Kinderschutzkonzepten** oder **Konzeptionen der Kinder- und Jugendschutzdienste** werden in die Auswertung einbezogen.

4. **Sachberichte der Kinder- und Jugendschutzdienste:** Im Zuge des Zuwendungsverfahrens sind die öffentlichen Träger verpflichtet, in einem jährlichen Sachbericht die geleisteten Angebote und Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzdienste dem Fördermittelgeber darzulegen. Die Sachberichte geben über die Darlegung der Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen Aufschluss über die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses.

5. **Gesamtstatistik der Kinder- und Jugendschutzdienste:** Die einzelnen Kinder- und Jugendschutzdienste erstellen jährlich Statistiken zu den geleisteten Beratungen und weiteren Angeboten, die von der LAG Kinder- und Jugendschutz integriert und ausgewertet werden. Neben dem Umfang geleisteter Angebote geben die Statistiken z.B. Aufschluss über demografische Merkmale, Vermittlungswege und Problemlagen sowie Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften.

6. **Fördermittelnutzung aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung**: Die Übersicht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport enthält Angaben zum Umfang der genutzten Fördermittelnutzung für einige Thüringer Gebietskörperschaften für die Jahre 2015 bis 2018, ist jedoch nicht vollständig.

Bei diesen Dokumenten stellten ebenfalls die Jahre 2015 bis 2018 den Analyseschwerpunkt dar, jedoch wurden auch Aktualisierungen der Jugendhilfepläne bis September 2021 geprüft. Vereinzelt wurden Sachberichte der Folgejahre ausgewertet, wenn z.B. ein Trägerwechsel des Kinder- und Jugendschutzdienstes stattgefunden hatte.

Qualitative Datenerhebung: Interviews

Als **qualitative Daten** wurden zwischen September 2020 und März 2021 insgesamt 41 **Leitfadeninterviews** mit Vertretungen der öffentlichen Träger des Kinderschutzes in allen 23 Thüringer Gebietskörperschaften, der 19 Kinder- und Jugendschutzdienste und deren freien Trägern sowie der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. geführt. Vonseiten der öffentlichen Träger nahmen z.B. die Jugendamts- oder ASD-Leitungen bzw. Fachdienst- oder Teamleitungen, die Netzwerkkoordination Kinderschutz/Frühe Hilfen und Jugendhilfeplaner*innen an den Interviews teil. Vonseiten der freien Träger wurden z.B. die Geschäftsführung, Fachbereichsleitung und Mitarbeitende der Kinder- und Jugendschutzdienste befragt. Die Leitfadenentwicklung orientierte sich an den Evaluationsfragen und Erkenntnissen der Dokumentenanalyse. Die Themen beinhalteten Kinderschutzstrukturen vor Ort, Bekanntheit der Dienste, die Rolle der Fachlichen Empfehlung, Bedarfsgrundlagen, Wirkungen der kommunalen Selbstverwaltung, der Richtlinie Örtliche Jugendförderung und der Kinder- und Jugendschutzdienste sowie die Wertschätzung für den Kinderschutz und die Arbeit der Fachkräfte. Um die Entwicklungen der zu Beginn des Evaluationszeitraums aufkommenden Covid-19-Pandemie einzubeziehen, bildeten diese einen weiteren Themenbereich. Die Interviews wurden von zwei Projektmitarbeitenden von ORBIT persönlich vor Ort oder in einem digitalen Videoformat mit Tonaufzeichnung durchgeführt. Die Tonaufzeichnungen wurden anschließend von wissenschaftlichen Hilfskräften unter Einhaltung von Datenschutz- und Verschwiegenheitsvorgaben transkribiert. Die Aufarbeitung der Interviewmitschnitte wurde inhaltsanalytisch mittels des Analyseprogramms MAXQDA[21] durchgeführt. Die qualitative Datenauswertung erfolgte anhand aus den Interviewleitfragen abgeleiteter Kategorien, welche sich auch in der Gliederung der Untersuchungsergebnisse im vorliegenden Bericht widerspiegeln.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die qualitative Datengrundlage im Gegensatz zu quantitativen Erhebungen eine eher abstrahierende Einordnung der Erkenntnisse ermöglicht. Auf eine Benennung konkreter Häufigkeiten zu getätigten Aussagen oder

[21] MAXQDA, Software für qualitative Datenanalyse, 1989 – 2021, VERBI Software. Consult. Sozialforschung GmbH, Berlin, Deutschland.

Meinungen wird daher weitgehend verzichtet. Stattdessen werden in den entsprechenden Berichtsteilen folgende Formulierungen für die Häufigkeitseinordnung von Aussagen genutzt:

- Nennung durch ein bis zwei Akteur*innen: vereinzelt/e oder einzelne
- Nennung durch bis zu fünf Akteur*innen: wenige
- Nennung durch Akteur*innen aus mindestens 14 Gebietskörperschaften: die Mehrheit/der Großteil

Quantitative Datenerhebungen

Um die fehlenden Informationen zur **Fördermittelnutzung aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung** zu ergänzen, sendete ORBIT den Jugendämtern eine Finanzierungsabfrage um die Mittelnutzung aus der Richtlinie abzugleichen und weitere **Finanzierungsquellen** wie kommunale Mittel und andere Förderprogramme zu erheben. Bei den freien Trägern wurden Informationen zur Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Personal und Sachkosten erfragt, wobei letztere in Betriebskosten (einschließlich Miete), Arbeitsmaterialien/Literatur/Fahrtkosten, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Anschaffungen/Ausstattung und sonstige Kosten untergliedert wurde. Diese ergänzenden Finanzierungsabfragen bezogen sich auf die Jahre 2015 bis 2018.

Zwischen Dezember 2021 und Januar 2022 wurden außerdem in einer thüringenweit angelegten, repräsentativen **Onlinebefragung von Kindern und Jugendlichen** zwischen zwölf und 27 Jahren die **Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzdienste** erfragt. Die Datenerhebung erfolgte über das Online-Tool LimeSurvey[22], für die Auswertung wurden SPSS[23] und Microsoft Excel genutzt. Die Bekanntheit wurde dabei über drei Fragen erhoben, wobei eine Filterung der Beantwortung erfolgte.

Wenn die Frage:

1. „Hast du schon mal vom Kinderschutzdienst gehört?" mit den Antwortoptionen „ja", „nein" und „weiß nicht"

mit „ja" beantwortet wurde, erhielten die Befragten die zwei weiteren Fragen. Bei „nein" und „weiß" nicht, wurden keine weiteren Fragen zum Kinder- und Jugendschutzdienst gestellt.

[22] https://www.limesurvey.org/de/
[23] IBM SPSS Statistics, Version 27

Die beiden weiteren Fragen lauteten

2. „Wenn du schon mal vom Kinderschutzdienst gehört hast: Kennst du den Kinderschutzdienst in deinem Landkreis/deiner Stadt?" mit den Antwortoptionen „ja", „nein" und „weiß nicht"

3. „Wenn du schon mal vom Kinderschutzdienst gehört hast: Weißt du in welchen Situationen du zum Kinderschutzdienst gehen kannst?" mit den Antwortoptionen „ja, und zwar" und „nein"

Wurde bei der dritten Frage mit „ja, und zwar" geantwortet, konnten in einem Freitextfeld eigene Eintragungen vorgenommen werden. Die erste Frage beantworteten 10.101 Kinder und Jugendliche. Aufgrund der Filterung liegen für die zweite und dritte Frage 2.957 bzw. 2.960 Beantwortungen und 747 freitextliche Eintragungen vor.

An dieser Stelle sei zum Verständnis erwähnt, dass zum Zeitpunkt der Erhebungen der Evaluation die Gebietskörperschaften Eisenach und Wartburgkreis noch getrennt waren, nur bei der Onlinebefragung der Kinder und Jugendlichen gingen sie als eine Gebietskörperschaft ein.

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Kinderschutzstrukturen vor Ort

In diesem Kapitel wird die strukturelle Einbettung der Kinder- und Jugendschutzdienste auf verschiedenen Ebenen dargestellt. Dabei wird sowohl die Anbindung an die öffentlichen und freien Träger des Kinderschutzes betrachtet, sowie die vorhanden Netzwerk- und Kooperationsstrukturen. Diese Abschnitte fassen die Interviewaussagen zusammen. Abschließend wird die Bekanntheit der Dienste bei der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen beleuchtet. Der qualitativen Einschätzung der Interviewten werden hierbei die Ergebnisse der thüringenweiten quantitativen Onlinebefragung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und 27 Jahren gegenübergestellt.

3.1.1 Einbettung der Kinder- und Jugendschutzdienste in die Strukturen des öffentlichen Trägers

In den Interviews berichteten die Jugendämter von einer gewachsenen Struktur und beschrieben die freien Träger, bei denen die jeweiligen Kinder- und Jugendschutzdienste angesiedelt sind, als einen verlässlichen Partner. Seit Beginn der Einführung von Kinder- und Jugendschutzdiensten fanden nur vereinzelte Trägerwechsel statt. Die betreffenden Jugendämter berichteten dann aber auch davon, dass trotz Trägerwechsel das Konstrukt und die konzeptionelle Überlegung zum Kinderschutz bestehen blieb.

Veränderte und gestiegene Bedarfslagen im Bereich Kinderschutz führten zur Notwendigkeit eines eigenen Dienstes. Der Kinder- und Jugendschutzdienst übernimmt die Funktion eines spezialisierten Beratungsangebots für Kinder und Jugendliche in Ergänzung zu anderen Angeboten des Jugendamts (z.B. Erziehungsberatungsstelle). Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt lässt sich auf vier Ebenen beschreiben: fallbezogene Interaktion, fallunabhängige Zusammenarbeit, Vertragsreglungen sowie Bedarfsplanung.

Hinsichtlich ihrer Vorgehensweise in der **Einzelfallarbeit** zeigt sich, dass Meldungen von Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter über den ASD aufgenommen und koordiniert werden. Fälle von Kindeswohlgefährdung werden dann zusammen mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst bearbeitet. Liegt nach Prüfung durch den ASD keine Kindeswohlgefährdung vor, werden Fälle auch ganzheitlich an diesen übergeben. Zwei Jugendämter berichten davon den Kinder- und Jugendschutzdienst nur bei Fällen von sexueller oder häuslicher Gewalt bzw. jeglicher Art von Missbrauch einzubeziehen. Die meisten Jugendämter verweisen auf den Kinder- und Jugendschutzdienst als unterstützende Maßnahme bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII. Bei den ASD gibt es nicht nur eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutzdienst. In der Regel sind alle ASD Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit im Kontakt mit dem örtlichen Kinder- und Jugendschutzdienst. Die fallunabhängige Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst zu Themen des Kinderschutzes im Rahmen von Kooperationen und Netzwerken, Vertragsregelung und Bedarfsplanung wird in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts detailliert dargestellt.

Von den 19 in Thüringen ansässigen Kinder- und Jugendschutzdiensten werden zwei aktuell in **öffentlicher Trägerschaft** geführt. Um einen ganzheitlichen Eindruck dieser Strukturen und berichteter Vor- und Nachteile zu liefern, werden diese ausführlich im Unterpunkt 3.5.3 des Kapitels zur Wirkung der kommunalen Selbstverwaltung dargestellt. In diesem Kontext wird im Unterpunkt 3.5.5 auch auf die strukturellen Bedingungen der **Gebietskörperschaften eingegangen, die aktuell keinen Kinder- und Jugendschutzdienst vorhalten**.

3.1.2 Einbettung der Kinder- und Jugendschutzdienste in die Strukturen des freien Trägers

Aktuell befinden sich 17 der 19 Kinder- und Jugendschutzdienste in freier Trägerschaft und sind bei 15 verschiedenen großen Trägern angesiedelt. Zwei Träger unterhalten jeweils zwei Kinder- und Jugendschutzdienste, wobei die entsprechenden Gebietskörperschaften unmittelbar benachbart sind.

In den Interviews berichteten die Befragten, dass für die Entwicklung der Kinderschutzstrukturen teilweise vorhandene Trägerstrukturen (Kinderschutzwohnung, Frauenhaus, Streetworker, etc.) genutzt und weiterentwickelt worden seien. Um Zugang zu Fällen zu bekommen, sei zunächst intensive Öffentlichkeitsarbeit geleistet worden um die Kinder- und Jugendschutzdienste als eine Kontaktstelle für Kinderschutzthemen zu etablieren und Prävention zu betreiben. Die Stellung als eigenständiges, niedrigschwelliges Beratungsangebot habe sich in den meisten Kommunen erst durch einen langjährigen und teilweise beschwerlichen Prozess herauskristallisiert.

Die Mehrheit der Befragten hebt hervor, dass ein Kinder- und Jugendschutzdienst nicht losgelöst von der Struktur des Jugendamts gesehen werden könne, weshalb in den meisten Gebietskörperschaften vielmehr eine kommunale Gesamtstruktur zur Zusammenarbeit im Kinderschutz entstanden sei.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste konnten sich über die Jahre durch eine Schwerpunktsetzung im Themenbereich Gewalt/sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung sowie durch Angebote wie Begleitung bei Gerichtsverfahren oder Prävention ein Alleinstellungsmerkmal erarbeiten und seien eine erste Anlaufstelle in der Kommune. Oftmals seien Träger mit der Ausführung eines Kinder- und Jugendschutzdiensts betraut worden, die bereits Knowhow in dem Schwerpunkt besaßen und auf bestehende Netzwerkstrukturen zurückgreifen konnten. So seien die Netzwerkstrukturen der Kinder- und Jugendschutzdienste in freier Trägerschaft mehrheitlich seit vielen Jahren oder Jahrzehnten gewachsen und eng an den Träger gebunden. Wenn der Träger gut vernetzt sei, sei es auch der Kinder- und Jugendschutzdienst. Die Nutzung dieser Strukturen erleichtere den Kinder- und Jugendschutzdiensten den Kontaktaufbau zu relevanten Akteur*innen in der Fallarbeit oder der Durchführung von Präventionsangeboten (z.B. bei trägereigenen Schulen, Kindergärten, Beratungsstellen).

Bei räumlicher Anbindung des Kinder- und Jugendschutzdienstes an andere Beratungsstellen des Trägers (z.B. Erziehungsberatungsstelle oder Familienzentrum) beschreiben die Mitarbeitenden einen intensiveren Fachaustausch mit diesen Beratungsstrukturen als bei eigenständigen Standorten. Eingehende Fälle würden schneller und auf kürzeren Wegen vermittelt oder entsprechende Mitarbeitende frühzeitig in die Beratung einbezogen. Außerdem würden häufiger gemeinsame Angebote oder Veranstaltungen konzipiert. Ein Nachteil dieser Verbundstrukturen seien für die freien Träger zum Teil erschwerte Abrechnungsprozesse, wenn die Mitarbeitenden Stellenanteile in mehreren Beratungsstellen innehätten.

Vonseiten der Jugendämter wird vereinzelt die Intransparenz der Stellenverteilung und der damit verbundene Wechsel von Ansprechpersonen kritisch gesehen. Weiterhin könne eine Vermischung von Stellenanteilen aus der Erziehungsberatung und dem Kinder- und Jugendschutzdienst in einen Interessenkonflikt der Mitarbeitenden oder eine geringere Kindzentrierung in der Beratung münden. Allerdings ergäben sich durch die

Einbettung in einen großen Träger, der mehrere Angebote in der Gebietskörperschaft bedient, auch materielle Ressourcen für die Kinder- und Jugendschutzdienste. Dort berichteten die Mitarbeitenden eher, bei Bedarf unproblematisch Räumlichkeiten der anderen Angebote nutzen zu können oder finanzielle Mittel für Ausstattung, kostenintensive Fort-/Weiterbildungen und Supervisionen zu erhalten.

Bewertung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger

Die meisten der interviewten Personen betonten das gute Arbeitsverhältnis zwischen dem Kinder- und Jugendschutzdienst und dem Jugendamt. Die Mehrheit beschreibt ein unterstützendes Miteinander und betont insbesondere die gemeinsame Arbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, durch welche beide Parteien in ihrer Arbeit profitieren können. In einigen Fällen wurden jedoch auch Reibungspunkte und Konfliktpotentiale benannt. Mangelndes Vertrauen gegenüber dem Kinder- und Jugendschutzdienst, Zweifel an der Arbeitsqualität, der Umsetzung vereinbarter Leistungen oder ein unterschiedliches Verständnis bezüglich der Arbeitsansätze wird allerdings nur von wenigen Jugendämtern geäußert.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste beschrieben vereinzelt mangelnden Einbezug ihrer Arbeitserfahrung in Planungsprozesse des Jugendamts oder fehlende Transparenz im fallbezogenen Austausch mit ASD-Mitarbeitenden. In wenigen Fällen wurde das Verhältnis als eher schlecht bezeichnet, dann waren sich jedoch auch beide Parteien einer Gebietskörperschaft darüber einig, dass ihre Zusammenarbeit ausbaufähig sei.

3.1.3 Netzwerk- und Kooperationsstrukturen

Neben der Mitwirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste an der thüringenweiten LAG Kinder- und Jugendschutz, sind ihre Netzwerke in Thüringen vielseitig und breit gefächert. Bezüglich genannter Netzwerkpartner*innen lassen sich fünf Kategorien für die Mitwirkung in Netzwerken und zwei Kategorien für die Mitwirkung in Arbeitskreisen ableiten. Die in Abbildung 2 (S. 23) aufgeführten Netzwerkverbindungen können als die zentralen Netzwerkstrukturen der Kinderschutzarbeit in Thüringen angesehen werden. Die Interviews verdeutlichten, dass das Thema Kinderschutz in der Mehrheit der Gebietskörperschaften in eine Vielzahl von Bereichen einfließt und als fachübergreifendes Aufgabenfeld begriffen wird:

> *„[…] es spielt im Bereich Frühe Hilfen mit rein, es spielt direkt beim Kinderschutz mit rein, es spielt im Bereich KiTa mit rein, in der Schulsozialarbeit, in der Jugendarbeit, in der Jugendverbandsarbeit- also dadurch sind ganz, ganz viele Personen mit dem Kinderschutz auch beschäftigt und es werden natürlich auch ganz viel über die Fachberatung mit weitergetragen und da ist natürlich da auch immer wieder die externen Partner mit dabei, oder auch die internen Partner. Das halt*

> *einfach das Thema in den ganzen Bereichen mit angesiedelt wird.*" (Jugendamt K, Person 2).

In Abbildung 2 (S. 23) sind die Bereiche Netzwerk- und Kooperationsstrukturen getrennt voneinander dargestellt.

Netzwerkstrukturen

Die Auswertung und Strukturierung der Interviewaussagen ergab, dass sich die zentralen Netzwerkstrukturen in der Kinderschutzarbeit in den Bereichen Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Gesetz und Sicherheit sowie Beratungsstellen verorten. Die Intensität der Zusammenarbeit mit den Partner*innen unterscheidet sich regionalspezifisch nach Bedarfslage und inhaltlicher Schwerpunktsetzung der Kinder- und Jugendschutzdienste. So arbeiteten z.B. Kinder- und Jugendschutzdienste deutlich häufiger mit Akteur*innen von Polizei und Rechtwesen zusammen, wenn vermehrt Themen wie sexuelle und häusliche Gewalt bearbeitet werden. Kinder- und Jugendschutzdienste, die vermehrt Präventionsangebote anbieten, hätten hingegen deutlich stärkere Netzwerkverbindungen zu Kindergärten und Schulen. Sehr selten benannten Personen Kooperationen mit Vereinen, die eher einen spezifischen bzw. fallbezogen Bezug haben (z.B. zum Kreissportbund bei Meldung von Verdachtsfällen oder zu einem Hundeverein bei der Arbeit mit hochtraumatisierten Kindern). Außerdem beschreiben die Kinder- und Jugendschutzdienste oft, ihre Netzwerkverbindungen zur Verweisberatung bei Themen wie Sucht oder Rechtsextremismus heranzuziehen. Zudem verwiesen sie auf besonders enge Netzwerkkontakte, wenn Fälle eine intensive Betreuung erforderten:

> *„[…] Aber es gibt halt natürlich auch Fälle, wo es dann ja einfach nicht ausreicht oder man einfach merkt, dass an der Stelle Elternarbeit von unserer Seite vielleicht intensiver nötig wäre, aber wir es einfach auch gar nicht abdecken können.*" (Kinder- und Jugendschutzdienst N, Person 1).

Besonders häufig wurde die Nutzung enger Netzwerkkontakte von Kinder- und Jugendschutzdiensten in Flächenlandkreisen beschrieben, wenn aufgrund großer Entfernungen keine dauerhaft intensive Betreuung sichergestellt werden könne. Dann werde strukturiert überprüft, welche Partner*innen vor Ort eingebunden werden können.

Teilweise berichteten Kinder- und Jugendschutzdienste, die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendschutzdiensten in Thüringen gezielt zu forcieren. Kreisfreie Städte, die ganz oder zu großen Teilen von einem Flächenlandkreis umgeben sind, beschrieben gemeinsame Netzwerkarbeit aufgrund gleicher Netzwerkpartner*innen und teilweise aufgrund von Überschneidungen in der Fallarbeit. Darüber hinaus schaffe die LAG Kinder- und Jugendschutz einen Rahmen für den internen Austausch und die Vernetzung der Kinder- und Jugendschutzdienste untereinander.

Kategorie	Verwaltung	Bildung	Gesundheit	Gesetz und Sicherheit	Beratungsstellen	Netzwerke und Arbeitskreise der Verwaltung	themenspezifische Netzwerke und Kooperationen
häufig genannt	ASD Kinder- und Jugendhilfe Familienhilfe Netzwerkkoordination Frühe Hilfen Pflegekinderwesen	Schulsozialarbeiter*innen Kindergärten Schulen Jugendclubs	Therapeut*innen Tageskliniken Ärzt*innen	Polizei Justiz- und Verwaltungsbehörden Änwält*innen	Erziehungsberatung Schwangerenberatug Familienberatung Familienzentren	Netzwerk(e) Frühe Hilfen und Kinderschutz mit Arbeitskreis für insoweit erfahrene Fachkräfte (iseF)	Weißer Ring Netzwerk häusliche Gewalt
vereinzelt genannt	Gesundheitsamt Jobcenter Sozialamt Gleichstellungsbeauftragte/r	Schulamt Bibliothek	Gynäkolog*innen/Hebammen Psycholog*innen Palliativdienst Vereine	Gericht	Suchtberatungsstellen	psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Regionalgruppe "Verrückt? Na und!"	Arbeitskreis sexueller Missbrauch Traumaberatung Arbeitskreis für Kinder suchbelasteter Eltern

Abbildung 2: Übersicht Netzwerkpartner*innen und Kooperationsstrukturen im Thüringer Kinderschutz

In den Interviews werden nur wenige konkrete Kooperationsvereinbarungen z.B. mit Schulen bzw. Schulsozialarbeit, dem Netzwerk Frühe Hilfen oder dem Gesundheitsamt genannt. Ein Großteil betont diesbezüglich die Wichtigkeit von Kooperationen, die fernab von expliziten schriftlichen Vereinbarungen mit Leben gefüllt werden:

> *„[…] Also weil sonst, wenn ich eine schöne Absichtserklärung schriftlich habe und am Ende wird es nicht getan. Also ich bin davon total weggekommen von so schriftlichen Sachen, weil ich sage mir, das Gespräch und das, was wir miteinander besprechen, wo wir gemeinsam hin wollen, dass man auch mal unterschiedlicher Meinung ist, was man aushalten muss, das ist doch das, wovon es lebt. […].*" (Jugendamt R, Person 1).

<u>Kooperationsstrukturen</u>

Es unterscheiden sich zwei Ebenen von Netzwerk- und Arbeitskreisstrukturen:

- Netzwerke und Arbeitskreise, die von Akteur*innen der Verwaltung initiiert werden und die Bandbreite an Akteuren aus der Jugendhilfe abdecken (z.B. Frühe Hilfen, Frühe Hilfen und Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung)
- Netzwerke und Arbeitskreise, die sich durch Vereine, Verbände und Beratungsstellen in der Kommune entsprechend thematischer Schwerpunkte etabliert haben (z.B. Weißer Ring, häusliche Gewalt).

Besonders das kommunale Netzwerk Frühe Hilfen als Bestandteil der Bundesinitiative Frühe Hilfen kann als zentrales Instrument zur Vernetzung der Akteure in der Kinderschutzarbeit herausgestellt werden. Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen wird von allen Kinder- und Jugendschutzdiensten als Kontakt der fallunabhängigen Zusammenarbeit genannt. Das Netzwerk Frühe Hilfen ist jedoch in den kommunalen Strukturen nicht überall gleichermaßen ausgestaltet. Es zeigt sich in der Hälfte der Fälle, dass Frühe Hilfen und Kinderschutz gemeinsam gedacht werden. Einige Jugendämter haben das Netzwerk sogar als „Frühe Hilfen und Kinderschutz" ausdefiniert, so dass darin alle wichtigen Akteur*innen aus Jugendhilfe und Kinderschutz vereint sind. In einem Drittel der Fälle beschrieben die interviewten Personen neben dem Netzwerk Frühe Hilfen ein Netzwerk Kinderschutz, welches teilweise als eigenständiges Netzwerk oder als Unterarbeitsgruppe des Netzwerks Frühe Hilfen fungiere und in der Mehrheit von iseF besucht werde. Als Grund für die Entstehung des zusätzlichen Netzwerks Kinderschutz nannten die interviewten Personen eine zu große Anzahl von Mitgliedern im Netzwerk Frühe Hilfen, was die Bildung eines zusätzlichen Netzwerks mit Themenschwerpunkt Kinderschutz notwendig machte. In der Mehrheit der Fälle fungierten die Kinder- und Jugendschutzdienste lediglich als Mitglieder der aufgezählten Netzwerke und Arbeitskreise und initiierten nur sehr wenig Arbeitskreise selbst. Kinder- und Jugendschutzdienste berichteten dann von der Bildung eines eigenen Arbeitskreises, wenn dies auf-

grund fehlender Kontakte zu einem Themenschwerpunkt der Kinderschutzarbeit relevant geworden sei (z.B. Arbeitskreis sexuelle Gewalt). Zudem leiteten vereinzelte Dienste das Netzwerk der iseF.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste beschreiben die Vernetzung mehrheitlich als gut und ausreichend. In Einzelfällen wurden vorhandene Netzwerkstrukturen als „ausbaufähig" eingeschätzt (z.B. Frauenhaus). Insgesamt betonen die Dienste die Wichtigkeit der Netzwerkarbeit für ihre eigene Arbeit:

> *„[…] Netzwerkarbeit ist extrem wichtig. Kinderschutzarbeit funktioniert nur im Netzwerk. Das ist immer meine These, die ich verbreite. Wir sind sehr weit vernetzt. Das ist natürlich auch bedingt, dass es uns schon so lange gibt und dass es auch so eine lange personelle Kontinuität gibt. […].*" (Kinder- und Jugendschutzdienst P, Person 1).

3.1.4 Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzdienste bei den Zielgruppen

Die Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzdienste bei den Zielgruppen gibt Hinweise für die Beantwortung der Frage, ob mit der derzeitigen Förderpraxis ein niedrigschwelliges und bedarfsgerechtes Beratungsangebot gelingt. Neben den subjektiven Einschätzungen der Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzdienste durch die Fachkräfte werden in diesem Kapitel auch die Ergebnisse der quantitativen, thüringenweiten Befragung von Kindern und Jugendlichen dargestellt.

Qualitative Einschätzung der Bekanntheit durch Fachkräfte

Allgemein betrachtet geben die meisten Fachkräfte an, dass es ihnen schwerfalle, die Bekanntheit des Kinder- und Jugendschutzdienstes bei der **Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen** einzuschätzen. Zur Steigerung der Bekanntheit seien insbesondere Angebote geeignet, die eine direkte Ansprache der Zielgruppe ermöglichen wie z.B. Präventionsveranstaltungen in Schulen und/oder Kindergärten, die durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste durchgeführt werden. Insbesondere bei Präventionskonzepten, die auf ganze Jahrgangsstufen abzielen, erwarten die Befragten einen guten Bekanntheitsgrad in der entsprechenden Altersgruppe. Zudem könne die Kombination verschiedener Angebote zur Kontaktaufnahme wie Face-to-Face Beratung, Online-Beratung, ein Sorgentelefon oder das Projekt „Notinsel"[24] durch eine erhöhte Niedrigschwelligkeit die Wahrscheinlichkeit der Kontaktaufnahme durch betroffene Kinder und Jugendliche erhöhen. Auch Peer-to-Peer-Propaganda von Betroffenen trüge dazu bei, dass sich weitere Betroffene beim Kinder- und Jugendschutzdienst meldeten. Im Umkehrschluss wird die Bekanntheit in Netzwerken Nicht-Betroffener als geringer eingeschätzt.

[24] https://www.notinsel.de/

Auch der Öffentlichkeitsarbeit sprechen die Fachkräfte eine wichtige Funktion bei der Erreichung der Zielgruppe zu. Die Kinder- und Jugendschutzdienste berichteten, unterschiedliche Medien zu nutzen um auf die eigenen Angebote aufmerksam zu machen. Dabei werden mehrheitlich klassische Formate wie Flyer, Aushänge, Schaukästen und Merchandise-Artikel verwendet. Allerdings äußerten vereinzelt Personen den Wunsch nach digitalen, zielgruppengerechten Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. QR-Codes, Social-Media-Auftritte und die Verlinkung auf (Schul-)Homepages) und verwiesen auf datenschutzrechtliche Einschränkungen bei der Nutzung moderner Medien (z.B. WhatsApp, Social Media). Zum Teil regten Befragte eine stärkere Fokussierung auf die Zielgruppe der Angehörigen und Bezugspersonen an:

> *„[…] Wie gesagt, die geben sich große Mühe. Ich persönlich empfinde die Geschichten mit Plakaten und Flyern, […] nicht als Nonplusultra, […] man nimmt es gar nicht mehr wahr. Wir haben es schon einmal über die Presse versucht, das ist auch nicht das Mittel. Über Aktionen auf Marktplätzen oder so zum Weltkindertag das ist auch nicht das Mittel. Da geht der Kinderschutzdienst eigentlich unter, […] Vielleicht wäre eine Möglichkeit Elternversammlungen in Kita und Schule, […], um mal den Kinderschutzdienst vorzustellen als eine Art Beratungsstelle, anonyme Beratungsstelle, dass nicht alles zum Jugendamt gleich muss, mit wenigen Ausnahmen. Ja also eigentlich bürgernäher wäre eine Möglichkeit.“* (Jugendamt J, Person 2).

Vereinzelt gibt es außergewöhnliche Einzelbeispiele, z.B. Plakate, die über die Wohnungsgenossenschaften versendet wurden, die Entwicklung eines allgemeinen Erkennungszeichens für den Dienst (ähnlich der „Notinsel“) oder der Versand eines Elternkalenders mit dem Verweis auf Kinderschutzangebote.

Die Einschätzung der Bekanntheit bei der **Zielgruppe der Fachkräfte** fiel den Fachkräften leichter und sie wurde allgemein als gut eingeschätzt. Hierbei komme der Vernetzungs- und Kooperationsarbeit eine wichtige Funktion zu. Insbesondere Schulen inklusive der Schulsozialarbeit und Kindergärten spielten eine große Rolle. Vereinzelt wurden auch Personen aus den ambulanten Hilfen zur Erziehung, dem ASD, der medizinischen Versorgung (Ärzte/Therapeuten), den Jugendeinrichtungen, der Polizei oder der Justiz als Multiplikator*innen genannt, die zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Dienste beitrügen. Die Befragten betonten mehrheitlich die Vermittlungsfunktion der Fachkräfte und Multiplikator*innen, da sich in der Mehrheit der Fälle die Betroffenen nicht selbst an den Dienst wendeten, sondern die Kontaktaufnahme bei den Kinder- und Jugendschutzdiensten über Dritte erfolge.

Ergebnisse der quantitativen Befragung von Kindern und Jugendlichen

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Onlinebefragung von Thüringer Kindern und Jugendlichen separat für jede Frage zu den Kinder- und Jugendschutzdiensten dargestellt. Neben der allgemeinen Häufigkeitsverteilung für jede Frage, werden die Beantwortungen mit dem Alter, der Geschlechtsorientierung und dem Wohnort in Form der Gebietskörperschaft in Beziehung gesetzt. Die Alterseinteilung orientierte sich dabei am SGB VIII, so dass die Befragten in folgende Bereiche eingeteilt wurden:

- bis 14 Jahre (Kinder)
- zwischen 14 und 17 Jahren (Jugendliche)
- zwischen 18 und 27 Jahren (junge Volljährige)

Von den 10.101 Befragten, die zumindest die erste der drei Fragen zum Kinder- und Jugendschutzdienst beantworteten, waren 2.921 (28,9 %) unter 14 Jahre alt, 5.948 (58,9 %) zwischen 14 und 17 Jahren und 1.232 (12,2 %) zwischen 18 und 27 Jahren alt. Bei der Geschlechtsorientierung kategorisierten sich 4.191 (41,5 %) als männlich, 5.407 (53,5 %) als weiblich und 190 (1,9 %) als divers. Die Befragten deckten alle Thüringer Gebietskörperschaften ab, jedoch in unterschiedlich großen Anteilen (Abbildung 3). Da die Befragung nach Umsetzung der Gebietsreform und der Zusammenlegung der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis erfolgte, sind hier im Unterschied zu den anderen Auswertungen der Evaluation 22 statt 23 Gebietskörperschaften aufgeführt. Für die Auswertung werden die Gebietskörperschaften unterteilt in kreisfreie Städte (blaue Balken) bzw. Landkreise mit Kinder- und Jugendschutzdienst (gelbe Balken) und Landkreise ohne Kinder- und Jugendschutzdienst (grüne Balken).

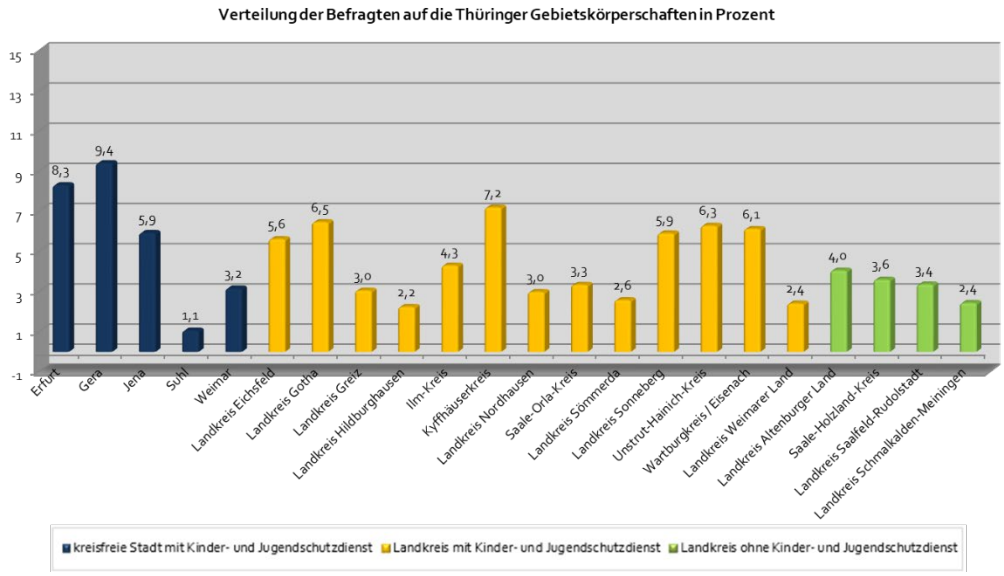

Abbildung 3. Verteilung der Befragten der "Thüringer Kinder- und Jugendbefragung" auf die Thüringer Gebietskörperschaften.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den drei gestellten Fragen nacheinander als Gesamtergebnis, sowie nach Alterseinteilung, Geschlechtsorientierung und Landkreiszuordnung dargestellt.

Frage 1: „Hast du schon einmal vom Kinderschutzdienst gehört"

Knapp ein Drittel der Befragten gab an, schon einmal vom Kinderschutzdienst gehört zu haben (2.982 Befragte; 29,5 %). Ungefähr die Hälfte der Befragten kannten den Kinderschutzdienst allerdings nicht (4.804 Befragte; 47,6 %) und ein Fünftel wählte die Kategorie „weiß nicht" (2.315 Befragte; 22,9 %). Die Antwortverteilung ist in Abbildung 4 dargestellt.

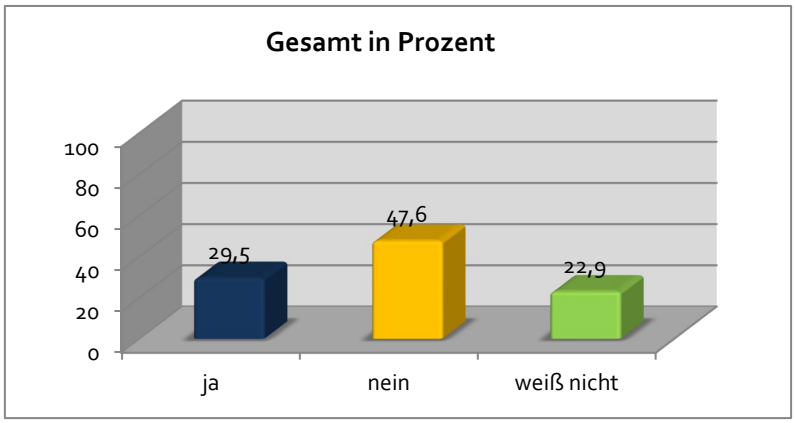

Abbildung 4. Verteilung der Antwortoptionen zur Frage 1.

Bei der Betrachtung der Altersverteilung zeigten sich eher geringe Unterschiede bei den Befragten. Jeweils ungefähr ein Drittel der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gaben an, schon einmal vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört zu haben (siehe blaue Balken in Abbildung 5). Der Anteil derer, die noch nichts vom Dienst gehört haben, steigt mit dem Alter und ist in der Gruppe der 18- bis 27-Jährigen mit mehr als der Hälfte der Befragten am höchsten (siehe gelbe Balken). Der Anteil derer, die nicht wussten, ob sie den Dienst kennen, war bei den unter 14-Jährigen mit knapp einem Drittel am höchsten und sank mit steigendem Alter (grüne Balken).

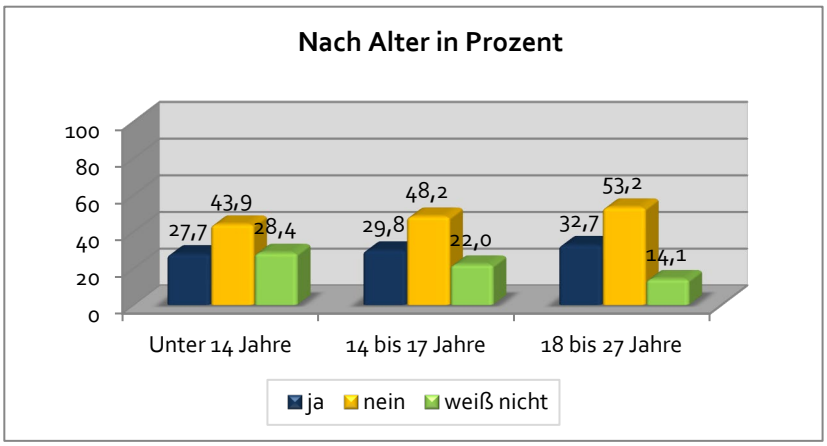

Abbildung 5. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 1.

Bei der Betrachtung der Geschlechtsorientierung (Abbildung 6) zeigte sich, dass männliche Befragte (blaue Balken) seltener schon einmal vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört hatten als weibliche (gelbe Balken) und sich divers kategorisierenden Befragte (grüne Balken). Bei den männlichen Befragten gab nur ein Viertel an, den Dienst zu kennen während mehr als die Hälfte diesen nicht kannte. Bei den weiblichen und sich divers kategorisierenden Befragten hatte dagegen ein Drittel schon einmal von Dienst gehört und deutlich weniger als die Hälfte noch nicht. Jeweils knapp ein Viertel gab an, es nicht zu wissen.

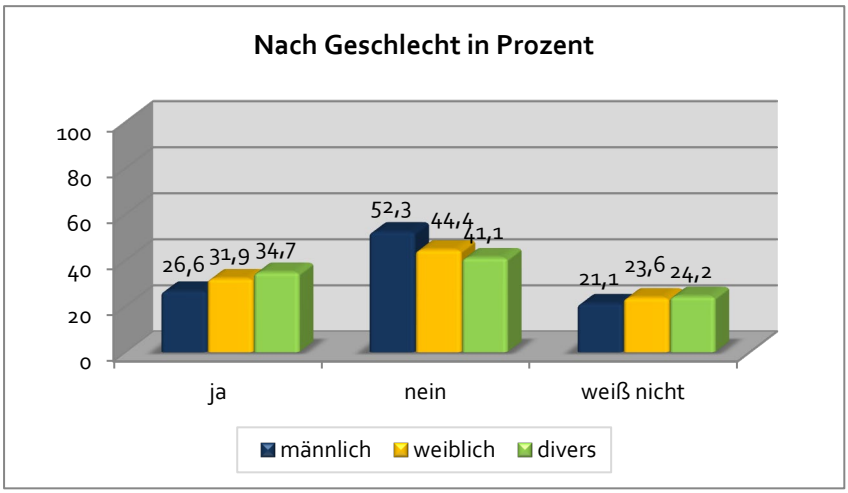

Abbildung 6. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 1.

In den einzelnen Gebietskörperschaften gaben zwischen einem Fünftel und einem Drittel der Befragten an, schon einmal vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört zu haben. Es lassen sich keine Unterschiede anhand der Einteilung in kreisfreie Städte (blaue Balken) bzw. Landkreise (gelbe Balken) mit Kinder- und Jugendschutzdienst und Landkreisen ohne Kinder- und Jugendschutzdienst ableiten (grüne Balken, Abbildung 7). Daraus folgt, dass auch in den Landkreisen ohne eigenen Kinder- und Jugendschutzdienst die Befragten in ähnlichem Ausmaß schon einmal davon gehört haben.

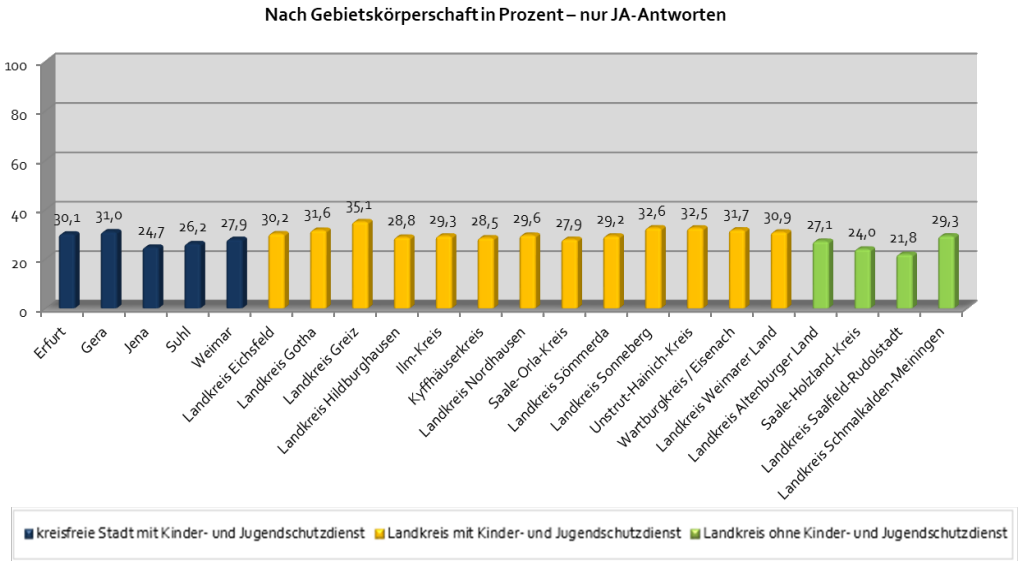

Abbildung 7. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 1.

Frage 2: „Kennst du den Kinderschutzdienst in deinem Landkreis/deiner Stadt?"

Nur wer bei Frage 1 angegeben hatte, schon einmal vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört zu haben, wurde gefragt, ob der Dienst in der eigenen Stadt/im eigenen Landkreis bekannt sei. Aufgrund dieser Filterung liegen für diese zweite Frage 2.957 Beantwortungen. Von diesen gaben ein Viertel (753 Befragte; 25,5 %; blauer Balken in Abbildung 8) an, den eigenen Dienst zu kennen, während die große Mehrheit von 60,3 % der Befragten (1.783; gelber Balken) dies verneinte und 421 (14,2 %) angaben, es nicht zu wissen (grüner Balken). In Hinblick auf den Bekanntheitsgrad zeigt sich beim Vergleich von Frage 1 und 2, dass zwar ein Drittel schon einmal von Kinder- und Jugendschutzdienst gehört hat, nur ein Viertel den konkreten Dienst in der eigenen Gebietskörperschaft kennt.

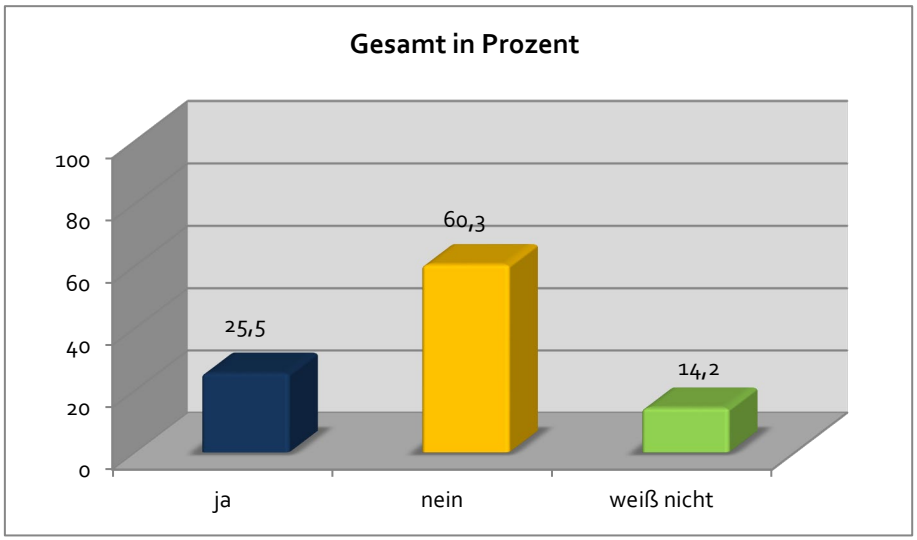

Abbildung 8. Verteilung der Antwortoptionen bei Frage 2.

Bei der Betrachtung der Altersverteilung (Abbildung 9, S. 31) zeigt sich, dass der Bekanntheitsgrad mit zunehmenden Alter steigt: Während nur ein Fünftel der Kinder unter 14 Jahre (blaue Balken) und ein Viertel der Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahre (gelbe Balken) den eigenen Kinder- und Jugendschutzdienst kennt, liegt ihr Anteil bei den jungen Volljährigen zwischen 18 und 27 Jahren (grüne Balken) bei knapp 40 %. Der Anteil derer, die angaben, den Dienst nicht zu kennen, ist in den Altersgruppen mit jeweils rund 60 % allerdings ähnlich hoch. Die größte Unsicherheit trat bei den unter 14-Jährigen auf, von denen ein Fünftel angab, es nicht zu wissen während dieser Anteil bei den jungen Volljährigen deutlich unter 10 % lag.

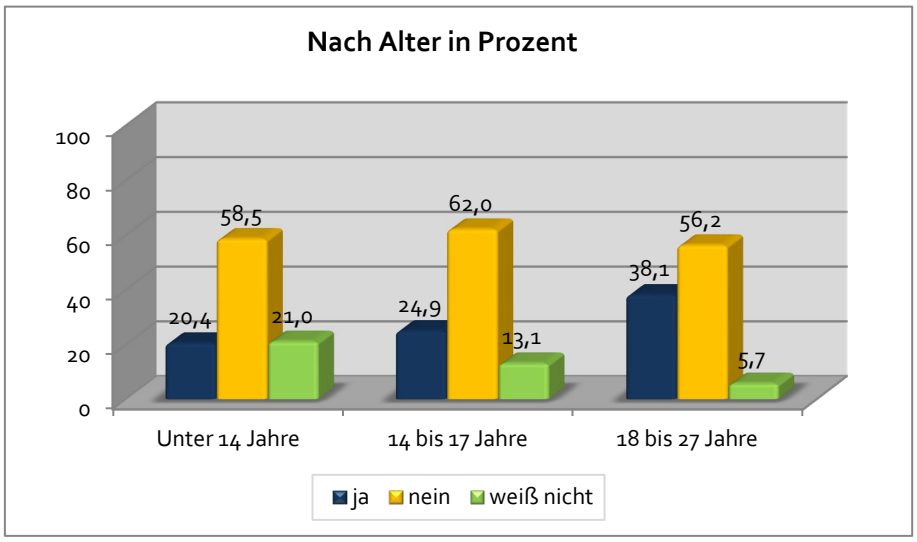

Abbildung 9. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 2.

Die Auswertung nach Geschlechtsorientierung ergab keine gewichtigen Unterschiede zwischen männlichen (blaue Balken), weiblichen (gelbe Balken) und sich divers kategorisierenden Befragten (grüne Balken, Abbildung 10): jeweils ein Viertel kennt den Kinder- und Jugendschutzdienst in der eigenen Gebietskörperschaft, während die große Mehrheit von rund 60 bis 70 % ihn nicht kennt und knapp 10 bis 15 % es nicht wissen.

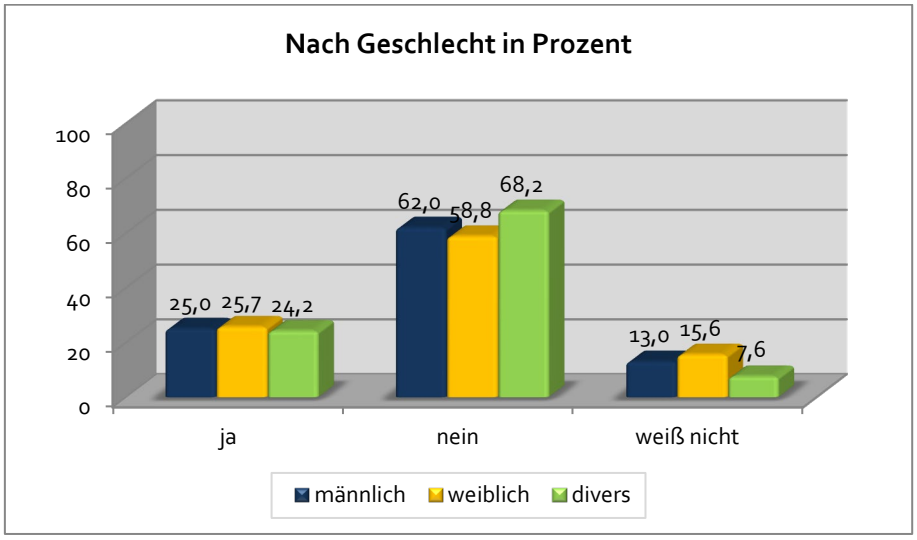

Abbildung 10. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 2.

Zwischen den Gebietskörperschaften schwankt der Anteil der Befragten, die den Kinder- und Jugendschutzdienst in der eigenen Gebietskörperschaft kennen zwischen 10,5 % und 35,7 %. Die differenzierte Betrachtung ergab, dass die Bekanntheit in den kreisfreien Städten (blaue Balken, Abbildung 11, S. 32) mit durchschnittlich einem Drittel am höchsten lag und in den Landkreisen (gelbe Balken) mit einem Viertel etwas niedriger ausfällt. Auch in den Landkreisen, die gar keinen eigenen Kinder- und Jugendschutzdienst vorhalten (grüne Balken), liegt die Bekanntheit des „eigenen" Dienstes bei knapp 17 %.

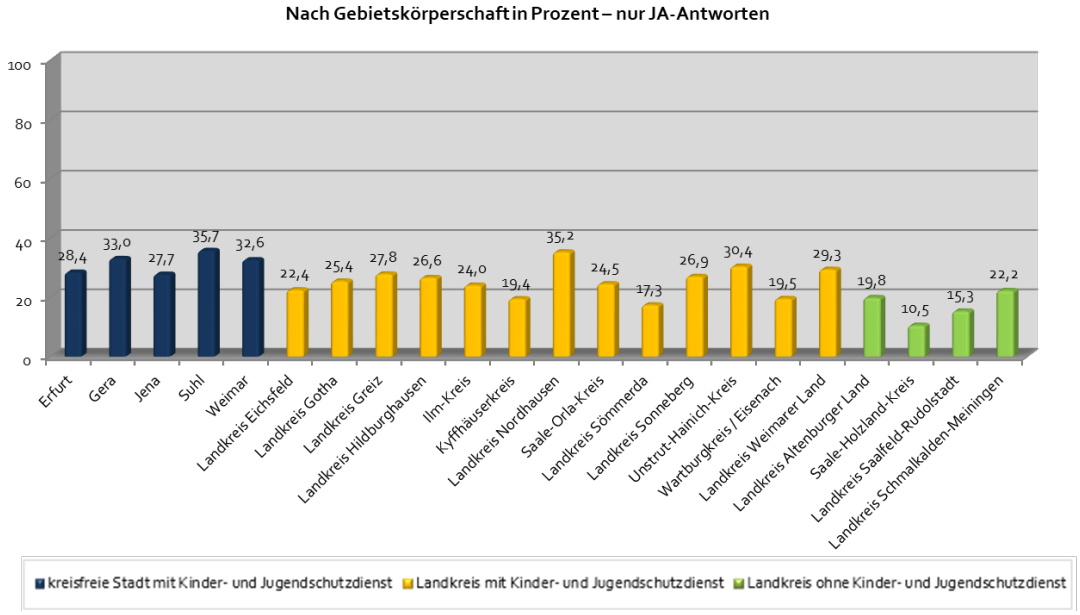

Abbildung 11. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 2.

Frage 3: „Weißt du in welchen Situationen du zum Kinderschutzdienst gehen kannst?"

Auch die Frage 3 wurde nur den Befragten gestellt, die bei Frage 1 angegeben hatten, schon einmal von Kinder- und Jugendschutzdienst gehört zu haben. Somit liegen von 2.960 Befragten Angaben dazu vor, ob sie wissen, in welchen Situationen sie sich an den Dienst wenden können.

Hier zeigt sich, dass 40 % dieser Befragten wussten, wann sie sich an den Dienst wenden können (1.185 Befragte; blauer Balken, Abbildung 12). Die Mehrheit von 60 % der Befragten gab aber an, es nicht zu wissen (1.775 Befragte, gelber ballen). Eine Angabe mit „weiß nicht" war aufgrund der Möglichkeit einer freitextlichen Eingabe nicht gegeben.

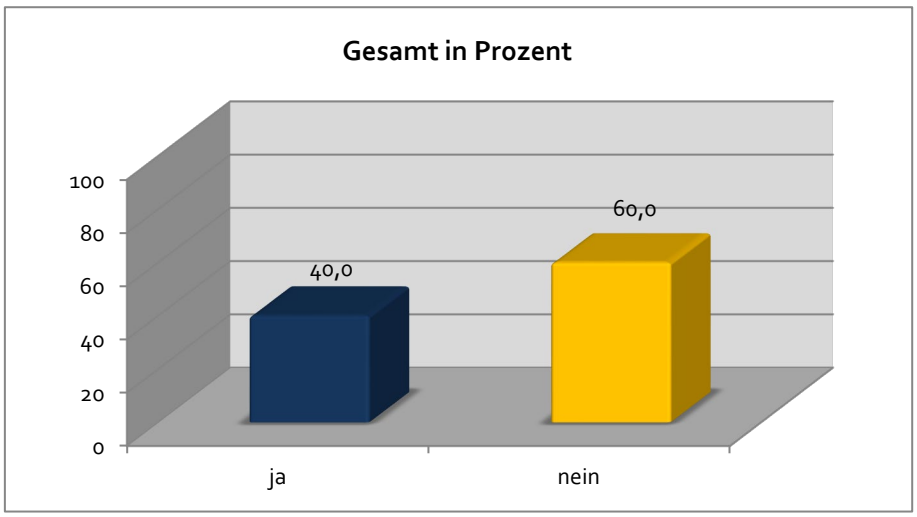

Abbildung 12. Verteilung der Antwortoptionen bei Frage 3.

Die Betrachtung der Altersverteilung (Abbildung 13) ergab deutliche Unterschiede zwischen den Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu den jungen Volljährigen. Während jeweils knapp 40 % der beiden jüngeren Altersgruppen angab zu wissen, wann sie sich an den Kinder- und Jugendschutzdienst wenden können, lag ihr Anteil bei den Älteren bei mehr als der Hälfte der Befragten (blaue Balken). Im Umkehrschluss weiß mit ungefähr 60 % die Mehrheit der jüngeren Befragten nicht, in welchen Situationen sie zum Dienst gehen können, während es bei den jungen Volljährigen nur knapp die Hälfte ist (gelbe Balken).

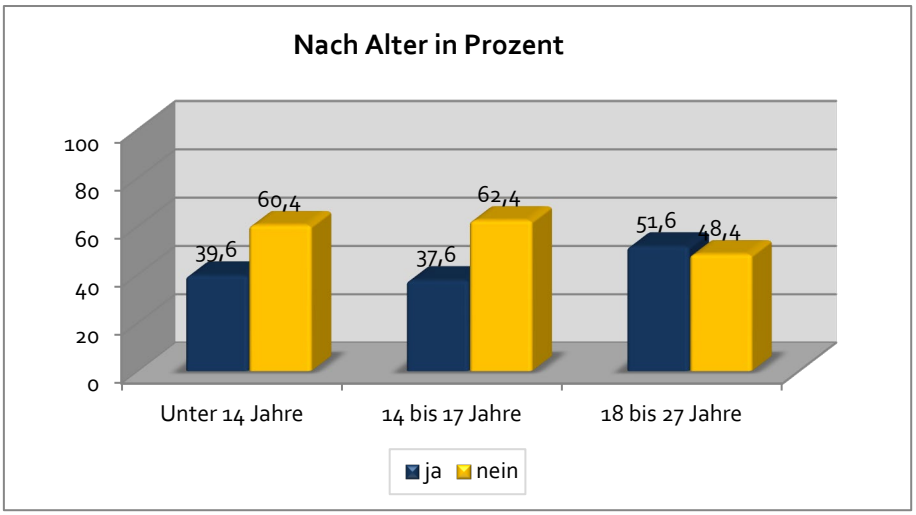

Abbildung 13. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 3.

Bei der Geschlechtsorientierung Abbildung 14 (S. 34) sind moderate Unterschiede zu beobachten. Während die männlichen (blaue Balken) und weiblichen Befragten (gelbe Balken) mit rund 40 % angaben, zu wissen, wann sie sich an den Dienst wenden können, liegen die sich divers kategorisierenden Befragten (grüne Balken) mit 30 % darunter. Diese geben im Umkehrschluss mit fast 70 % auch am häufigsten an, nicht zu wissen, in welchen Situationen sie zum Kinder- und Jugendschutzdienst gehen können, während es bei den männlichen und weiblichen Befragten knapp 60 % sind.

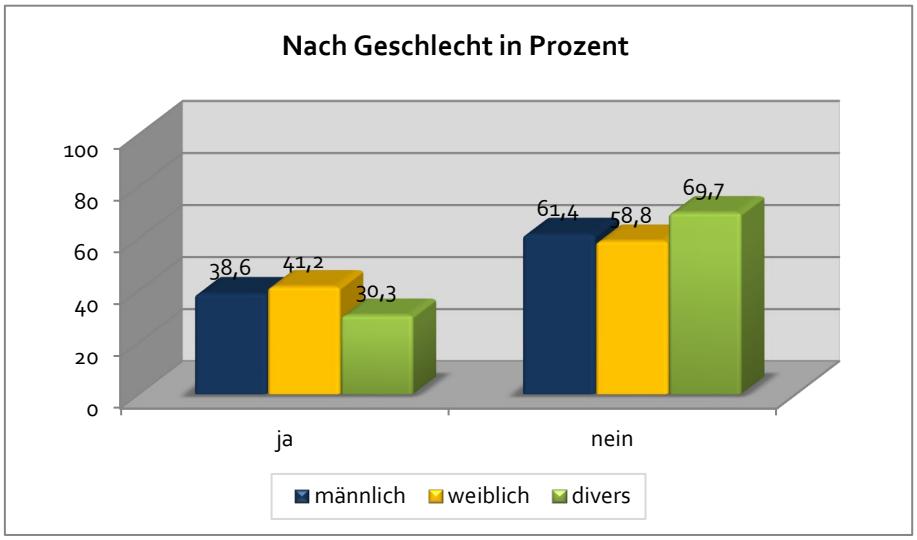

Abbildung 14. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 3.

Die Auswertung nach Gebietskörperschaften ergab, dass der Anteil derer, die wissen, wann sie sich an den Kinder- und Jugendschutzdienst wenden können, zwischen 27,5 % und 47,7 % schwankte. Dabei zeigten sich keine deutlichen Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten (blaue Balken, Abbildung 15) und den Landkreisen mit einem Dienst (gelbe Balken) und den Landkreisen, die keinen eigenen Dienst vorhalten (grüne Balken).

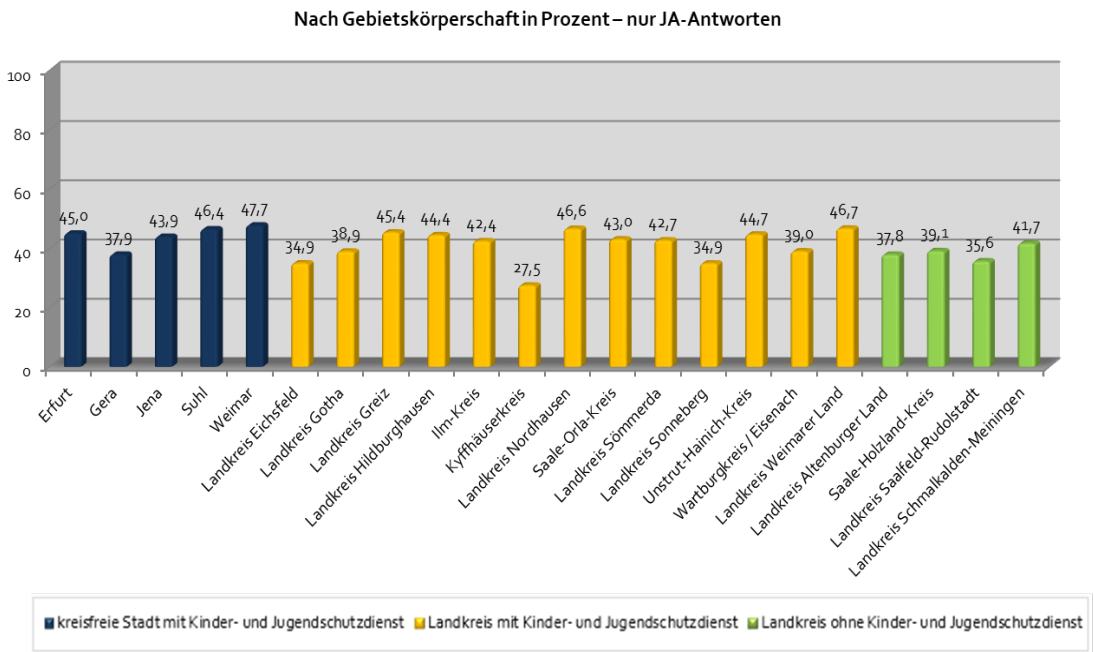

Abbildung 15. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 3.

Die inhaltsanalytische Auswertung der Freitextantworten orientierte sich an den in der Fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses beschriebenen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendschutzdienste (körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung). Darüberhinausgehende Situationsbeschreibungen wurden

nach inhaltlicher Ähnlichkeit separat kategorisiert. Es gab 747 (63,0 %) Freitextangaben von den 1.185 Personen, die angegeben hatten zu wissen, wann sie sich an den Dienst wenden können. Nach einer Prüfung ergaben sich 717 (60,5 %) verwertbare Aussagen, wobei diese zum Teil mehrere Aspekte enthielten. Von diesen ließen sich 615 (85,8 %) Eintragungen den fachlich beschriebenen Aufgabenfeldern zuordnen, während 117 (16,3 %) Aussagen andere Bereiche abdeckten. Diese Aussagen können einer Kategorie „allgemeine/familiäre Probleme" zugeordnet werden, die keine Aspekte von Gewalt oder Vernachlässigung enthält.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch nichts vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört hat und auch den Dienst in der eigenen Gebietskörperschaft nicht konkret kennt oder es nicht genau weiß. Ungefähr ein Drittel bzw. ein Viertel der unter 14- bis 27-Jährigen hatte jedoch schon vom Dienst gehört oder kannte den Dienst in der eigenen Gebietskörperschaft. Im Vergleich zu den jüngeren Befragten, war der Dienst in den älteren Befragtengruppen bekannter. Bei der Geschlechtsorientierung ergaben sich wenige Unterschiede, tendenziell hatten aber männliche Befragte seltener schon einmal vom Kinder- und Jugendschutzdienst gehört. Interessanterweise gab auch knapp ein Fünftel der Befragten aus einer Gebietskörperschaft ohne Dienst an, den „eigenen" Kinder- und Jugendschutzdienst zu kennen. Weiterhin zeigte sich, dass unter den Befragten, die schon einmal etwas über den Dienst gehört hatten, die Mehrheit nicht konkret wusste, in welchen Situationen sie sich dorthin wenden kann. Dieser Anteil war bei den sich als geschlechtlich divers kategorisierenden Befragten am höchsten. Die Befragten, die angegeben hatten zu wissen, wann sie sich an den Dienst wenden können, verfügten allerdings über eine solide Wissensbasis: die Freitextangaben zu möglichen Problemsituationen bildeten die fachlich empfohlenen Themenbereiche der Kinder- und Jugendschutzdienste sehr gut ab.

3.2 Die Fachliche Empfehlung „Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste" des Landesjugendhilfeausschusses

In diesem Kapitel wird die Rolle der Fachlichen Empfehlung zunächst dahingehend geprüft, inwieweit die in ihr vorgegebenen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen in den einzelnen Kinder- und Jugendschutzdiensten umgesetzt werden. Dieser Abschnitt integriert die Analyse der jährlichen Sachberichte und Aussagen aus den Interviews. Anschließend erfolgt die Darstellung, inwieweit die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung überprüft wird.

3.2.1 Umsetzung

Arbeitsschwerpunkte

In der Fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses sind die Beratung und Begleitung junger Menschen, die Beratung von Eltern, Sorgeberechtigte und Bezugspersonen, die Beratung von Fachkräften und Multiplikator*innen, Vorhaltung von zielgruppenspezifischen Angeboten und Prävention, sowie Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung von den Kinder- und Jugendschutzdiensten als Arbeitsschwerpunkte beschrieben. Diese werden in der Mehrheit der Gebietskörperschaften vollumfänglich umgesetzt. Die Einzelfallarbeit in Form von Beratung und Begleitung von Gewalt/sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffener oder bedrohter Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen nimmt dabei einen großen Schwerpunkt ein. Sie genießt bei fast allen Diensten absolute Priorität vor anderen Angeboten. Nur bei einem Dienst liegt der Fokus bewusst auf Prävention und nicht auf der Einzelfallarbeit, so dass sich diese Struktur von anderen Kinder- und Jugendschutzdiensten abhebt. In weiteren Einzelfällen sind Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit durch den Kinder- und Jugendschutzdienst aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Jugendamt nicht vorgesehen. In einem Fall findet Prävention nur bei vorliegenden Verdachtsfällen von Gewalt oder Vernachlässigung statt, um den Betroffenen einen Zugang zu Beratung und Begleitung zu eröffnen. In ihrer Funktion als iseF unterstützen Mitarbeitende der Kinder- und Jugendschutzdienste insbesondere Fachkräfte der Jugendhilfe und im Bildungswesen und beraten diese zum Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt/sexueller Gewalt oder Vernachlässigung. Mehrheitlich übernehmen die Kinder- und Jugendschutzdienste die Schulung von Multiplikator*innen, z.B. im Bildungs-, Gesundheits- oder Vereins-/Verbandswesen oder in der Jugendhilfe. Jedoch berichten auch hier vereinzelte Dienste laut vertraglicher Regelungen, keine Schulungen vorzunehmen. In weiteren Einzelfällen wurde die iseF-Beratung temporär aufgrund personeller Einschränkungen und mangelnder Nachfrage nicht angeboten.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Prävention dar, wobei die Angebote am häufigsten Kindertagesstätten und Grundschulen, teilweise aber auch weiterführende Schulen als Zielgruppen einbeziehen. Allerdings erklärte ein Teil der Befragten, dass tendenziell

weniger Veranstaltungen in Kindergärten als in Schulen stattfänden und sich die Kooperationen häufig auf dieselben Schulen und Kindergärten erstreckten. Im Gegensatz dazu beschrieben die Interviewten aber Präventionskonzepte, die auf ganze Jahrgänge in den Bildungseinrichtungen abzielten, so dass dort zumindest bestimmte Altersgruppen in der gesamten Gebietskörperschaft erreicht würden. Vereinzelt wurde außerdem berichtet, dass nicht die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendschutzdienstes die Prävention leisteten, sondern andere Mitarbeitende des Trägers diese übernähmen.

Weiterhin führt die Mehrheit der Kinder- und Jugendschutzdienste zielgruppenspezifische Angebote wie z.B. separate Gruppenangebote für Mädchen, Jungen oder für Kinder mit sucht- oder psychisch erkrankten Eltern durch. Einige Dienste halten diese spezifischen Gruppenangebote jedoch nicht oder nicht fortlaufend vor. Als ein Grund wird die Bindung personeller Kapazitäten durch die Einzelfallarbeit genannt. Weiterhin bereite es Schwierigkeiten, dauerhaft eine ausreichende Anzahl an Kindern und Jugendlichen mit guter Passung von Alter und Themenbereich für eine adäquate Auslastung entsprechender Angebote zu akquirieren.

Die Bereiche Vernetzung und Kooperation wurden ausführlich im Kapitel 3.1.3 beschrieben und stellen somit ebenfalls eine wichtige Säule in der Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste dar. In Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Mehrheit der Kinder- und Jugendschutzdienste, bundesweite Aktionstage wie den „Tag der der gewaltfreien Erziehung" am 30. April für eigene Aktionen zu nutzen, mit Kooperationspartner*innen Kinder- und Familienfeste zu organisieren oder mit dem Jugendamt Fachtage zu gestalten. Darüber hinaus würden Werbematerialien wie Plakate, Flyer und Merchandise-Artikel entwickelt und bei Präventionsveranstaltungen, Aktions- und Festtagen oder in zielgruppengerechten Einrichtungen ausgelegt.

Über die fachlich empfohlenen Arbeitsschwerpunkte hinaus führen laut Statistik der LAG Kinder- und Jugendschutz ungefähr die Hälfte der Kinder- und Jugendschutzdienste begleitete Umgänge durch. Zwischen 2015 und 2018 sind bis zu acht Dienste mit dieser Leistung in der Beratungsstatistik vermerkt, wobei die Anzahl der Begleitungen zwischen den Gebietskörperschaften zwischen einem und 99 Fällen sehr stark schwankt. Diese Unterschiede basieren darauf, dass die Umgänge entweder als fester Bestandteil des Leistungsspektrums des Dienstes mit dem Jugendamt vereinbart wurden oder nur fallspezifisch an den Kinder- und Jugendschutzdienst vergeben werden, wenn z.B. sexuelle Gewalt vorlag. Manche Kinder- und Jugendschutzdienste bieten darüber hinaus Leistungen wie tiergestützte Beratung, Unterstützung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten oder die Betreuung des Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefons an.

Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf die empfohlenen Rahmenbedingungen werden im Folgenden die Lage der Kinder- und Jugendschutzdienste, Erreichbarkeit und Öffnungszeiten, die räumliche und personelle Ausstattung, die Inanspruchnahme von Fortbildung und Supervision, sowie die Umsetzung von Dokumentation und Statistik dargestellt.

Die Lage und somit die Erreichbarkeit der Dienste ist insbesondere in den fünf kreisfreien Städten meist zentral und somit als gut zu bewerten, da dort eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gegeben ist. Allerdings wurden vereinzelt zentrumsferne Lagen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen als schwer erreichbar bewertet. In den 14 Landkreisen ist eine gute Lage mit Anbindung an den Nah- und Fernverkehr vor allem in den Kreisstädten gegeben. Für die umliegenden Gebiete in den Flächenlandkreisen wurde die Erreichbarkeit für Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte dagegen als schwierig bewertet. Auch die Mitarbeitenden dieser Dienste berichteten von einem erhöhten Organisations- und Zeitaufwand für aufsuchende Beratungs- und Präventionsangebote in den ländlichen Gebieten. Wenige Flächenlandkreise nutzen daher zumindest stundenweise einen zweiten Standort, um mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen. In einem Fall wurde ein zusätzliches Sprechstundenangebot jedoch aufgrund zu geringer Nutzungszahlen nach zwei Jahren eingestellt. Darüber hinaus ist in allen Diensten die Erreichbarkeit über Telefon, Handy, Anrufbeantworter und per E-Mail abgesichert, so dass zeitnah auf Anfragen und Beratungsbedarf reagiert werden kann. Auf diesen Wegen kommen auch die meisten Kontaktanfragen an die Mitarbeitenden zustande. Zusätzlich bietet die Mehrheit der Dienste feste Öffnungszeiten für Beratungssuchende an zwei bis fünf Tagen in der Woche an. In Bezug auf die räumliche Ausstattung macht ungefähr die Hälfte der Dienste in den Sachberichten die Angabe, dass diese der Fachlichen Empfehlung entspricht. Allerdings wurde in den Interviews von einigen Diensten berichtet, dass die verfügbaren Räumlichkeiten nicht für mehrere parallele Beratungen ausreichten. Zum Teil sei zu wenig Platz für die Aktenarchivierung oder kein eigener Gruppenberatungsraum verfügbar. Für Gruppenangebote könnten diese Dienste zum Teil auf andere Räumlichkeiten des Trägers oder anderer im Hause befindlicher Beratungsdienste zurückgreifen. Die technische Ausstattung wird durchgängig als adäquat beschrieben.

In der Fachlichen Empfehlung wird für jeden Kinder- und Jugendschutzdienst eine personelle Ausstattung mit mindestens zwei hauptamtlichen Fachkräften entsprechend des Fachkräftegebots beschrieben. Diese Empfehlung wird seit 2019 von allen Kinder- und Jugendschutzdiensten umgesetzt, bis 2018 war einer der Dienst mit nur einer Fachkraft besetzt. Auch die trägerinterne tarifgerechte Eingruppierung in Anlehnung an den TvÖD und das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII werden aufgrund gesetzlicher Verankerung flächendeckend angewandt. Fortbildungen und Supervisionen können in un-

terschiedlichem Ausmaß von allen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich nutzten die meisten Mitarbeitenden mehrere Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr. Die Anzahl der Supervisionen schwankte zwischen zwei und ca. sieben Veranstaltungen für die Mitarbeitenden pro Jahr und würden größtenteils in Form von Teamsupervisionen genutzt, wohingegen Einzelsupervisionen eher selten wahrgenommen würden.

Die Fachliche Empfehlung einer kontinuierlichen Dokumentation der Beratungsarbeit setzen alle Kinder- und Jugendschutzdiensten um. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch häufig von individuellen Vorlagen des Trägers abhängig. Nur wenige Dienste berichteten, ausschließlich nach einem vorgegebenen trägerinternen System und/oder mit Hilfe spezieller Software zu dokumentieren. Allerdings berichten alle Dienste von der Nutzung eines standardisierten Anamnesebogens bei der Fallaufnahme, sowie der strikten Aufklärung und Bestätigung der Datenschutzbestimmungen bei Erstkontakt. Alle Dokumente zu Beratungsfällen erfassten die Dienste in einer Fall-Akte und verwahrten diese unter datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ebenso fertigen alle Dienste eine jährliche Statistik zur Übermittlung an die LAG Kinder- und Jugendschutz an, die anhand eines Fallbogens verschiedene Merkmale zu den Zielgruppen und geleisteten Angeboten erfasst.

3.2.2 Überprüfung

Ungefähr die Hälfte der Jugendämter berichtete, die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung formal verankert zu haben. Die Verankerungsmodelle weisen unterschiedliche Formalisierungsgrade (Abbildung 16, S. 40) und somit Verbindlichkeiten auf: vereinzelt sei die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung als Bestandteil des Zuwendungsbescheids festgeschrieben. In anderen Fällen stellten sie die Grundlage für die Konzeption des Kinder- und Jugendschutzdienstes dar, welche wiederum Voraussetzung der Mittelbewilligung sei. Weitere Jugendämter berichteten, die Umsetzung der Empfehlung sei in den Verträgen mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst enthalten oder die Leistungsvereinbarungen orientierten sich daran. Weiterhin seien die Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen der Fachlichen Empfehlung vereinzelt als Qualitätskriterien im Teilfachplan Frühe Hilfen enthalten oder als allgemeine Qualitätsgrundlage zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst verschriftlicht.

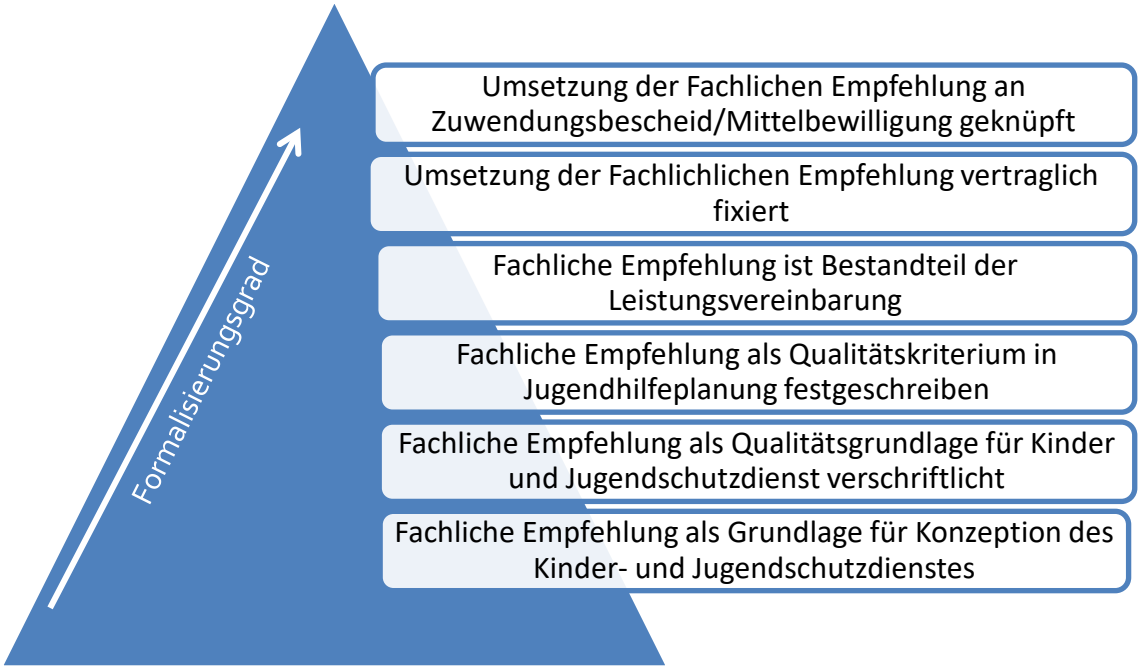

Abbildung 16. Formalisierungsgrad der Umsetzung der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste.

Zur Überprüfung der Umsetzung werden einerseits die Sachberichte der Kinder- und Jugendschutzdienste herangezogen und jährliche Auswertungs- oder Qualitätsgespräche zwischen Jugendamt und Dienst geführt. Zum Teil erklärten Gebietskörperschaften, dass die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung noch nicht formal verankert, dies aber im Zuge der Weiterentwicklung von Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Konzeptionen geplant sei. Vereinzelt wurde berichtet, die Umsetzung der Empfehlung nicht zu überprüfen. Als Gründe nannten die Befragten, dass alte Verträge diese nicht enthielten oder sie nie oder nur sehr unregelmäßig Qualitätsgespräche mit den Diensten führten. In wenigen Einzelfällen kannten die befragten Jugendamtsmitarbeitenden die Empfehlungen nicht oder kaum.

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste und ihre Träger berichteten, intensiv an der Erarbeitung der Fachlichen Empfehlung mitgewirkt zu haben und diese somit verbindlich umzusetzen.

3.2.3 Bewertung

Insbesondere die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste und Leitungspersonen der freien Träger betonten die **Funktion der Fachlichen Empfehlung** als wichtige Arbeits- und Qualitätsgrundlage. Aber auch die meisten Jugendämter sehen die Empfehlung als Grundlage für ihre Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst, was gleichermaßen auf die Dienste in freier und öffentlicher Trägerschaft zutrifft. Durch sie seien für beide Vertragspartner*innen sowohl Rechte als auch Pflich-

ten in der niedrigschwelligen Beratungsarbeit beschrieben. Somit sei der Rahmen dessen vorgegeben, was geleistet werden solle, aber eben auch, welche Bedingungen für die Erbringung der Leistung notwendig seien. In diesem Sinne erklärten insbesondere die freien Träger, die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als Eckpfeiler für Verhandlungen mit dem Jugendamt zu schätzen.

Die konkrete **inhaltliche Gestaltung der Fachlichen Empfehlung** wird mehrheitlich als adäquat bewertet, insbesondere die beschriebenen Arbeitsschwerpunkte deckten Anforderungen an das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendschutzdienste gut ab. Bei den Rahmenbedingungen forderten insbesondere die freien Träger zum Teil konkretere Formulierungen oder Vorgaben, die in Abbildung 17 zusammengefasst sind.

Mobile Beratung

- stärkere Berücksichtigung in Rahmenbedingungen

Qualifizierung

- Empfehlung konkreter Zusatzqualifikationen (z.B. Traumafachberatung)

Fort-/Weiterbildung und Supervision

- konkrete Vorgaben zur Inanspruchnahme

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freiem Träger des Kinder- und Jugendschutzdienstes

- Klärung von Verantwortlichkeiten
- Benennung von Ansprechpersonen

Statistische Erfassung

- einheitliche Definition von Begrifflichkeiten (z.B. "Fall", "Beratung")
- Differenzierung und Schärfung der Erfassungskategorien
- bessere Abbildung des Fallumfangs
- einheitliche Softwarelösung

Formalisierungsgrad

- Konkretisierung zur Steigerung der Qualitätssicherung
- Erhaltung des individuellen Gestaltungsspielraum

Abbildung 17. Zusammenfassung der Forderungen an die inhaltliche Gestaltung der Fachlichen Empfehlung.

Vor allem die in einem Flächenlandkreis ansässigen Kinder- und Jugendschutzdienste plädierten für eine stärkere Berücksichtigung der mobilen Beratungstätigkeit. So könne z.B. ein Dienstauto als technische Ausstattung empfohlen werden, wenn dies zur Absicherung von Beratungsterminen außerhalb des Standorts erforderlich sei. Im Sinne der Qualitätssicherung forderten einige Mitarbeitende der Dienste und freien Träger konkretere Vorgaben für fachlich empfohlene Zusatzqualifikationen wie z.B. der Trauma-Fachberatung um den fachlichen Anspruch an eine spezialisierte Beratungsarbeit für von Gewalt oder Vernachlässigung betroffene Kinder und Jugendliche abzusichern. Dieser Anspruch sei von den aktuell geltenden „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen" (Beschluss-Reg.-Nr. 65/12, LJHA, 04.06.2012) nicht abgedeckt. Weiterhin wurden verbindlichere Empfehlungen für die Inanspruchnahme von Fortbildungen sowie von Einzel- und Team-Supervision angeregt. So könnte z.B. der Anspruch auf eine konkrete Anzahl entsprechender Angebote pro Fachkraft empfohlen werden. Außerdem regten manche Kinder- und Jugendschutzdienste an, die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendschutzdienst und öffentlichem Träger zu verankern. Hierbei wurde vorgeschlagen, einen Passus zur Bestimmung von Verantwortlichkeiten im Sinne der Benennung von Ansprechpersonen und Vertretungsregelungen auf beiden Seiten festzuhalten.

In Hinblick auf die Dokumentation wurde häufig der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der statistischen Erfassung geäußert. So mangele es an einer einheitlichen Definition von Begrifflichkeiten, z.B. welche Kriterien ein „Beratungsfall" erfüllen solle und wann ein Kontakt als „Beratung" einzustufen sei. Außerdem sollten die statistischen Kategorien differenziert und geschärft werden, um sowohl den Umfang pro Fall als auch inhaltlichen Bedarf besser abbilden zu können. Übereinstimmend mit dieser Kritik ergab die Auswertung der Beratungsstatistiken der Jahre 2015 bis 2018, dass bei der Erfassung der Problemlagen der Beratungsfälle der Anteil der Kategorie „sonstige Problemlagen" bis zu 20 % ausmachte. Die Nutzung der statistischen Erfassung für differenzierte Betrachtung und Einordung neuer oder steigender Bedarfe ist somit aktuell nicht möglich. Weiterhin regten die Befragten an, auch örtliche Begebenheiten wie den Aufwand für mobile Angebote zu berücksichtigen. Einzelne Befragte merken in diesem Zusammenhang kritisch an, dass die Einführung einer einheitlichen Softwarelösung überfällig sei.

Als Abgrenzung zu diesen Forderungen nach Konkretisierung betonen insbesondere die Jugendämter, dass die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste einer Balance zwischen Vorgaben und Handlungsspielraum entsprechen müsse: so seien z.B. Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung nicht an allen Standorten umsetzbar, so dass einige Dienste zum Ausgleich auf gewachsene Kooperationsstrukturen des eigenen Trägers oder anderer Träger zurückgriffen. Zu starre Vorgaben könnten also an der praktischen Umsetzbarkeit scheitern oder gewachsene und förderliche Synergieeffekte zwischen Kooperationspartner*innen behindern.

Die Mehrheit der Kinder- und Jugendschutzdienste, aber auch einige Jugendämter kritisierten die **mangelnde Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlung**. Da der Kinderschutz im eigenen Wirkungskreis durch die kommunale Ebene erbracht wird, besitzt das Land Thüringen keine Verpflichtungskompetenz für die entsprechenden Aufgaben. Aus Sicht der Befragten hat dies eine unterschiedlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Arbeitsschwerpunkte und somit der Angebotsqualität in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten zu Folge.

3.3 Bedarfsgrundlagen

Die Bedarfsgrundlagen werden anhand von fünf Indikatoren näher beleuchtet, die nachfolgend in separaten Gliederungspunkten erläutert werden.

1. Für die **Bedarfsentwicklung** werden die Statistiken der LAG Kinder- und Jugendschutz der Jahre 2015 bis 2018, Bevölkerungsstatistiken des Thüringer Landesamtes für Statistik und Angaben aus den Sachberichten der Kinder- und Jugendschutzdienste als quantitative Indikatoren herangezogen und den qualitativen Einschätzungen aus den Interviews gegenübergestellt.
2. Zur Betrachtung der **Bedarfsermittlung und Angebotsplanung** werden die Erkenntnisse aus den Interviews zu konkreten Prozessen und Konzepten sowie die Mitwirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste beleuchtet.
3. Anschließend wird die Rolle der **Jugendhilfeplanung** für die Bedarfsermittlung und Angebotsplanung der Kinder- und Jugendschutzdienste geprüft.
4. Als Indikatoren für den **finanziellen Bedarf** fließen aggregierte quantitative Informationen aus Abfragen von ORBIT an die Jugendämter und Kinder- und Jugendschutzdienste bzw. Träger zu den Finanzierungsquellen und Mittelverwendung ein.
5. Im abschließenden Punkt wird die qualitative **Bewertung der Bedarfsplanung** durch die Befragten zusammengefasst.

3.3.1 Bedarfsentwicklung

In diesem Kapitel wird die Bedarfsentwicklung zunächst anhand der Entwicklung der Anzahl von Beratungsfällen und der personellen Ausstattung betrachtet. Danach werden vorherrschende Problemlage und Zugangswege der Betroffenen, sowie geleistete Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste beschrieben. Abschließend werden die Einschätzungen der Befragten zu veränderten Bedarfen im Verlauf der **Covid-19-Pandemie** sowie die Erwartung zur zukünftigen Bedarfsentwicklung dargestellt.

3.3.1.1 Fallzahlentwicklung und personelle Ausstattung

Zur Betrachtung der Fallzahlenentwicklung wurden die Fallstatistiken der LAG Kinder- und Jugendschutz der Jahre 2015 bis 2018 herangezogen.

Tabelle 2 (Seite 47) stellt die Fallzahlen Kinder- und Jugendschutzdienst dieser Jahre als Summen und Durchschnittswerte über die 19 Thüringer Gebietskörperschaften dar. Neben diesen Gesamtwerten sind die Fallzahlen anhand des Verwaltungsstatus als kreisfreie Stadt oder Landkreis und anhand der Anzahl der unter 18-Jährigen differenziert. Hierbei wurden die Gebietskörperschaften auf Basis der Bevölkerungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik in drei Gruppen unterteilt. Die Einteilung anhand der Bevölkerungszahl und die Anzahl der betreffenden Gebietskörperschaften ist in Tabelle 1 aufgeführt. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit für den folgenden Textabschnitt ist dort die sprachliche Bezeichnung anhand der Einteilung aufgeführt.

Anzahl unter 18-Jähriger in Gebietskörperschaft	**Anzahl betreffender Gebietskörperschaften**	**Bezeichnung im Text**
Unter 10.000	4	*Geringe* Anzahl
Zwischen 10.000 und 20.000	13	*Mittlere* Anzahl
Mehr als 20.000	2	*Hohe* Anzahl

Tabelle 1. Einteilung der Gebietskörperschaften anhand der Anzahl der unter 18-Jährigen.

Auf Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften zeigten sich zum Teil erhebliche Schwankungen in der Fallzahlentwicklung, sowohl zwischen den Gebieten als auch über den betrachteten Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018. Diese ließen sich zwar teilweise durch Informationen in den Sachberichten oder den Interviews erklären, sind jedoch zum Stand der Berichtslegung im Einzelnen nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Außerdem sei nochmals auf die Schwächen in der statistischen Erfassung hingewiesen, die im vorherigen Kapitel beschrieben wurden (siehe 3.2.3). Die hier dargestellten Fallzahlen können daher nur für eine grobe Einordnung der Fallzahlentwicklung dienen und sollten nicht überinterpretiert werden.

Wie aus der letzten Zeile der Tabelle 2 (Seite 47) ersichtlich, bleiben Gesamtsummen und Durchschnittswerte über alle Gebietskörperschaften hinweg betrachtet für die Jahre 2015 bis 2018 stabil. Dennoch zeigen sich in den einzelnen Gebietskörperschaften unterschiedliche Entwicklungsverläufe: Während ungefähr ein Drittel der Dienste stabile Fallzahlen aufweist, ist bei jeweils einem Drittel ein Anstieg und bei einem weiteren Drittel ein Abfall zu beobachten. In den Extremen äußert sich dies in einer Verdopplung bzw. einer Halbierung der Fallzahlen zwischen den Jahren 2015 und 2018. Ein Hintergrund dieser großen Spannbreite sei zum einem die vermehrte Zuwanderung Geflüchteter im Jahr 2015, die zu einem erhöhten Beratungsbedarf in Geflüchteten-Unterkünften, z.B. bei unbegleiteten Minderjährigen in diesem und den Folgejahren geführt habe. Wie in einigen Sachberichten und Interviews mit den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste berichtet wurde, seien Dienste aber auch von Personalknappheit aufgrund längerfristiger Krankheit oder Personalsuche betroffen gewesen, was zu einem zwischenzeitlichen Einbruch der Fallzahlen geführt habe.

Die Abbildung 18 veranschaulicht die durchschnittlichen Fallzahlen in den sechs kreisfreien Städten und 13 Landkreisen in den Jahren 2015 bis 2018, die auch in den Zeilen fünf und sechs der Tabelle 2 (Seite 47) zu finden sind. Es zeigt sich eine leicht gegenläufige Entwicklung: Während die durchschnittlichen Fallzahlen in den kreisfreien Städten zwischen 2015 und 2018 zunahmen, sanken sie in den Landkreisen.

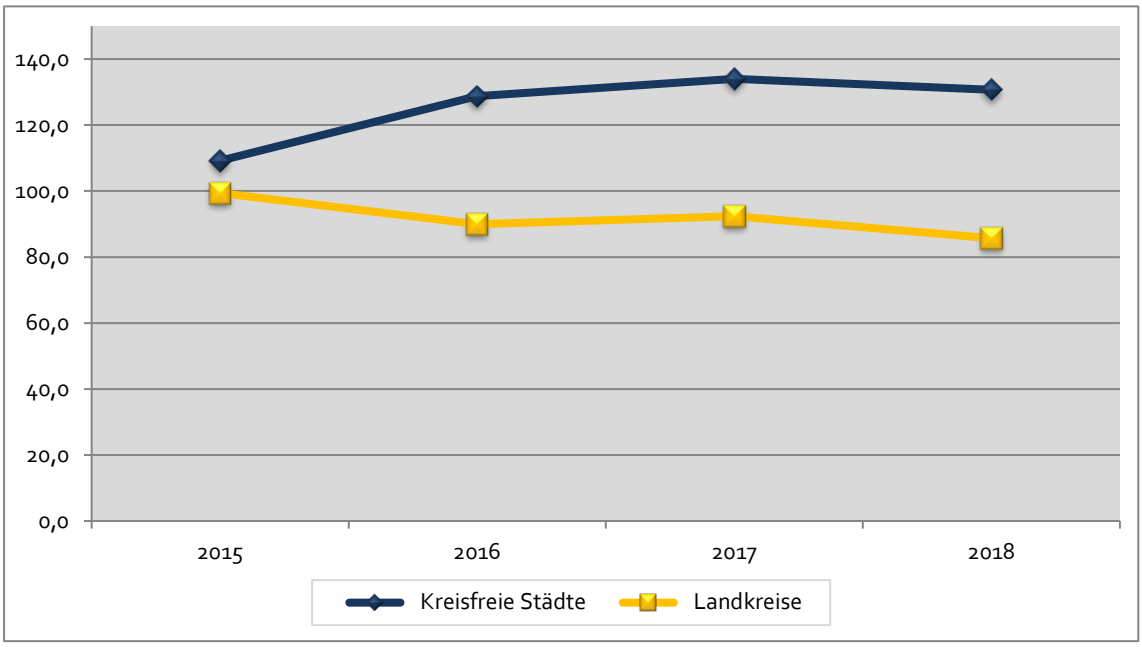

Abbildung 18: Fallzahlentwicklung unterschieden nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Durchschnittswerte).

Die Unterscheidung der Gebietskörperschaften anhand der Anzahl der unter 18-Jährigen ist in Abbildung 19 und in Tabelle 2 (Seite 47) in den Zeilen acht bis zehn dargestellt.

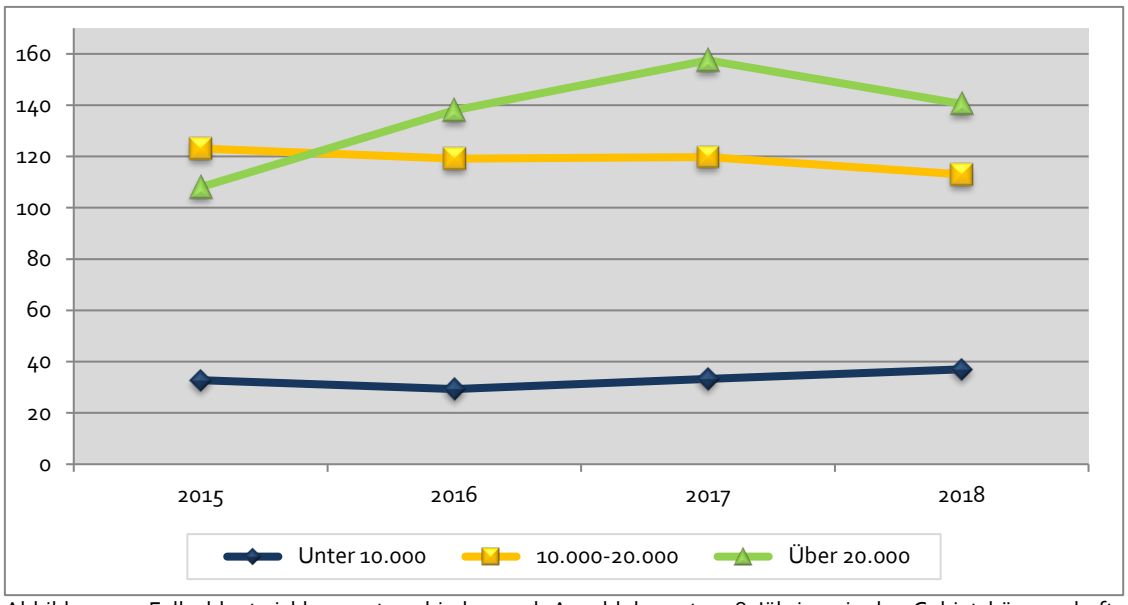

Abbildung 19. Fallzahlentwicklung unterschieden nach Anzahl der unter 18-Jährigen in den Gebietskörperschaften (Durchschnittswerte).

Hier zeigen sich recht stabile, vergleichsweise niedrige durchschnittliche Fallzahlen in den vier Gebietskörperschaften mit *geringer* Anzahl unter 18-Jähriger (siehe blaue Linie). In den 13 Gebietskörperschaften mit einer *mittleren* Anzahl unter 18-Jähriger sind die Durchschnittzahlen auf ebenfalls recht stabil, allerdings auf deutlich höherem Niveau (gelbe Linie). Die vier Gebietskörperschaften mit *hoher* Anzahl unter 18-Jähriger (gelbe Linie) verzeichnen hingegen einen deutlichen Anstieg zwischen den Jahren 2015 und 2018.

	Jahr							
	2015		2016		2017		2018	
Merkmal der Gebietskörperschaft (Anzahl)	Summe	Durchschnitt	Summe	Durchschnitt	Summe	Durchschnitt	Summe	Durchschnitt
Verwaltungsstatus								
Kreisfreie Städte (6)	655	109,2	773	128,8	804	134,0	784	130,7
Landkreise (13)	1292	99,4	1169	89,9	1201	92,4	1114	85,7
Anzahl unter 18-Jähriger								
Unter 10.000 (4)	131	32,8	117	29,3	133	33,3	148	37,0
10.000-20.000 (13)	1600	123,1	1549	119,2	1557	119,8	1469	113,0
Über 20.000 (2)	216	108,0	276	138,0	315	157,5	281	140,5
Gesamt (19)	1947	102,5	1942	102,2	2005	105,5	1898	99,9

Tabelle 2: Entwicklung der Fallzahlen von 2015 bis 2018. Angaben in Klammern zeigen die Anzahl als absolute Häufigkeiten.

Für die Betrachtung der personellen Ausstattung wurden entsprechende Angaben aus den jährlichen Sachberichten der Kinder- und Jugendschutzdienste extrahiert. Sie blieb in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt betrachtet konstant wie Tabelle 3 verdeutlicht. Die kreisfreien Städte waren in dieser Zeit mit durchschnittlich zwei Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) und drei Fachkräften ausgestattet, während den Landkreisen durchschnittlich je eine halbe VbE und Fachkraft weniger zur Verfügung standen.

Die Unterscheidung der Gebietskörperschaften nach Anzahl der unter 18-Jährigen zeigt, dass in Gebietskörperschaften mit *geringer* Anzahl durchschnittlich eine VbE und zwei Fachkräfte zur Verfügung standen, während es bei Gebieten mit *mittlerer* Anzahl knapp zwei VbE und drei Fachkräfte waren. In Gebietskörperschaften mit hoher Anzahl unter 18-Jähriger lag die personelle Ausstattung bei 2,5 VbE und drei Fachkräfte. Mit steigender Anzahl der unter 18-Jährigen stieg also auch die Anzahl der VbE.

	Jahr							
	2015		2016		2017		2018	
Merkmal der Gebietskörperschaft (Anzahl)	**VbE**	**Fach-kräfte**	**VbE**	**Fach-kräfte**	**VbE**	**Fach-kräfte**	**VbE**	**Fach-kräfte**
Verwaltungsstatus								
Kreisfreie Städte (6)	2,0	3,0	2,0	3,0	2,0	3,0	2,0	3,2
Landkreise (13)	1,5	2,6	1,6	2,7	1,6	2,6	1,6	2,6
Anzahl unter 18-Jähriger								
Unter 10.000 (4)	1,0	2,0	1,0	1,8	1,0	1,8	1,0	1,8
10.000-20.000 (13)	1,8	2,9	1,8	3,0	1,8	3,0	1,8	3,1
Über 20.000 (2)	2,5	3,0	2,5	3,5	2,5	3,0	2,5	3,0
Gesamt (19)	1,7	2,7	1,7	2,8	1,8	2,7	1,8	2,8

Tabelle 3: Personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendschutzdienste für die Jahre 2015 bis 2018 anhand der Anzahl von VbE und Fachkräften (Durchschnittswerte; VbE = Vollbeschäftigteneinheiten).

Um weitere Informationen über die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und die Fallauslastung der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste zu gewinnen, wurden die Fallzahlen und personelle Ausstattung miteinander in Beziehung gesetzt. Die Tabelle 4 (Seite 49) zeigt zum einen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Fachkraft auf, wobei pro VbE eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden veranschlagt wurde. Zum anderen wurde berechnet, wie viele Beratungsfälle durchschnittlich auf eine Fachkraft entfielen.

	Jahr							
	2015		2016		2017		2018	
Merkmal der Gebietskörperschaft (Anzahl)	Arbeitszeit/ Fachkraft	Fälle/ Fachkraft	Arbeitszeit/ Fachkraft	Fälle/ Fachkraft	Arbeitszeit/ Fachkraft	Fälle/ Fachkraft	Arbeitszeit/ Fachkraft	Fälle/ Fachkraft
Verwaltungsstatus								
Kreisfreie Städte (6)	25,8	35,7	25,8	40,2	25,9	43,2	24,6	40,3
Landkreise (13)	25,1	39,1	20,7	38,7	23,5	38,3	23,5	36,1
Anzahl unter 18-Jähriger								
Unter 10.000 (4)	20,8	19,1	17,3	18,1	17,3	21,8	17,3	40,3
10.000-20.000 (13)	25,3	43,7	23,1	46,8	24,9	43,7	24,2	36,1
Über 20.000 (2)	35,0	43,5	28,3	39,8	35,0	54,0	35,0	49,4
Gesamt (19)	25,4	37,9	22,4	39,2	24,3	40,0	23,9	37,5

Tabelle 4. Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und Anzahl Beratungsfälle pro Fachkraft (Durchschnittswerte).

Wie Abbildung 20 verdeutlicht, unterschied sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Fachkraft zwar kaum zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten (durchgezogene Linien), mit zunehmender Anzahl der unter 18-Jährigen (gestrichelte Linien) in der Gebietskörperschaft arbeiteten die Fachkräfte jedoch mehr Stunden pro Woche.

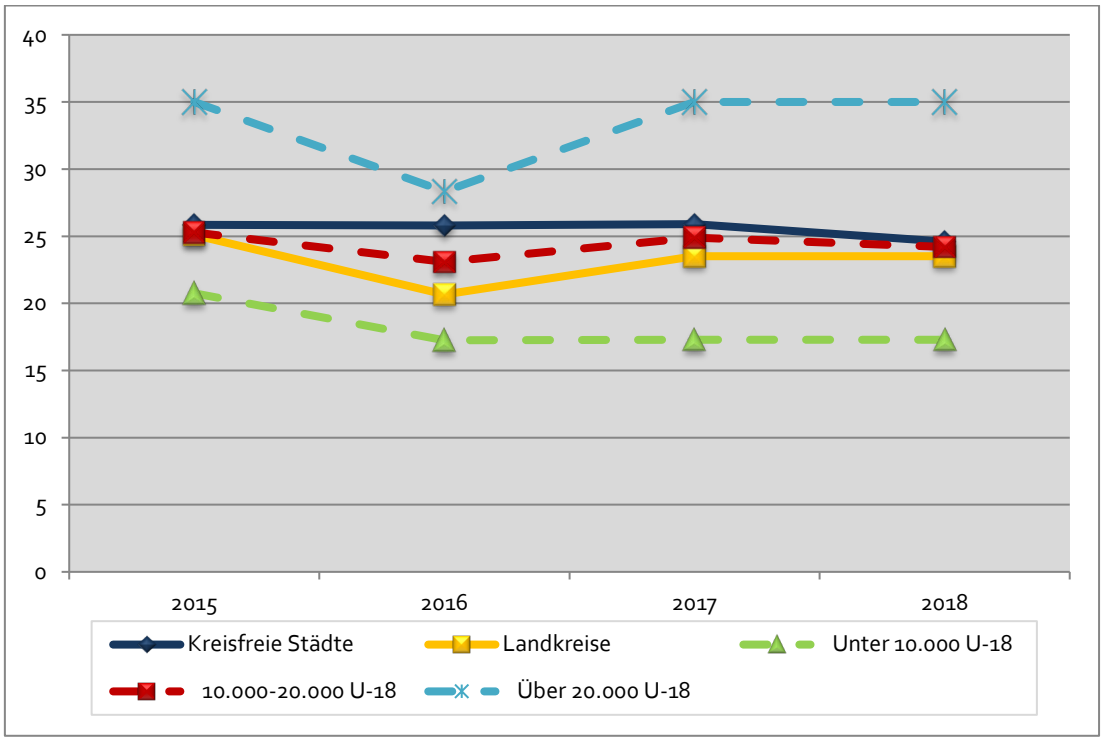

Abbildung 20. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Fachkraft in den kreisfreien Städten, Landkreisen, sowie in Gebieten mit geringer, mittlerer und hoher Anzahl unter 18-Jähriger zwischen 2015 und 2018.

Abbildung 21 (Seite 51) zeigt wie viele Beratungsfälle die Fachkräfte in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich betreuten. Zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen (durchgezogene Linien) unterschieden sich die pro Fachkraft betreuten Beratungsfälle kaum. Bei der Betrachtung der Anzahl der unter 18-Jährigen zeigen sich jedoch recht unterschiedliche Entwicklungsverläufe. Während die durchschnittliche Fallzahl pro Fachkraft in Gebietskörperschaften mit mittlerer Anzahl unter 18-Jähriger leicht abnahm, stieg sie in den anderen Gebietskörperschaften deutlich an. Bei den Gebietskörperschaften mit geringer Anzahl unter 18-Jähriger verdoppelten sich die pro Fachkraft betreuten Beratungsfälle sogar, so dass sie sich im Jahr 2018 stark an die bevölkerungsstärkeren Gebietskörperschaften angenähert haben.

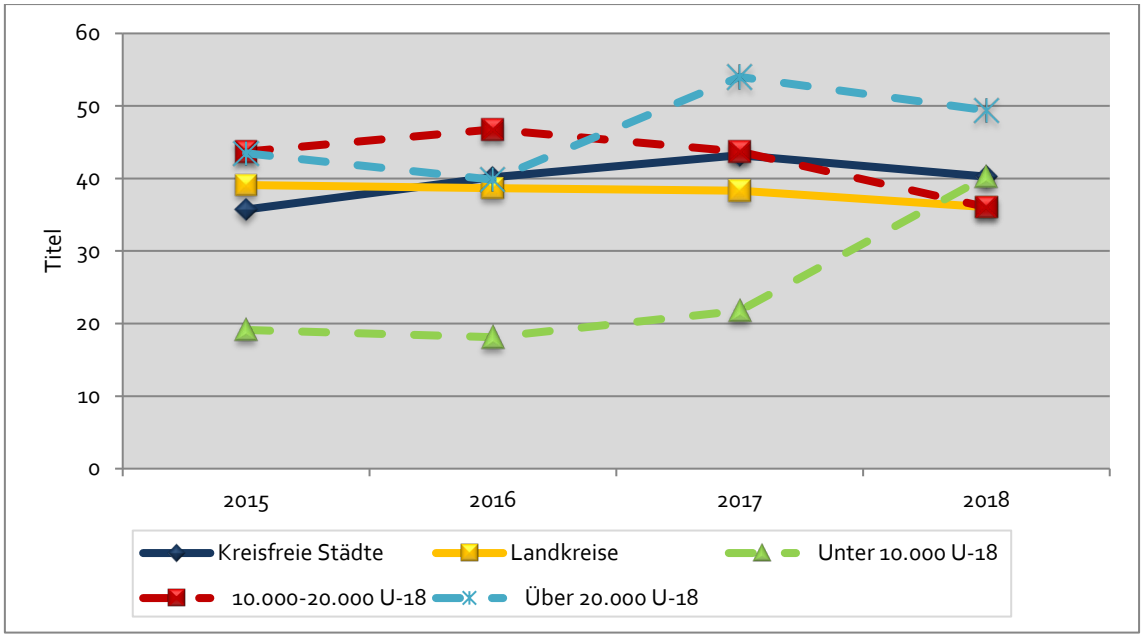

Abbildung 21. Durchschnittliche Anzahl von Beratungsfällen pro Fachkraft in den kreisfreien Städten, Landkreisen, sowie in Gebieten mit geringer, mittlerer und hoher Anzahl unter 18-Jähriger zwischen 2015 und 2018.

3.3.1.2 Problemlagen, Zugangswege und Angebote

Für die Auswertung der Problemlagen, Zugangswege und Angebote wurden wiederum die von der LAG Kinder- und Jugendschutz integrierten Daten der einzelnen Kinder- und Jugendschutzdienste anhand der in der statistischen Erfassung genutzten Inhaltskategorien aggregiert für die Jahre 2015 bis 2018 ausgewertet.

Problemlagen mit/in der Familie und Verdacht auf sexuellen Missbrauch machten mit je rund einem Drittel die häufigsten Problemlagen in den Jahren 2015 bis 2018 aus, gefolgt von psychischen Problemen, körperlicher Gewalt und psychischer Gewalt, von denen jeweils ca. 20 % betroffen waren. Vernachlässigung und häusliche Gewalt betrafen jeweils ungefähr ein Sechstel der Kinder und Jugendlichen. Somit müssen zwei Fünftel aller Beratungsfälle dem in der Statistik aufgeführten Bereich Gewalterfahrung und Vernachlässigung zugeordnet werden. Die durchschnittliche Anzahl von zwei Problemlagen pro Beratungsfall ist über den betrachteten Zeitraum konstant geblieben und liegt bei Jungen durchgehend höher als bei Mädchen. Allerdings machen Mädchen mit ungefähr 60 % in fast allen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Beratungsfälle aus und sind somit in allen Problemlagen häufiger vertreten als Jungen. Mit über 70 % der Fälle sind sie von allen Problemlagen am häufigsten vom (Verdacht auf) sexuellen Missbrauch betroffen.

Bei den **Zugangswegen** machten Meldungen aus dem institutionellen Bereich mit ungefähr 60 % den größeren Anteil im Vergleich zu Meldungen aus dem privaten Umfeld aus (ca. 40 %). Allerdings erfolgten die meisten Meldungen mit knapp einem Drittel aller Fälle durch die Familie, also dem privaten Umfeld. Die Anzahl von Selbstmeldungen durch Kinder und Jugendliche lag zwischen 2015 und 2018 auf einem konstant niedrigen Niveau von weniger als 10 %. Innerhalb des institutionellen Bereichs machten Akutmeldungen von Kindeswohlgefährdungen durch das Jugendamt mit ungefähr 15 % den

größten Anteil aus, gefolgt von weiteren Meldungen durch das Jugendamt aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung und dem Bildungswesen mit jeweils ungefähr 10 %. Die Bereiche Polizei/Justiz, sowie Beratungsstellen und das Gesundheitswesen lagen im betrachteten Zeitraum konstant unter 5 % der Meldungen. Anonyme/andere Meldungen wiesen im Jahr 2017 eine Verdopplung auf 15 % im Vergleich zu den Vorjahren und dem Folgejahr auf, was auf sprunghafte Anstiege in diesem Jahr in zwei Gebietskörperschaften zurückzuführen war.

Die Auswertung der geleisteten **Angebote** ergab, dass in den Thüringer Kinder- und Jugendschutzdiensten zwischen 2015 und 2018 jährlich zwischen 11.000 und 12.000 Beratungen durchgeführt wurden, wovon der Großteil mit mehr als 50 % auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen entfiel. Ungefähr ein Drittel bzw. ein Sechstel der Beratungen fanden in diesem Jahresbereich mit Familienangehörigen oder anderen Bezugspersonen statt. Bei ungefähr der Hälfte der Beratungsfälle, wurden weitere Interventionen durchgeführt. Unter den in der Statistik erfassten Interventionen, war die Vermittlung zu Hilfeangeboten am häufigsten, wobei der Anteil im betrachteten Zeitraum zwischen 30 % und 40 % schwankte. Jeweils ungefähr ein Fünftel der Interventionen entfielen auf Strafanzeigen und Gerichtsbegleitung, während die von den Diensten erwirkte Einleitung von Schutzmaßnahmen wie Inobhutnahmen durch das Jugendamt zwischen 2015 und 2018 leicht von 15 % auf 11 % sank. Weitere Maßnahmen wie die Vermittlung durch den Dienst an die Opferhilfe/den Weißen Ring und Interventionen mit Täter*innen lagen knapp unter 10 % bzw. um 5 %. Hierbei ist anzumerken, dass aktuell nur ein Kinder- und Jugendschutzdienst Interventionen mit Täter*innen anbietet.

Im Hinblick auf Kooperationen, fand der größte Anteil der fallbezogenen Zusammenarbeit mit ungefähr einem Drittel bei Akutmeldungen mit dem Jugendamt statt. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Bereich Hilfen zur Erziehung nahm zwischen 2015 und 2018 um ungefähr 5 Prozentpunkte auf 20 % zu, während das Bildungswesen konstant bei knapp unter 15 % lag. Der Anteil fallbezogener Zusammenarbeit mit Polizei/Justiz, Helferkonferenzen, Beratungsstellen und dem Gesundheitswesen lagen konstant unter 10 %. Die Kategorie „Andere (Schulsozialarbeit)" bezieht sich auf eine von der Bildungseinrichtung unabhängige Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit. In dieser ist im betrachteten Zeitraum eine Halbierung der Kooperationen auf 5 % zu beobachten. In Bezug auf die fallunabhängige Zusammenarbeit war ein kontinuierlicher Anstieg der Anfragen als iseF um ungefähr ein Drittel von 154 auf 210 Anfragen festzustellen. Die Zusammenarbeit bei begleiteten Umgängen schwankte zwischen 2015 und 2018 um ca. 100 Begleitungen pro Jahr.

Bei Angeboten im Bereich Multiplikations-/Präventionsveranstaltungen zeigt sich, dass diese im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 um 10 % von ca. 1.000 auf ca. 900 Veranstaltungen pro Jahr zurückgingen. Allerdings waren auch hier wiederum eine starke Varianz und unterschiedliche Entwicklungen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften festzustellen: Während einige Gebietskörperschaften ihr Angebot ausgebaut, ver-

einzelt sogar verdoppelt hatten, verzeichneten die meisten Gebietskörperschaften einen Rückgang an Veranstaltungen. Von vereinzelten Kinderschutzdiensten waren für die Jahre 2017 bzw. 2018 gar keine Veranstaltungen mehr in der Statistik erfasst, was auf vertraglichen Vereinbarungen über die Nicht-Erbringung von Präventionsangeboten mit dem jeweiligen Jugendamt zusammenhängen sollte.

3.3.1.3 Veränderte Bedarfslagen in der Covid-19-Pandemie

Auf Grundlage der Interviews zeigen sich veränderte Bedarfslagen in der Pandemielage in vier zentralen Handlungsfeldern der Kinderschutzdienste: Einzelfallarbeit, Prävention, Kooperationen sowie Erreichbarkeit der Zielgruppe. Abbildung 22 fasst die genannten Aspekte für jedes Handlungsfeld zusammen.

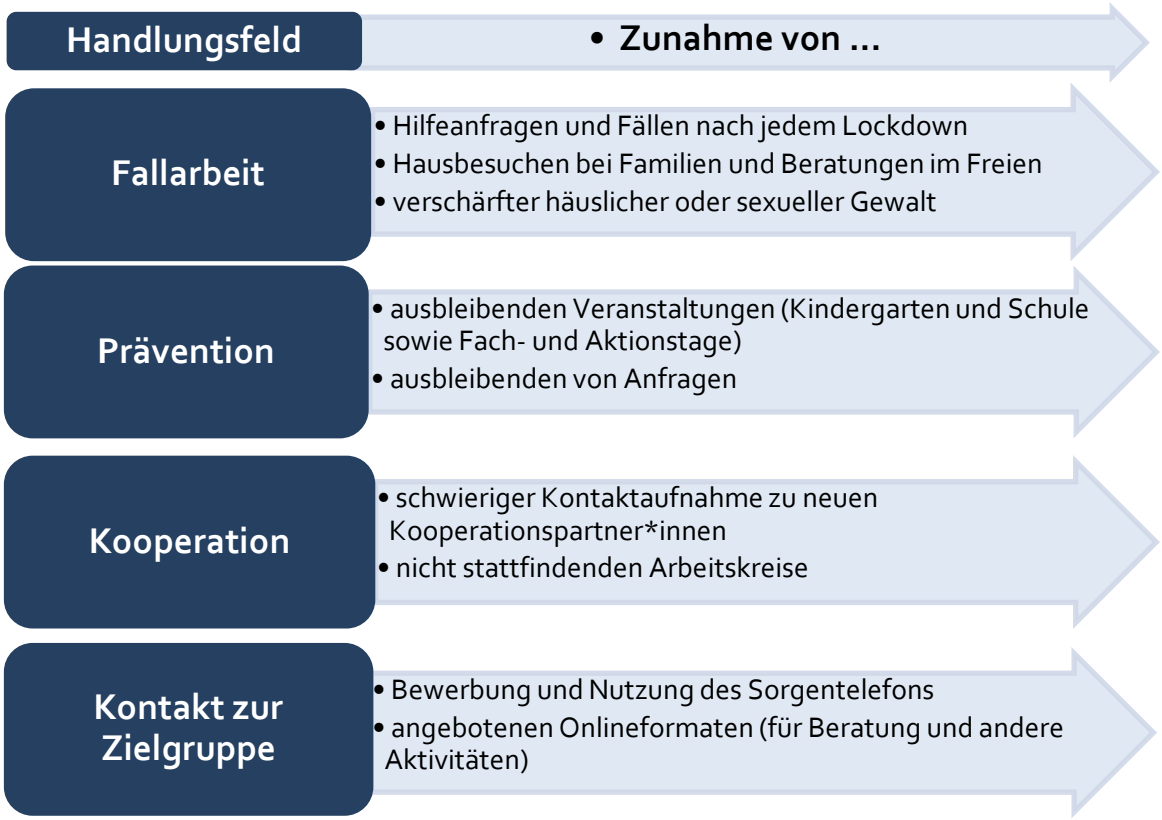

Abbildung 22: Veränderte Bedarfslagen in vier Handlungsfelder der Kinder- und Jugendschutzdienste in der Covid-19-Pandemie

Bei der **Fallarbeit** nahm ein Großteil der Befragten eine Zunahme der Fallzahlen in der Pandemie v.a. nach dem/den Lockdown/s wahr, unter denen sich neue, reaktivierte und qualitativ zugespitzte Fälle verbargen. Einige Personen berichteten diesbezüglich vor allem von einer Zunahme häuslicher oder sexueller Gewalt, die sich durch die Pandemiesituation verstärke:

> *„[…] Es gibt mehr Bedarfe für uns, gerade in den Fällen, wo wir ja schon aktiv sind. Also da merkt man einfach, wenn da schon familiäre Konflikte vorher da waren*

oder Formen von häuslicher Gewalt, was auch immer, dass sich das zusehends verschärft in den Familien. [...]." (Kinder- und Jugendschutzdienst B, Person 2).

Weiterhin wurde beschrieben, dass sich die Fälle bei der Meldung bereits in einem sehr hohen Eskalationsgrad befänden, Multiproblemlagen zunähmen und vormals eher noch lose begleitete Fälle intensiver bezüglich einer möglichen Zuspitzung begleitet werden müssten. Tendenziell berichteten die Kinder- und Jugendschutzdienste einen stärkeren Anstieg der Fallzahlen als die Jugendämter.

Präventionsangebote seien hingegen bei der überwiegenden Mehrheit der Dienste zurückgefahren worden oder entfielen. Präventionsanfragen durch Kindergärten oder Schule seien fast vollständig ausgeblieben. Einige Kinder- und Jugendschutzdienste berichteten, daraufhin Beratungszeiten für Einzelfälle auszudehnen. Einzelne Einrichtungen entwickelten neue Formate, um trotz Corona-Verordnungen Präventionsangebote anbieten zu können. Zu diesen neuen Formaten gehörten beispielsweise Betreuungsideen für Eltern, die auf einer Homepage des Trägers veröffentlicht würden oder Online-Schulungen zu Kinderschutzthemen, die das Jugendamt anbiete.

Als **Auswirkung auf Kooperation** und Zusammenarbeit beschrieben die Mitarbeitenden der Dienste einen verringerten Austausch mit den Kooperationspartner*innen, der auf telefonischen Kontakt beschränkt blieb. Zudem fänden Arbeitskreise nicht statt, was verringerte Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner*innen bewirke. Trotz der verstärkten Nutzung von Online-Formaten erarbeiteten eher wenige Dienste konkrete Konzeptionen zum Umgang mit der veränderter Austausch- und Kooperationssituation.

Weiterhin berichteten die Fachkräfte von einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit, um den **Kontakt zur Zielgruppe** der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. So seien verstärkt klassische Formate wie Aushänge und Flyer an öffentlichen Plätzen sowie Zeitungsannoncen genutzt und die Präsenz in sozialen Medien und Online-Formaten ausgebaut worden. Darüber hinaus beschrieben einige Kinder- und Jugendschutzdienste eine erhöhte Nutzung des Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefons oder entsprechender lokaler Sorgentelefonangebote. Weiterhin hätten einige Einrichtungen eine Online-Beratung eingerichtet. Allerdings befürchteten die Dienste eine stark eingeschränkte Erreichbarkeit der Gruppe der Klein- und jüngeren Kinder durch die ausschließliche Nutzung telefonischer oder digitaler Medien. Der Zugang zu sehr jungen Kindern sei in Phasen des Lockdowns nur über die Notbetreuung in den Bildungseinrichtungen möglich. Auch für materiell deprivierte Familien könne durch mangelnde technische Ausrüstung der Zugang Online-Beratung und telefonische Beratung erschwert sein, wodurch sich wiederum der Zugang zu diesen Kindern erschwere. Zudem sei die Umsetzung des Beratungsanspruchs ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten in Zeiten von Lockdowns kaum möglich. Deshalb sei die Fortführung von Angeboten in

Präsenz bei entsprechender Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen maßgeblich für die Aufrechterhaltung der Kinderschutzarbeit gewesen.

Abgesehen von diesen Handlungsfeldern berichteten die Kinder- und Jugendschutzdiensten von einem veränderten **Ressourcenbedarf**: so schränke die Pandemiesituation zumindest temporär personelle Kapazitäten ein, wenn die Mitarbeitenden keinen Zugang zur Notbetreuung für die eigenen Kinder erhielten und sich Home-Office in ihrem Tätigkeitsbereich schwer umsetzen ließe. Weiterhin müsse Hygiene-Schutzausrüstung oder die Anschaffung technischer Ausrüstung (z.B. Webkameras, Headsets)) zum Teil aus Eigenmitteln finanziert werden. Auch sei allgemein kein datenschutzkonformes Tool für die Onlineberatung verfügbar gewesen.

3.3.1.4 Erwartete Bedarfsentwicklung

Die subjektive Einschätzung der zukünftigen Bedarfsentwicklung unterscheidet sich mitunter recht deutlich zwischen den Gebietskörperschaften. Während manche Befragte eine stabile Anzahl von Fallanfragen in der Vergangenheit wahrnahmen und auch für die Zukunft erwarten, berichteten andere von gestiegenen Fallanfragen und Beratungsbedarf und erwarteten dies auch für die kommenden Jahre. Bei den Einzelfallberatungen beschrieben die Mitarbeitenden der Dienste von einer zunehmenden Anzahl von Multiproblemlagen bei den Beratungsnehmenden, die eine intensivere und längerfristige Beratung nach sich zögen. Sie wiesen auch auf eine Zunahme notwendiger Fallweitergaben aufgrund der Schwere der Problematiken der Betroffenen hin, was wiederum eine intensivere Vernetzungsarbeit mit entsprechenden weiterführenden Angeboten erfordere. Mitarbeitende der Jugendämter berichteten vermehrte Anfragen von Fachkräften und Privatpersonen aufgrund großer Unsicherheiten beim Thema Kinderschutz und dem Umgang mit Verdachtsfällen, die sich zum Teil an das Jugendamt und nicht direkt an die Kinder- und Jugendschutzdienste wendeten. In diesem Zuge erwarten die Befragten auch eine Zunahme von Präventionsanfragen und erhöhten Schulungsbedarf. Einen großen Schulungs- und Sensibilisierungsbedarf sahen viele Fachkräfte insbesondere in den Bereichen Justiz/Familiengerichte und im Gesundheitswesen. Der Ausbau von Präventionsangeboten und ein vermehrter Zugang zu Schulen über die Schulsozialarbeit zöge dann wiederum einen Anstieg von Beratungsanfragen nach sich.

3.3.2 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung

In diesem Abschnitt soll der Prozess der Bedarfsermittlung und -planung für die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste sowohl vonseiten der Jugendämter als auch der Kinder- und Jugendschutzdienste anhand der Interviews näher betrachtet werden.

Bedarfsermittlung

Für die Bedarfsplanung zögen die **Jugendämter** insbesondere die jährlichen Fallstatistiken und Sachberichte als grundlegende Instrumente heran. Einerseits betrachteten sie dabei quantitative Indikatoren wie das Fallaufkommen bei der Beratung von Betroffenen und Angehörigen und der Beratung von Fachkräften, Anfragen als iseF und die Anzahl geleisteter Präventionsangebote. Andererseits würden aber auch qualitative Indikatoren wie die vorherrschenden Problemlagen der Betroffenen und Themenschwerpunkte bei den Fachberatungen und Präventionsveranstaltungen herangezogen. Vereinzelte Jugendämter vertraten die Meinung, dass der Bedarf an Einzelfallberatungen oder Gruppenangeboten anhand der Fallzahlen vergangener Jahre gut bestimmbar sei, während sich der Bedarf an Präventionsangeboten schwieriger ermitteln ließe:

> *„Naja, der Bedarf-, es gibt immer einen Jahresbericht des Kinderschutzdienstes mit den Inhalten selbst, aber auch mit dem Fallaufkommen und daran orientieren wir uns. Wobei ich sage, wenn wir weniger Bedarfe hätten an tatsächlicher Fallarbeit, würden wir uns freuen, wenn wir dann mehr Freiraum haben für präventive Arbeit. Also das, was man ja nicht zählen kann in diesem Sinn, wie viele Menschen erreicht man mit seiner präventiven Arbeit."* (Jugendamt C, Person 1)

Abgesehen vom Berichtswesen beschrieben einige Jugendämter, Vernetzungsstrukturen wie Arbeitskreise- oder Netzwerktreffen mit Fachkräften und Kooperationspartner*innen intensiv für die Ermittlung qualitativer Bedarfsindikatoren zu nutzen. Arbeitskreise der iseFs, die Netzwerke Frühe Hilfen oder Hilfen zu Erziehung seien hierbei wichtige Formate für den Austausch über den Bedarf mit den Fachkräften und anderen Leistungserbringer*innen in der Gebietskörperschaft. Eine formale Erhebung und Verschriftlichung des derart eruierten Bedarfs scheint indes nicht stattzufinden. Darüber hinaus berichtete die Mehrheit der Jugendämter, in Jahres- oder Qualitätsgesprächen gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste das Fallaufkommen und die geleisteten Angebote zu reflektieren und in die Bedarfsplanung des kommenden Jahres einfließen zu lassen.

In wenigen Einzelfällen finde eine Bedarfsermittlung jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht statt. So wird z.B. darauf hingewiesen, dass ein langfristig stabiler, eingeschränkter Finanzierungsrahmen eine Bedarfsermittlung obsolet mache, da ermittelte Bedarfe

ggf. gar nicht finanziert werden könnten. In einem anderen Fall seien zu leistende Angebote vor ungefähr zehn Jahren vertraglich festgelegt worden und seither erfolgte keine Anpassung auf Grundlage der Auswertung der Statistiken. Eine umfangreiche Bedarfsanalyse sei aber im Zuge der anstehenden Jugendhilfeplanung angedacht und solle in eine Anpassung des Vertrages münden. Ein weiteres Jugendamt wies darauf hin, dass eine Auswertung der Sachberichte nicht stattfinde, da der Kinder- und Jugendschutzdienst nur wenige Fälle gemeinsam mit dem Jugendamt bearbeite und die allein durch den Kinder- und Jugendschutzdienst bearbeiteten Fälle für die Planungen des Jugendamtes nicht relevant seien.

Vonseiten der **Kinder- und Jugendschutzdienste und freien Träger** erfolgt die Bedarfsermittlung für die Einzelfallarbeit anhand des Fallaufkommens in der täglichen Arbeit und der Erfassung der Themen und der Anzahl der Problemlagen Beratungsnehmender, die wiederum als Grundlage für den Bedarf an Gruppen- oder Präventionsangeboten herangezogen werden. Darüber hinaus wird der Austausch mit Kooperationspartner*innen und Fachkräften, z.B. in Bildungseinrichtungen, genutzt, um den inhaltlichen und zeitlichen Bedarf an Präventionsangeboten zu ermitteln.

Bedarfsplanung und Angebotssteuerung

Die Mehrheit der Jugendämter beschrieb, die Bedarfsplanung auf Grundlage des im vorherigen Abschnitt beschriebenen Bedarfsermittlungsprozesses fortzuführen. Die konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich jedoch zwischen den Gebietskörperschaften. So veranschlage z.B. das Jugendamt anhand der Fall- und Beratungsstatistik des Vorjahres die Personalstunden für die Fall- und Fachberatungen, für die Netzwerkarbeit, die Präventions- und weitere Angebote für das Folgejahr. Diese Veranschlagung stimme das Jugendamt dann mit dem freien Träger ab, um sie abschließend als Leistungsvorgabe festzuschreiben. In anderen Fällen erfolge der Vorschlag für die Bedarfsplanung auf Grundlage der Fall- und Beratungszahlen durch den freien Träger, um diesen anschließend mit dem Jugendamt abzustimmen. In beiden beschriebenen Fällen beinhalte dieser Prozess sowohl die inhaltliche Planung der Arbeitsschwerpunkte als auch den Personaleinsatz. Vereinzelt würde Bedarfsermittlung und -planung aber auch als integrierter und fortlaufender Prozess zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst verstanden. Hierbei flößen die im regelmäßigen Austausch zwischen Jugendamt und Dienst ermittelten Bedarfe in die weiteren Planungsprozesse des Jugendamtes ein.

> *„Ich kann mich noch erinnern, es war mal eine Zeit wo präventiv viel laufen musste, weil man hatte das Gefühl, dass die Kinder mit dem "Halt" und "Stopp", man hatte so das Gefühl, dass auch durch die medialen Medien nicht mehr ganz klar war, was ist gut und was ist schlecht. Wie auch online-, Cybermobbing usw. Wo wir gesagt haben, wir müssen früh ran. Und da hat auch der Kinderschutzdienst signalisiert, wir müssen präventiv mehr in den Kindergärten arbeiten. Dort wird dann auch die*

Finanzierung ein bisschen anders geschichtet werden, aber das war ein Bedarf, in 2-3 Jahren präventiv relativ viel reinzusteuern, um dann, wenn sie in die Schule übertreten ganz klar zu wissen, was sind auch Mädchengrenzen. Ja und so wird schon jährlich nach dem Bedarf für die Folgejahre geplant. Vorausschauend versuchen wir zu planen. Gemeinsam mit den Trägern." (Jugendamt B, Person 1)

Jedoch finde in vereinzelten Gebietskörperschaften keine dezidierte Bedarfsplanung für die Kinder- und Jugendschutzdienste statt. Stattdessen würde ein langfristig bestehender Vertrag mit vereinbarten Leistungen jährlich zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst fortgeschrieben.

„I: Wie werden Sie denn in die Bedarfsplanung vom Jugendamt aus mit einbezogen?
B2: Jetzt müsste ich fast sagen, eigentlich gar nicht. Im Prinzip ist es so, dass wir halt unseren Antrag stellen was die Finanzierung betrifft. Und wenn man ganz ehrlich ist, gehen wir immer mit dem rein, was wir im Jahr davor hatten. Zahlentechnisch, was jetzt das Personal angeht. Aber so, dass jedes Jahr neu besprochen wird, was gab es für Fälle in dem vorliegenden Jahr, was hat das ggf. für Auswirkungen für das nächste Jahr, muss darüber nachgedacht werden, dass man auch etwas aufstockt, oder was ist auch gerade so Aktuelles? Gerade wenn wir an das Thema Kindesmissbrauch denken, was ja auch gerade in diesem Jahr vehement durch die Presse gegangen ist, weil es in verschiedenen Bundesländern prekäre Fälle, die auch offensichtlich geworden sind, gegeben hat. Also da ist nicht, dass daraufhin neue Bedarfe ermittelt werden. Also jedenfalls ist mir das nicht bekannt." (Kinder- und Jugendschutzdienst H, Person 2)

Ausgehend von den dargestellten Bedarfsermittlungs- und Planungsprozessen erfolgt die inhaltliche Steuerung der Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste. Dabei zeigen sich zwei Wege der Angebotssteuerung:

1. die Kinder- und Jugendschutzdienste stimmen mit dem Jugendamt die Inhalte von Präventions- oder Multiplikationsveranstaltungen nach dem erhobenen thematischen Bedarf oder anhand der gemeinsam erarbeiteten Themenschwerpunkte ab;
2. die Dienste planen die Inhalte ihrer Angebote autonom in Reaktion auf Anfragen z.B. von Kooperationspartner*innen oder in Reaktion auf in der Beratungsarbeit vorherrschende Problemlagen.

Bei der Steuerung des Personaleinsatzes gelte mehrheitlich die Priorität der Fallarbeit vor weiteren Angeboten und Leistungen. Personelle Kapazitäten für Prävention, Schulungen oder zielgruppenspezifische Angebote würden also entsprechend flexibel an das Aufkommen von Beratungsfällen und –anfragen angepasst. Nur sehr vereinzelt er-

folge die Personalplanung für Beratungs- und Präventionsarbeit unabhängig voneinander. In diesen Fällen stellten Beratung und Prävention getrennte Arbeitsbereiche in der Beratungsstelle dar und würden auch mit gleichem Personalumfang geplant. In einem Fall genieße hingegen die Präventionsarbeit die Priorität, während Einzelberatungen nur im Schwerpunktbereich sexuelle Gewalt in der fallbezogenen Zusammenarbeit von Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt bearbeitet würden.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zu Bedarfsermittlung und -planung, sowie zur Angebotssteuerung findet sich in Abbildung 23.

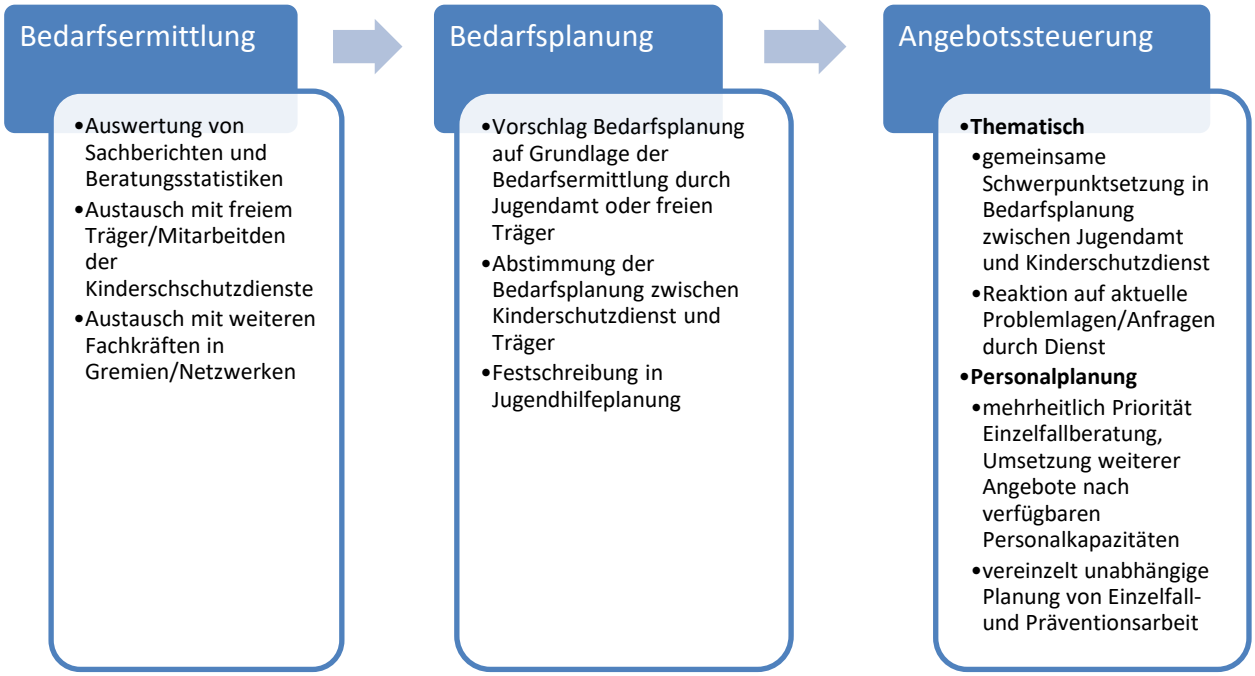

Abbildung 23: Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Bedarfsermittlungs- und -planung, sowie zur Angebotssteuerung.

Im Falle einer temporären Häufung von Beratungsanfragen verwiesen viele Mitarbeitende der Kinder- und Jugendschutzdienste auf die gefestigte Beziehung zum Jugendamt, so dass „auf kurzem Weg" Absprachen und eine gemeinsame weitere Planung möglich seien. Beide Seiten betonten in solchen Fällen den Rückgriff auf die bestehenden Netzwerkstrukturen, insbesondere auf die Koordination und das Netzwerk Frühe Hilfen (bzw. je nach kommunaler Ausgestaltung das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz oder das separate Netzwerk Kinderschutz, siehe Seite 24), Fachkräfte in anderen Beratungsstellen und die Aktivierung weiterer geeigneter Kooperationspartner*innen im eigenen Netzwerk. Insbesondere bei räumlicher Anbindung des Kinder- und Jugendschutzdienstes an andere Beratungsstellen des Trägers (z.B. Erziehungsberatungsstelle oder Familienzentrum) scheint die erste Annahme temporär gehäufter Beratungsanfragen gut gesichert zu sein. Zum Teil würden solche Situationen auch durch Mehrstunden aufgefangen, die im Nachgang flexibel abgebaut werden könnten. Einige

Dienste berichteten allerdings, dass bei vermehrten Fallanfragen ein Priorisierungssystem zum Tragen komme, nach dem die Fallbearbeitung und Weitergabe auch zeitlich strukturiert würde. Wie schon erwähnt, würden in solchen Situationen die Beratungsanfragen bevorzugt bearbeitet und andere Angebote heruntergefahren, um auch die Fürsorge für die Mitarbeitenden zu erhalten.

> *„Es gibt wenige Systeme. Wir haben wirklich immer mal auch diskutiert, ob man eine Warteliste einführen kann. Das machen wir nicht. Da gibt es eigentlich auch eine Haltung seitens des Arbeitskreises. Wir versuchen dem nur so Rechnung zu tragen, dass wir ein schnelles Erstgespräch anbieten. Erstmal zu separieren, sind wir geeignet oder nicht geeignet und in welcher Form. Wir versuchen da, wo kontinuierliche Fallarbeit läuft, das vielleicht ein bisschen auszudünnen. Aber es gibt nicht wirklich ein Konzept, ne, oder? (B2: ne) Eigentlich nicht. Ne, wir versuchen das irgendwie zu bewältigen. Es gibt schon so, dass wir das punktuell auch dem Jugendamt signalisieren, wenn Anfragen kommen, dass wir sagen, wir können es gerade nicht. Also ich mach hier mal ein konkretes Beispiel, dann wird es wahrscheinlich deutlicher. Wir kriegen eine Anfrage von einer Familie, da sind sieben Kinder und wir sollen sieben Kinder betreuen, was unrealistisch ist. Wo wir dann wirklich sehr genau mit dem Jugendamt überlegen, welches Kind hat denn welchen Bedarf und wo fangen wir denn an. Wohlwissend, dass vielleicht alle einen Bedarf haben, aber wir können nicht allen Rechnung tragen. Also dass wir da ein Stück Prioritäten setzen, so vielleicht."* (Kinder- und Jugendschutzdienst F, Person 1)

3.3.3 Jugendhilfeplanung

Der Fokus dieses Kapitels liegt zum einen auf der Prüfung, inwieweit

1. in den Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendschutzdienste eine Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung erfolgt
2. eine entsprechende Bedarfs- und Maßnahmenplanung als Bestandteil der geltenden Jugendhilfeplanung als Voraussetzung der Fördermittelzuwendung durch die Richtlinie Örtliche Jugendförderung erfüllt ist
3. Bewertungsgrundsätze und -maßstäbe benannt werden, aufgrund derer die Eignung der geplanten Angebote auf fachlicher Basis beurteilt werden kann

Außerdem wird die Mitwirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste und deren Träger am Prozess der Jugendhilfeplanung betrachtet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Jahre 2015 bis 2018 sowie zum Zeitpunkt der Aktualisierungsprüfung im Zeitraum 2020/21 in allen Gebietskörperschaften gültige **Jugendförderpläne** vorlagen. In einer Gebietskörperschaft wird der Jugendförderplan seit mehr als zehn Jahren in gleicher Form jährlich fortgeschrieben, in allen anderen

Gebietskörperschaften sind die Pläne aktuell, das heißt, dass sich ihr Gültigkeitszeitraum mindestens auf die Jahre 2020/21 erstreckte. Die Gültigkeitsdauer variiert zwischen einem und fünf Jahren. Je zur Hälfte sind die Dienste entweder direkt im Jugendförderplan oder in einem entsprechenden Teilfachplan, meist dem Teilfachplan Hilfen zur Erziehung, aufgeführt. Die Ausführlichkeit, in der die Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung, sowie Arbeitskonzepte und Leistungsspektren der Kinder- und Jugendschutzdienste in den Plänen dargestellt sind, variiert sehr stark zwischen den Gebietskörperschaften: in ungefähr der Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte liegen ausführliche Beschreibungen der Bedarfsermittlung und -planung, sowie zur inhaltlichen Konzeption und der Angebots-, Personal- und Finanzierungsplanung dezidiert für die Kinder- und Jugendschutzdienste vor. An dieser Stelle betont ein Jugendamt die Bedeutung der Jugendhilfeplanung:

> *„Also und wie gesagt Jugendhilfeplanung ist bei uns eh, die hat einen ganz, ganz eigenen großen Stellenwert. Die ist überall wie so ein Krake darüber, also auch beim Kinderschutzdienst. Auch wenn es manchmal nervig ist, statistische Sachen zu liefern, aber sie braucht die Daten, um gewisse Sachen auf den Weg zu bringen und zu untermauern und da Argumentationen für die Leitung aber auch für den Jugendhilfeausschuss. Und natürlich auch für den Jugendhilfeausschuss.*" (Jugendamt R, Person 1)

Teilweise wird ein allgemeines Kinderschutzkonzept knapp beschrieben und der Kinder- und Jugendschutzdienst als Maßnahme inklusive der Personal- und Finanzierungsplanung dargestellt. Jedoch ist in machen Jugendförderplänen der Kinder- und Jugendschutzdienst nur namentlich als Leistungserbringer benannt oder in Einzelfällen gar nicht in den entsprechenden Plänen verankert. In Hinblick auf die **Prüfung der Fördervoraussetzungen**, gaben Jugendämter in elf Gebietskörperschaften für die Jahre 2015 bis 2018 eine durchgehende Fördermittelnutzung aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung für die Finanzierung des Kinder- und Jugendschutzdienstes an. Die Dokumentenanalyse ergab, dass in einer dieser elf Gebietskörperschaften keine entsprechenden Bedarfs- und Maßnahmenplanung für den Dienst für die Jahre 2015 bis 2018 vorlag. Auch bei den Gebietskörperschaften, die keine Mittel aus der Örtlichen Jugendförderung nutzen oder die Abfrage zu den Finanzierungsquellen nicht beantworteten, lagen in einem bzw. in zwei Fällen keine Pläne vor, die den Kinder- und Jugendschutzdienst beinhalteten. Auch in dieser Evaluation muss also festgehalten werden, dass die Verankerung der Kinder- und Jugendschutzdienste in der Jugendhilfeplanung nicht flächendeckend umgesetzt wurde.

Neben der Bereitstellungs- und Planungsfunktion im Kinderschutz obliegt den Gebietskörperschaften auch die Verantwortung, in ihren Jugendhilfeplänen **Qualitätsstandards** für die Kinder- und Jugendschutzdienste zu benennen und im Zuge der Jugend-

hilfeplanung zu prüfen. Zwei Gebietskörperschaften berichteten, die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste des Landesjugendhilfeausschusses als Qualitätsstandard in der Jugendhilfeplanung verankert zu haben. Die Prüfung der Jugendförderpläne der Jahre 2015 bis 2018 zeigte, dass die Mehrheit der Gebietskörperschaften eher allgemeine Standards für die Eignung der Angebote und Qualitätskriterien festgeschrieben, jedoch kaum spezifische Standards für die Kinder- und Jugendschutzdienste benannten. Für einige Gebietskörperschaften lagen keine Bemessungsgrundlagen zur Beurteilung der Eignung und somit der Qualität der Angebote in den Jugendförderplänen vor.

In ähnlicher Weise wie die Umsetzung der Jugendhilfeplanung variierte auch die Einbindung der Kinder- und Jugendschutzdienste in diesen Prozess. Teilweise seien die Mitarbeitenden der Dienste oder die freien Träger über Mitwirkung in entsprechenden Gremien wie Arbeitsgruppen, Arbeitskreise oder dem Jugendhilfeausschuss in die Jugendhilfeplanung eingebunden. Teilweise verträten aber auch Leitungen von Jugendämtern oder Allgemeinen Sozialen Diensten die Kinder- und Jugendschutzdienste in diesen Gremien. Eine dezidierte Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzdienstes durch dessen Fachkräfte im Jugendhilfeausschuss wird sehr unterschiedlich umgesetzt: einige Befragte berichteten von jährlicher Berichterstattung, andere über einen 2 bis 3-Jahresturnus oder eher unregelmäßige Vorstellungstermine:

> *„Und so baut sich das halt immer auf, was immer aktuell anliegt geht halt in den Jugendhilfeausschuss mit hinein und wir versuchen aber schon, so alle zwei oder drei Jahre, dass sich der Kinderschutz oder das Thema Kinderschutz überhaupt in den Jugendhilfeausschuss getragen wird. Und ist natürlich auch wieder so, entweder der Kinderschutzdienst stellt sich direkt vor mit seinen Aufgaben oder die Verwaltung übernimmt es und stellt den Kinderschutzdienst im Jugendhilfeausschuss mit vor. Aber dadurch, dass sich die Arbeitsgemeinschaften nicht nur zur Planung treffen, sondern auch in der Umsetzung treffen, ist es ja dadurch- denn die Arbeitsgemeinschaft ist ein Unterausschuss vom Jugendhilfeausschuss und damit ist ja das Thema immer wieder präsent, aber halt nicht direkt in der Jugendhilfeausschusssitzung jährlich. […] Die Arbeitsgemeinschaft entspricht ungefähr den Unterausschüssen und dann haben wir noch eine Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII. Das heißt also die ganzen freien Träger sind da drin verankert, die haben sich abgesprochen, wer daran teilnimmt. Und wir haben es auch so aufgebaut, wenn wir jetzt z.B. einen Plan erstellen, wir gehen immer erst in die Unterausschüsse, wo auch die Fachkräfte nochmal mit drinsitzen, und dann gibt es parallel dazu nochmal die AG nach 78 bevor wir damit dann in den Jugendhilfeausschuss direkt gehen. Also die Bearbeitung der ganzen Sachen erfolgt gemeinsam mit den Fachkräften und den freien Trägern natürlich. Und dadurch ist es im Prinzip, weil das ja auch*

alles so ein Stückweit zum Jugendhilfeausschuss als vorberatende Sache mit dazugehört, ist darüber natürlich auch der Kinderschutzdienst öfter Thema, bevor es dann in den Jugendhilfeausschuss geht." (Jugendamt K, Person 1)

Es zeigen sich allerdings auch Fälle, in denen sich die Dienste nicht in den entsprechenden Ausschüssen vorstellen. Wie schon der Rechnungshof 2018 berichtete, ist also auch bis zum Zeitpunkt dieser Evaluation keine flächendeckende Berichterstattung zur Tätigkeit der Kinder- und Jugendschutzdienste in den Jugendhilfeausschüssen gegeben.

„I: Wie präsent sind Sie denn im Jugendhilfeausschuss?
B1: Gar nicht. Ich kann mich in den ersten frühen Jahren erinnern, dass ich mal eingeladen worden bin und selber auch die Anfrage ganz oft gestellt habe, wo ich sage: Wenn Sie hier mit genehmigen und durchreichen, dann wäre mir doch wichtig zu wissen was wir sind, und wofür Sie hier zustimmen. Aber da habe ich wenig Gelegenheit dazu. Auch die Stadt, wie gesagt-, die fördern uns nicht, aber ich habe früher auch immer den Bürgermeistern Jahresberichte geschickt, um in Kontakt zu treten. Da kam auch nie eine Reaktion. Also das ist jetzt auch erst in den letzten Jahren. Du gibt es ab und denkst da kommt eine Reaktion, aber die kommt nicht." (Kinder- und Jugendschutzdienst H, Person 1)

3.3.4 Finanzierung

Die Betrachtung der Finanzierung der Kinder- und Jugendschutzdienste basiert auf folgender Datengrundlage

- Quantitative Angaben von bis zu 17 Jugendämtern bei einer Abfrage zu Finanzierungsquellen und -umfang für ihre Kinder- und Jugendschutzdienste für die Jahre 2015 bis 2018 [25]
- Quantitative Angaben von elf Trägern der Kinder- und Jugendschutzdienste zur Mittelverwendung für verschiedene Kostenbereiche für das Jahr 2018
- Qualitative Interviewaussagen zu Finanzierungsprozessen

Die Auswertung der Angaben der Jugendämter ergab einen Anstieg der in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich in den Gebietskörperschaften eingesetzten Finanzmittel für den jeweiligen Kinder- und Jugendschutzdienst (siehe Abbildung 24 auf Seite 64, graue Linie). In konkreten Zahlen ausgedrückt steigerte sich der durchschnittliche Mitteleinsatz pro Kinder- und Jugendschutzdienst von durchschnittlich rund 84.600 € im Jahr 2015 um ungefähr 14 % auf 96.700 € im Jahr 2018.

[25] Die Zahlen von 2015 basieren auf Angaben von 16 Jugendämtern, von 2016 bis 2018 auf Angaben von 17 Jugendämtern.

Da der Personalschlüssel im selben Zeitraum nahezu stabil blieb, sei diese Steigerung, wie in den Interviews angemerkt wurde, insbesondere auf gestiegene Personalkosten durch Tarifsteigerungen zurückzuführen.

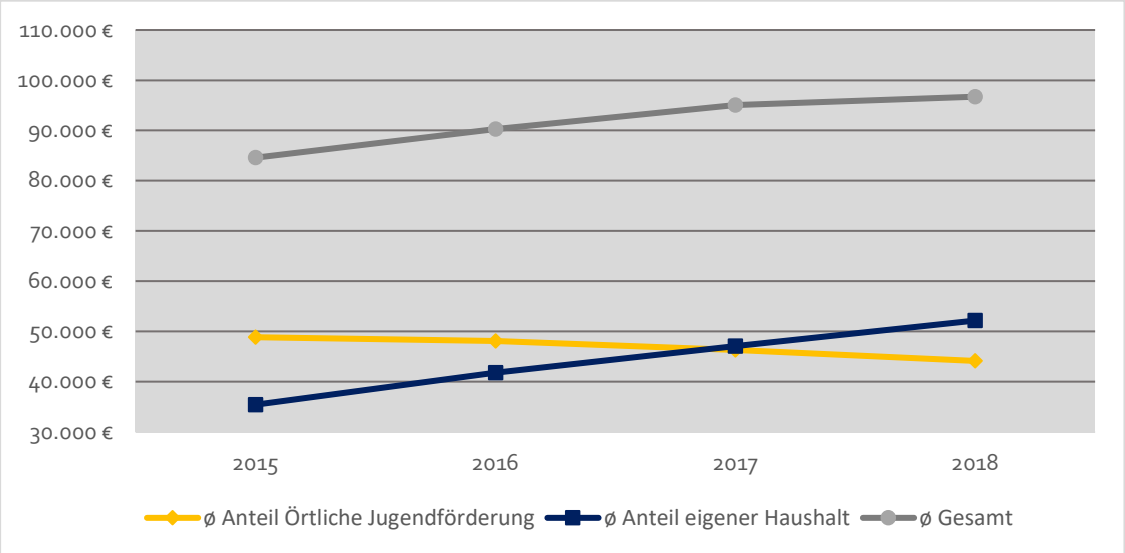

Abbildung 24. Nutzung finanzieller Mittel für die Jahre 2015 bis 2018; Gesamtwert und Anteile aus Örtlicher Jugendförderung und eigenen Haushaltsmitteln der Gebietskörperschaften (Durchschnittswerte)

Als Quellen dieser Finanzmittel werden von den Jugendämtern zum einen Haushaltsmittel der Gebietskörperschaften und Fördermittel aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung angegeben, vereinzelt aber auch ein Zuschuss der Kreisstadt, Krankenkassengelder oder Eigenmittel der freien Träger. Vonseiten der Kinder- und Jugendschutzdienste und freien Träger wurden in den Interviews noch Spenden und vereinzelt finanzielle Zuweisungen aus Gerichtsurteilen als weitere **Finanzierungsquellen** genannt.

Wie Abbildung 24 außerdem eindrücklich zeigt, hat sich die Nutzung von Mitteln aus der Örtlichen Jugendförderung für die Kinder- und Jugendschutzdienste indirekt proportional zur Nutzung eigener kommunaler Mittel entwickelt: Während der Anteil aus der Örtlichen Jugendförderung kontinuierlich gesunken ist, stieg der Anteil der Nutzung eigener Haushaltsmittel, so dass sich das prozentuale Verhältnis der beiden Förderquellen zwischen 2015 und 2018 nahezu umgekehrt hat. Im Jahr 2015 lag die Mittelnutzung aus der Örtlichen Jugendförderung im Durchschnitt bei rund 48.900 € und somit bei ungefähr 58 % der Gesamtsumme. Im Jahr 2018 lag der Durchschnitt mit rund 44.100 € nur noch bei ungefähr 46 % der Gesamtsumme. Neben der Gesamtsumme der genutzten Fördermittel sank auch der Anteil der Gebietskörperschaften, die die Richtlinie Örtlichen Jugendförderung als Finanzierungsquelle für ihren Kinder- und Jugendschutzdienst nutzten: Waren es 2015 noch 88 % der Gebietskörperschaften, sank ihr Anteil bis 2018 auf 71 %.

Zwischen den Gebietskörperschaften schwankten auch die genutzten Anteile aus der Örtlichen Jugendförderung deutlich. Eine genaue Betrachtung ergab, dass in fünf Ge-

bietskörperschaften mehr als 90 % der eingesetzten Finanzmittel durch die Fördermittel der Örtlichen Jugendförderung gedeckt wurden. In den übrigen Gebietskörperschaften schwankte die Fördermittelnutzung zwischen 30 % und 80 %.

Aus diesen Zahlen zeichnen sich gestützt durch die Aussagen in den Interviews recht gegensätzliche Finanzierungsmodelle im Hinblick auf die Fördermittelnutzung ab. Zum einen seien manche Gebietskörperschaften aufgrund ihrer finanziell eingeschränkten Haushaltslage zwingend auf die Mittel der Örtlichen Jugendförderung angewiesen, um das Angebot des Kinder- und Jugendschutzdienstes aufrechtzuerhalten:

> *„Also ohne die Örtliche Jugendförderung könnten wir den Kinderschutzdienst kommunal nicht abfangen im Moment. Also der Kinderschutzdienst wird ja zu 90%, sagen wir mal, aus Mitteln der Örtlichen Jugendförderung finanziert. Wir haben ja Gott sei Dank die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dieser Mittel, dass wir einige Dienste zu hundert Prozent aus der Örtlichen Jugendförderung finanzieren können, wobei wir andere Sachen, sag ich mal, aufteilen oder nur aus kommunalen Mitteln zahlen und diese feste Summe hier, die wird immer erst aus der Örtlichen Jugendförderung zuerst zur Seite getan, dass wir sagen, das Geld brauchen wir auf jeden Fall für den Kinderschutzdienst."* (Jugendamt G, Person 2)

Andere Jugendämter hätten sich dagegen bewusst entschieden, den Kinderschutz völlig aus der Örtlichen Jugendförderung herauszunehmen und vollständig aus kommunalen Haushaltsmitteln zu finanzieren, wobei unterschiedliche Beweggründe eine Rolle spielten. Als häufigster Grund wird hierbei genannt, dass Kinderschutz als kommunale Pflichtaufgabe auch mit kommunalen Mitteln finanziert werden müsse:

> *„Ich wollte immer den Kinderschutz nicht abhängig von der örtlichen Jugendförderung machen, von der Richtlinie. Weil das Prozedere ist mir zu kompliziert, die Abrechnung bei der GfAW. Da erhält man nicht so und so viel Prozent dafür - das lehne ich ab. Weil wir brauchen einen Kinderschutzdienst. Das ist ja die Garantenpflicht der Jugendämter, da kann ich auch nicht auf das Land hoffen oder sonstiges, das ist nun mal unsere Aufgabe. Deswegen haben wir es auch nicht in der örtlichen Jugendförderung drin und nutzen das Geld für alle anderen Angebote."* (Jugendamt C, Person 1)

Außerdem wird erklärt, dass aufgrund der kommunalen Verantwortung der Einsatz von Haushaltsmitteln für den Kinderschutz in den entsprechenden kommunalen Ausschüssen leichter zu begründen und zu rechtfertigen sei als für andere, fakultative Angebote der Jugendhilfe. Zum Teil wiesen die Befragten auf den verwalterischen Aufwand hin, der mit der Verwendung der Fördermittel einhergehe. Dieser wurde bei einer Nutzung kommunaler Mittel als geringer eingeschätzt. Abgesehen von diesen gegensätzlichen Positionen nutzten ungefähr 40 % der Jugendämter ein flexibles Modell, in welchem

unterschiedliche Mittelanteile aus der Örtlichen Jugendförderung und kommunaler Haushaltsfinanzierung genutzt werden.

Im Hinblick auf die **Mittelnutzung** stellte die Abfrage bei den Kinder- und Jugendschutzdiensten bzw. deren Trägern Personalkosten als den weitaus größten Finanzierungsposten heraus. Die Auswertung ergab einen Anteil der Personal- an den Gesamtkosten von ungefähr 84 %. Die übrigen Anteile entfielen auf Miete/Betriebskosten, Ausstattung (IT, Büromaterial, Therapie- und Beratungsmaterial), Fahrtkosten, Fortbildung und Supervision und sonstige Kosten. Bei der genaueren Aufschlüsselung der Mittelnutzung machten zwischen fünf und zehn Kinder- und Jugendschutzdienste Angaben zu den einzelnen abgefragten Positionen. Die hier berichteten Zahlen können daher nur als grober Bezugsrahmen für die Einordnung der Mittelanteile dienen. Neben den Personalkosten machten Miet- und Betriebskosten mit ungefähr 7 % den größten Anteil aus, gefolgt von 4 % sonstigen Kosten, die für Verwaltungskosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren verwendet wurden. Der Anteil für Arbeitsmaterialien, Fachliteratur und Fahrtkosten lag bei ungefähr 3 %, während Anschaffungen/Ausstattung, aber auch Fortbildungen und Supervision einen Anteil von jeweils ungefähr 0,5 % an den Gesamtkosten ausmachten. Die von den Trägern erbrachten Eigenanteile schwankten zwischen 0,5 und knapp 11 %, wobei sich diese Angaben von denen der Jugendämter unterschieden, die maximale Eigenanteile von 2 % berichteten. Die Angaben liegen aber zum Teil für unterschiedliche Gebietskörperschaften vor, so dass kein genauer Abgleich erfolgen konnte. In Einzelfällen gaben freie Träger deutlich höhere Eigenanteile an, die auf eine Personalvergütung außerhalb des TvÖD zurückzuführen seien und vom Träger aufgrund des Besserstellungsverbots ausgeglichen würden.

Für die Veranschlagung der Sachkosten beschrieben die Befragten unterschiedliche Modelle: zum einen gäbe es eine Sachkostenpauschale, die sich prozentual an den Personalkosten orientiere. Die Höhe des Anteils liege oftmals bei 12,5 %, könne aber auch leicht darunter oder mit 20 % deutlich darüber liegen. Andere beschrieben, feste Pauschalbeträge pro Personalstelle, z.B. in Höhe von 2.000 € zu veranschlagen. Vereinzelt meldeten freie Träger die Sachkosten bei den Jugendämtern an oder beantragten diese. Die Finanzierung von Fortbildung und Supervision sei teilweise innerhalb der Sachkosten veranschlagt, zum Teil seien sie aber auch in den Personalnebenkosten enthalten. Viele Träger veranschlagten pro Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste ein bestimmtes Budget für Fortbildungen und Supervision, welches sich laut Interviewangaben meist im niedrigen bis mittleren dreistelligen Bereich ansiedele. Vereinzelt berichteten Träger, kostenintensive Fortbildungen zu bezuschussen oder durch Spenden zu finanzieren, wenn diese als sinnvoll und notwendig erachtet würden. Allerdings sei es auch nicht unüblich, dass die Mitarbeitenden bei derartigen Angeboten einen Eigenanteil übernähmen. Grundsätzlich sei bei vielen Jugendämtern auch

eine Nachverhandlung über höhere Sachkosten möglich bzw. können diese bei Notwendigkeit nachträglich beantragt werden.

3.3.5 Bewertung der Bedarfsplanung

An dieser Stelle werden die Aussagen der Befragten zu ihrer Bewertung der Bedarfsplanungsprozesse zusammengefasst. Die Bewertungen und die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse fokussieren dabei auf die Bereiche Bedarfsermittlung und Angebotsplanung sowie Finanzierung.

Bewertung der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung

Allgemein betrachtet lässt sich die Bewertung der Angebotsplanung nicht unabhängig von der Bewertung der Bedarfsermittlung beschreiben, da sie im Prozess unmittelbar einander aufbauen. So zeigt sich insbesondere in den beschriebenen Einzelfällen der Gebietskörperschaften, die keine Bedarfsermittlung durchführten, dass die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste deren Angebote als nicht bedarfsgerecht bewerteten. Dies wirke sich zum einen auf die Einzelberatung aus, in der dann eine Priorisierung der Fälle vorgenommen werden müsse. Zum anderen zeige auch die Vielzahl von Anfragen für Präventions- und Schulungsangebote einen größeren Bedarf auf als bedient werden könne:

> *„B2: Wenn man es mal ganz streng nimmt, und so wie es aktuell ist, dass man von der Finanzierung ausgeht. Dann ist es in Teilen echt so, dass man Fälle aufnehmen muss, aber so, dass man eben doch guckt wie man die noch aufnehmen kann, aber das hat dann eben auch Auswirkungen auf die bereits bestehenden Fälle. Dass man dann eben auch nicht in der Lage ist, denen so viel Beratungszeit zuzugestehen. […] Genau, und es gibt- wir haben es bis jetzt immer geschafft, dass es keine Warteliste gibt. Und bei akuter Gefährdung, oder Meldung sexueller Missbrauch, dass innerhalb von 24h wirklich da reagiert wird. Aber das ist zu Lasten der Prävention. Prävention muss richtig als Opferschutz auch- auch richtig im Bereich Täterarbeit- wir haben ja keinen, der hier Täterarbeit macht. Da gehe ich in Schulen und arbeite mit Kindern. Dann ist das auch für alle wichtig. Das ist das was fehlt. Und auch die Weiterbildungsangebote- die lechzen danach. In Kita- wenn die, die saugen das so auf, die sind so dankbar dafür. […] Kindergärten, denke ich, die brauchen viel, viel mehr Unterstützung.“* (Kinder- und Jugendschutzdienst H, Person 2)

Aber auch in Gebietskörperschaften, die eine dezidierte Bedarfsermittlung durchführten, berichteten die Kinder- und Jugendschutzdienste von ähnlichen Einschränkungen. So bilde die aktuelle statistische Erfassung den Umfang der einzelnen Beratungsfälle in Hinblick auf Anzahl und Intensität der Beratungsgespräche sowie ggf. notwendige fallbezogene Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen nicht hinreichend ab. Auf-

grund der priorisierten Einzelfallberatung stünden den anderen Aufgaben- und Leistungsfeldern nicht ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung. Hier beschrieben die Fachkräfte, dass dies neben dem Präventions- und Schulungsbereich auch die Qualitätsentwicklung und Teamleitungsaufgaben betreffe:

> *„Das ist einfach so, man darf glaube ich nicht nur die blanken Fallzahlen sehen. Man muss dahinter sehen, ok ich habe eine Stunde Gespräch, dann muss ich das aufschreiben, dann mache ich mir Gedanken darüber, was kann ich jetzt mit dem Kind bearbeiten. Ich muss es also vorbereiten, ich muss es nachbereiten. Ich muss mit den Eltern Gespräche führen. Also es ist nicht nur, weil ich sage, "ok, ich habe jetzt 50 Fälle, ach naja, das schaffen die irgendwie auch zu zweit gefühlt". Also es ist schon so, dass es viel Arbeit ist. Dann ist es vielleicht mal nicht eine Stunde, sondern eineinhalb Stunden, weil derjenige einen großen Redebedarf hat. Und nicht sage: "Ne, passen Sie mal auf, eine Stunde ist rum, jetzt gehen Sie bitte." Sondern ich lasse den ja so nicht gehen. Mal dann ganz abgesehen von so Krisensachen, die ja immer wieder mal vorkommen. Dass z.B. eine Schule vollkommen panisch anruft und sagt: "Hui, hui, hui, hier ist jetzt sexualisierte Gewalt passiert. Können Sie kommen?" Und dann steigt man auf das Rad, so wie die Feuerwehr so ein bisschen, und radelt da hin und guckt, ok was ist bloß mit diesem Kind zu tun. Und das taucht dann in der Statistik so als ein Fall und zwei Beratungen auf. Aber was man da auch geleistet hat und verarbeitet hat und gemacht hat, das sieht man dann eben nicht. Und bei uns ist es wirklich so, dass ich z.B. als Teamleiterin ganz, ganz wenig Zeit dafür habe, weil ich eben genauso in der Fallarbeit drin bin und mit meinen 40 Stunden ja auch die meisten Fälle irgendwie annehme. Aber wenig Zeit haben, dafür sich jetzt mal wirklich hinzusetzen und zu sagen, ok jetzt schreibe ich eben nochmal an dem Konzept oder jetzt mache ich mir mal Gedanken über das und das oder jetzt strukturiere ich mal etwas um oder bereite mal etwas vor. Das macht man irgendwie immer so ein bisschen naja so nebenbei. Oder dann irgendwie noch, wo halt mal eben die Zeit da ist oder mal Ferien sind, mal Kinder im Urlaub sind oder nicht kommen. Aber das fehlt natürlich und das wird unterschätzt. Und ich glaube, das ist wichtig. Also sagen wir mal wir in [...] bräuchten eigentlich locker noch eine Stelle, die wir ausfüllen könnten.“* (Kinder- und Jugendschutzdienst E, Person 2)

Zudem wiesen die Kinder- und Jugendschutzdienste darauf hin, dass insbesondere Präventionsangebote, aber auch Schulungen oder Aktivitäten im Bereich Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit Fallanfragen von Betroffenen und Fachkräften nach sich zögen, da sie einen Zugangsweg eröffneten. Neben der Betrachtung von Statistiken sei daher Berücksichtigung weiterer, qualitativer Einschätzungen z.B. aus den Sachberichten für die Bedarfsermittlung erheblich und wurde von den meisten Jugendämtern auch als Baustein des Prozesses beschrieben. Insgesamt wiesen vereinzelte freie Träger auf eine

mangelnde Transparenz im gesamten Prozess hin. Aus ihrer Sicht fehle eine klare **Bemessungsgrundlage**, nach welcher Arbeitsschwerpunkte, Leistungen und Rahmenbedingungen von den Kommunen bedarfsgerecht zu planen seien.

Im Gegensatz zu der Einschätzung der Kinder- und Jugendschutzdienste, bewerteten viele Jugendämter die für den Kinder- und Jugendschutzdienst geplanten Angebote als bedarfsgerecht, wiesen in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich auf den Finanzierungsrahmen hin. So sei das Angebot des Kinder- und Jugendschutzdienstes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel als bedarfsgerecht zu bewerten:

> *„B: Und da sage ich ganz einfach, wir haben auch im Landkreis nur ein gewisses Budget. Und da muss natürlich geguckt werden, dass alle Bereiche bedarfsgerecht bedient werden können. Und da sagen wir, kommen wir gut mit unseren […] VbE in dem Bereich aus.“* (Jugendamt K, Person 1)

Gleichzeitig zeigen Interviewaussagen die kritische Haltung mancher Jugendämter dazu auf, die Bedarfsgerechtigkeit ausgehend vom kommunal geplanten Finanzierungsrahmen zu bewerten. An dieser Stelle sei auf das nachfolgende Kapitel 3.4 „Wirkung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung“ (ab Seite 71) verwiesen, in welchem diese Kritik im Kontext der aktuellen Förderpraxis dargestellt wird.

Bewertung der Finanzierungsplanung

Ein Großteil der Bewertungen zur Bedarfsplanung bezog sich auf die Finanzierung der notwendigen **Personalkosten**, die vonseiten der Jugendämter als auch der freien Träger als herausfordernd beschrieben wurde. Hierbei seien insbesondere Lohnsteigerungen aufgrund neuer Tarifvereinbarungen oder Höhergruppierung der Mitarbeitenden durch tarifliche Erfahrungsstufen schwierig. Einerseits führten Tariferhöhungen, die im laufenden Finanzierungsprozess beschlossen würden zu Mehrkosten, die in der kommunalen Haushaltsplanung nicht vorgesehen seien und nachträglich abgedeckt werden müssten. Andererseits führten Tarifangleichungen über die Jahre hinweg insgesamt zu Kostensteigerungen für die Kommunen, ohne dass eine Bedarfsanpassung der Angebote geschehe. Klar zu betonen ist an dieser Stelle, dass die Jugendämter in keiner Weise die tarifrechtliche Entlohnung und Eingruppierung der Fachkräfte kritisieren oder infrage stellten, sondern diese als gerechte Entlohnung für die geleistete, fachliche Arbeit bewerteten.

Einen weiteren, kritisch betrachteten Punkt in der Bedarfsplanung stellten die **Sachkosten** dar. Einerseits wurde die Festlegung der Höhe der Sachkosten allgemein und andererseits die Finanzierung bestimmter Rahmenbedingungen bzw. Arbeitsressourcen diskutiert. Diese betrafen hauptsächlich **Fahrtkosten**, **Mietkosten**, und die Finanzierung von **Fortbildung und Supervision**. Die Abdeckung von Fahrtkosten für die auf-

suchende Beratungstätigkeit sowie Präventions- und Schulungsangebote mache insbesondere in den Flächenlandkreisen einen großen Anteil aus und sei nicht bedarfsgerecht geplant:

> *„Die Sachmittel an sich sind schon eng bemessen, weil die Fahrtkosten relativ hoch sind. Durch den Flächenlandkreis muss man den gesamten Landkreis sehen und eigentlich bräuchte es mehr Geld auch um Autos zu unterhalten und das können wir aus diesen 15.000 Euro nicht bewältigen und bleibt schon auch ein Stückweit eine große Last auch für die Mitarbeitenden. Ist ausschließlich der private PKW und ich sag jetzt mal in wirklich guten Monaten, in Anführungsstrichen, da kommen schon dann an die 1000 km kommen schon da zusammen.*" (Kinder- und Jugendschutzdienst M, Person 1)

In den kreisfreien Städten berichteten die Träger hingegen insbesondere von hohen Mietkosten. Teilweise entstünden zusätzliche Kosten, wenn z.B. Räumlichkeiten für Gruppenangebote angemietet werden müssten, für die in der eigenen Beratungsstelle kein ausreichender Platz vorhanden sei. Für den Teilbereich Fort- und Weiterbildung sowie Supervision berichteten manche Mitarbeitende, auf kostengünstige oder kostenlose Angebote zurückzugreifen, was teilweise zu Lasten der Qualität der Angebote gehe. Im Bereich Supervision würden dadurch öfter Gruppenangebote anstatt Einzelsupervisionen genutzt. Hierbei wiesen die Kinder- und Jugendschutzdienste mehrheitlich sehr positiv auf das kostenlose Supervisionsangebot der LAG Kinder- und Jugendschutz hin, welches teilweise als einziges Angebot in diesem Bereich genutzt werden könne. Vereinzelt seien (Weiter-)Qualifizierungsbedarfe wie z.B. die Ausbildung für die Trauma-Fachberatung für neue Mitarbeitende finanziell nicht gesichert.

Insgesamt betrachtet bewerten die Jugendämter die Sachkostenausstattung der Kinder- und Jugendschutzdienste etwas positiver als die Dienste selbst. Auch wenn einige Mitarbeitende der Kinder- und Jugendschutzdienste die verfügbaren Sachmittel als ausreichend beschrieben, berichten andere von finanziellen Engstellen. Auch bei der Betrachtung von Landkreisen und kreisfreien Städten zeigte sich diese Dissonanz, so dass kein genereller finanzieller Vorteil einer Verwaltungsform abgeleitet werden kann. Ebenso scheint die Größe der freien Träger keinen eindeutigen Einfluss zu haben. Insbesondere größere Träger, die z.B. überregional mehrere Einrichtungen betreiben, scheinen eher in der Lage zu sein, finanzielle Lücken durch Eigenmittel zu schließen. Aber es gab auch kleinere Träger, die die finanzielle Ausstattung des Kinder- und Jugendschutzdienstes als ausreichend bewerteten.

Insbesondere die freien Träger, die die Sachmittel als zu gering erachteten, forderten feste Vorgaben zur Sachkostenausstattung vom Land Thüringen, z.B. eine Mindestausstattung für Fort-/Weiterbildung und Supervision oder Mobilitätskosten. Hierbei verwiesen manche Mitarbeitende darauf, dass die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung im Sinne der Qualitätssicherung nur mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung

zu leisten sei. Andere argumentierten dagegen, dass bei festen Vorgaben individuelle Bedarfe wie z.B. hohe Mobilitätskosten in großen Flächenlandkreisen gegenüber hohen Mietkosten in den kreisfreien Städten ggf. nicht angemessen bedient werden könnten. Unabhängig von dieser Forderung an das Land Thüringen sahen die Befragten bei Sachkostenmodellen mit Pauschalbeträgen ganz allgemein den Vorteil eines reduzierten verwalterischen Aufwands, jedoch müssten über die Pauschale hinausgehende Kosten vom Träger aufgefangen oder extra beantragt werden. Die individuelle jährliche Beantragung von Sachmitteln und deren Verwendungsprüfung wurde von beiden Seiten als recht aufwendig beschrieben. Außerdem ergäbe sich auch hier das Problem, das ungeplant auftretende Mehrkosten nachträglich beantragt oder vom Träger übernommen werden müssten.

3.4 Wirkung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung

In diesem Kapitel liegt der Betrachtungsfokus zur Wirkung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung auf der Bewertung der Richtlinie und der aktuellen Förderpraxis durch die Befragten. Zur detaillierten Einordnung der Fördermittelnutzung sei auf Kapitel 3.3.4 „Finanzierung" verwiesen. Zusammengefasst ergab diese, dass die Mehrheit der Thüringer Gebietskörperschaften in den Jahren 2015 bis 2018 in unterschiedlichen Anteilen Mittel der Richtlinie nutzte, wobei die Gesamtsumme der Förderung für die Kinder- und Jugendschutzdienste in diesem Zeitraum abnahm.

3.4.1 Bewertung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung

In diesem Abschnitt werden die Interviewaussagen zur Bewertung der Förderrichtlinie getrennt für die Jugendämter und Kinder- und Jugendschutzdienste zusammengefasst und deren Kernaussagen dargestellt.

Bewertung durch Jugendämter

Vonseiten der **Jugendämter** wird die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendschutzdienste über die Richtlinie Örtliche Jugendförderung zu fördern, mehrheitlich sehr geschätzt. Die Integration dieser spezifischen Beratungsstellen in die Richtlinie schaffe eine Bündelung und somit eine Vereinfachung der insgesamt als sehr komplex eingeschätzten Förderstrukturen. Mehrheitlich wird sich auch insgesamt für eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung von Förderstrukturen ausgesprochen, um den Aufwand bei der Beantragung und Prüfung von Fördermitteln zu reduzieren. Allerdings merkten die Interviewten teilweise an, dass die Förderung von Kinder- und Jugendschutzdiensten als Maßnahme des Kinderschutzes expliziter in der Richtlinie benannt werden solle. Ein Jugendamt sähe die Landesförderung für die Kinder- und Jugendschutzdienste und andere ambulante Maßnahmen wie z.B. für straffällige Jugendliche

besser in einer separaten Richtlinie wie dem „Landesprogramm Kinderschutz"[26] aufgehoben, da der Fokus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung auf der Jugendarbeit läge. Die Jugendämter hoben insbesondere den Gestaltungsspielraum bei der Fördermittelverwendung im Rahmen der **kommunalen Selbstverwaltung** als sehr wichtig hervor. Durch den flexiblen Mitteleinsatz könne so bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Gebietskörperschaften reagiert werden.

Allerdings seien manche Gebietskörperschaften den Mitteleinsatz zwingend auf die Mittel aus der Örtlichen Jugendförderung angewiesen, um ihren Kinder- und Jugendschutzdienst zu finanzieren. Vereinzelt berichten diese von Schwierigkeiten, den notwendigen Eigenanteil von 40 % aus Haushaltsmitteln aufzubringen, so dass die maximale Fördersumme aus der Richtlinie gar nicht abgerufen werden könne. Andererseits ergäbe sich eine **Konkurrenzsituation zwischen den Maßnahmen**, die mit Mitteln der Örtlichen Jugendförderung finanziert werden können. Da sich aus der kommunalen Verantwortungspflicht eine starke Argumentationsgrundlage für die Finanzierung des Kinder- und Jugendschutzdienstes ergäbe, führe dies stellenweise dazu, dass Mittel aus der Richtlinie vorrangig für den Kinder- und Jugendschutzdienst eingeplant würden. Diese stünden dann nicht für andere Maßnahmen zur Verfügung.

Die Ausrichtung der Fördersumme am Umfang des kommunal dem Kinderschutz zugedachten Finanzrahmens stellt den Hauptkritikpunkt an der Richtlinie Örtliche Jugendförderung bzw. der aktuellen Förderpraxis für die Kinder- und Jugendschutzdienste dar. Die Mehrheit der Interviewten erklärte, dass die Ausgestaltung des Kinderschutzes und somit des Kinder- und Jugendschutzdienstes nicht von der finanziellen Situation der Kommune abhängen sollte. Dass Kinderschutz allgemein in der kommunalen Verantwortungspflicht läge, die Richtlinie Örtliche Jugendförderung die Einrichtung und Ausstattung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes aber nicht festschreibe, gehe aus Sicht einiger Interviewpartner*innen nicht zusammen:

> *„Also eigentlich widerspricht es ja dem ganzen Schutzauftrag. Also Kinderschutz ist so hoch angesiedelt, dass es ja von der Pflichtaufgabe von der Richt-, im Allgemeinen in eine freiwillige Aufgabe einer Richtlinie, das passt ja eigentlich nicht zusammen. Und ich finde schon, dass man das auch verbindlicher machen sollte. Weil-, also Kinderschutz ist einfach eine Pflicht. Da kommen wir nicht umhin. Und Kinderschutz-, es kann nicht sein, dass der Kinderschutz an der Höhe der finanziellen Mittel bemessen mehr oder weniger ausgeübt in Kommunen und Landkreisen ist. Und ich finde schon, dass da sowohl die Kommunen als auch die Landkreise*

[26] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Neufassung der Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz" vom 8. April 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/ 2021 S. 756.758), https://www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/richtlinien (abgerufen am 18.08.2021)

> *Planungssicherheit haben sollten, zur Etablierung auch der ordentlich mit VbE ausgestatteten Kinderschutzdienste, und dass man wirklich auch darüber nachdenken sollte, ob dieser Betrag der aus der örtlichen Jugendförderung kommt nicht auch angemessen aufgestockt werden sollte. Weil, das passt nicht zusammen-, nicht den heutigen Gegebenheiten.*" (Jugendamt D, Person 1)

Im Zuge dessen wird vereinzelt angesprochen, dass der Präventionsbereich aufgrund des hohen Bedarfs ausgebaut werden und daher in der Richtlinie gestärkt werden müsse. Das folgende Zitat zeigt wiederum das Dilemma zwischen kommunaler Verantwortung und Finanzierungsplanung sowie dem Wunsch nach Mitgestaltung durch das Land Thüringen auf:

> *„Für Prävention ist einfach wenig Geld da, wo ich mir wünschen würde, dass es auch in Landesverordnungen mehr reingekippt wird, und man da auch finanzielle Spielräume hat, um mehr präventiv sich aufzustellen. Sei das jetzt im Rahmen von Gewalt oder Übergriffigkeit, aber auch in vielen, vielen anderen Bereichen, könnte man wieder in die Drogenprävention reingehen, in die Sexualprävention. Also das sind alles Sachen, die jetzt vor vielen, vielen Jahren nicht so betrachtet worden ist. Natürlich ist das auch landkreisspezifisch zu sehen: Wieviel will der Landkreis selber investieren, aber wie gesagt: Wenn da der Haushalt in Betracht gezogen werden muss, wird das dort eng. Und da wäre schön, wenn man das einfach in die Förderrichtlinien mit aufnehmen könnte.*" (Jugendamt B, Person 1)

Vereinzelt sahen Befragte die aktuelle Bemessungsgrundlage für die maximale Förderhöhe der Zuwendung kritisch. Aktuell orientiert sich diese an der Anzahl der in der Gebietskörperschaft lebenden Menschen unter 27 Jahren. Aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen befürchten einige insbesondere kleinere Kommunen in den kommenden Jahren eine Verringerung des Fördermittelumfangs. Dies sei problematisch, da auch bei geringeren Fallzahlen eine Grundausstattung des Dienstes mit personellen und materiellen Ressourcen geleistet werden müsse. Als weiterer Kritikpunkt wurde auf der Verwaltungsebene die Abhängigkeit der Mittelausschüttung vom Land an die Kommunen genannt. Vereinzelt berichteten die Jugendämter, dass ihre Kommunen die zugewiesenen Mittel vom Land erst spät erhalten hätten, so dass die freien Träger zum Teil mehrere Monate mit Eigenmitteln überbrücken mussten. Um diese Verzögerung zu umgehen, hätten Kommunen die Finanzierung des Kinder- und Jugendschutzdienstes von Landes- auf Kreismittel umgestellt.

Bewertung durch Kinder- und Jugendschutzdienste und freie Träger

Die **Kinder- und Jugendschutzdienste** und freien Träger sahen mehr Vorteile einer separaten Förderrichtlinie gegenüber der aktuellen Förderpraxis durch die Richtlinie Örtliche Jugendförderung. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass dieses Argument insbesondere von langjährigen Mitarbeitenden der Dienste und freien Träger genannt wurden, die die bis zum Jahr 2008 gültige „Richtlinie für die Förderung von Kinderschutzdiensten" noch kannten.[27] Im Gegensatz zu dieser alten Richtlinie sichere die Richtlinie Örtliche Jugendförderung das Angebot der Kinder- und Jugendschutzdienste schlechter ab, da die Gelder aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht mehr direkt beim Land Thüringen beantragt würden, sondern bei den örtlichen Jugendämtern. Viele Interviewte berichteten, dass sich durch den Übergang der Fördermittelvergaben an die öffentlichen Träger einerseits Vorschriften und Nachweisführung verkompliziert hätten. Andererseits gäbe es eine geringere finanzielle Sicherheit und langfristige Planbarkeit, was sich wiederum negativ auf Qualitätssicherung, Wertschätzung und Transparenz auswirke.

> *„B1: … es gab vor der örtlichen Jugendpauschale von unserer Richtlinie direkt für Kinderschutzdienste eine Förderrichtlinie. Und da war das- da war ich viel glücklicher mit. Da war das aufgeführt, dass 1,5 Planstelle ist, und wo die zweite Stelle nach Möglichkeit mit einem Mann besetzt werden soll. Und dann kam diese Änderung, die uns wie es immer hieß, nicht zum Nachteil treffen soll. Aber wir haben uns, wie […] schon sagte, über Tariferhöhung, über Kostenerhöhung, über Stundenreduzierung nach sich gezogen, aber nicht weniger Arbeitsinhalte. Die sind mehr geworden, das muss man dazu sagen. Und wir sind nach wie vor- und das ist das was mich traurig macht, aber ich denk manchmal gar nicht mehr dran. Wir sind immer noch ein Projekt. Wir sind vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten zwölften ein Projekt, wir sind keine Pflichtaufgabe. Und das ist das, was wir auch über die LAG schon lange mal- uns gibt es jetzt immer jedes Jahr neu. Immer wieder, deswegen. Und ich mache das jetzt schon so lange, darüber mache ich mir keinen Kopf mehr, aber es ist trotzdem immer noch der Fakt da. Und ich möchte einfach nicht als Projekt genannt werden, muss ich einfach sagen. Einfach dass es einen Kinderschutz gibt, und nicht nur ein Projekt für ein Jahr."* (Kinder- und Jugendschutzdienst H, Person 1)

Auch ohne expliziten Verweis auf diese alte Förderpraxis wurde kritisch gesehen, dass die Kinder- und Jugendschutzdienste nicht konkret in der Richtlinie Örtliche Jugendförderung benannt und mit genauen Umsetzungsvorgaben verankert seien. Diese Kritik

[27] Richtlinie für die Förderung von Kinderschutzdiensten. https://www.yumpu.com/de/document/read/21040241/richtlinien-fur-die-forderung-von-kinderschutz-diensten-freistaat- (abgerufen 24.02.2022)

bezog sich insbesondere auf die Unverbindlichkeit der Fachlichen Empfehlung, da diese von den Kommunen nicht zwingend als Förderungsvoraussetzung umgesetzt werden müssten. So resultiere die Unverbindlichkeit in einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Arbeitsschwerpunkte und somit der Arbeitsqualität der Kinder- und Jugendschutzdienste.

3.5 Wirkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Wirkung der kommunalen Selbstverwaltung wird in diesem Kapitel aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Zunächst werden **vertragliche Regelungen** zwischen den Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendschutzdienste beschrieben, um dann die kommunale Gestaltung der **Qualitätssicherung** für den Kinder- und Jugendschutzdienst zu beleuchten. Daran schließt sich eine allgemeine Einordnung zur **Wirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste** an, bevor spezifische Wirkungen des kommunalen Kinderschutzes ausführlicher betrachtet werden. Hierbei fließen die Ausgestaltung von **Kinder- und Jugendschutzdiensten in öffentlicher Trägerschaft** sowie der **Kinderschutz Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst** mit ein bevor abschließend die **Bewertung der kommunalen Selbstverwaltung** durch die Interviewten zusammengefasst wird.

3.5.1 Vertragsgrundlagen zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendschutzdienste

Die Befragten beschrieben eine recht unterschiedliche Vertragsgestaltung zwischen öffentlichen Trägern und Leistungserbringern in den Gebietskörperschaften. Mehrheitlich würden Verträge genutzt. Jedoch verzichteten auch einige Gebietskörperschaften auf eine derartige Grundlage und regelten die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzdienstes ausschließlich über das Verwaltungsverfahren mit Zuwendungsbescheid. In den Gebietskörperschaften mit vertraglichen Regelungen existierten zum Teil noch die Erstverträge, die zur Einrichtung des Kinder- und Jugendschutzdienstes in den 1990er Jahren aufgesetzt wurden und seither gültig seien. Insgesamt waren unbefristete Verträge mit inzwischen mehr als zehnjähriger Gültigkeit keine Seltenheit. Allerdings nutzen Kommunen auch Verträge mit kürzerer Laufzeit, die z.B. an die Gültigkeitsdauer des entsprechenden Jugendförderplans gekoppelt seien. Vereinzelt würden Verträge auch jährlich abgeschlossen. In einem Fall sei bis zum Jahr 2018 ein Drei-Jahres-Optionsvertrag nach § 28 SGB VIII (Familienberatungsstellen) genutzt worden, der seit 2019 von einer Ein-Jahres-Vertragsregelung abgelöst wurde. Einige Jugendämter berichteten in den Interviews ebenfalls, dass die Verträge nach 2018 angepasst wurden, aktuell überarbeitet würden oder zeitnah eine Überarbeitung geplant sei.

Die Befragten beschrieben oftmals, dass die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung losgelöst von den Verträgen erfolge. Die Jugendhilfeplanung erfülle die Funktion der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung, auf deren Grundlage die Jugendämter das

Leistungsspektrum und die Finanzierung vereinbarten und ggf. auch mit gleicher Gültigkeitsdauer vertraglich fixierten. Auch in Gebietskörperschaften ohne explizite vertragliche Verankerung beschrieben einige Jugendämter, das Leistungsangebot und die Zusicherung der Finanzierung analog zur Gültigkeitsdauer des Jugendförderplans zu regeln. Allerdings wurden auch andere Modelle berichtet, in denen z.B. das Jugendamt die Finanzierungszusage zwar an den Jugendförderplan binde, die inhaltliche Ausrichtung aber jährlich anpasse. Zum Teil beantragten die freien Träger sowohl die Leistungen als auch deren Finanzierung jährlich bei den Jugendämtern.

Obwohl die große Mehrheit der Kinder- und Jugendschutzdienste erklärte, ihre finanziellen Mittel über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zu erhalten, zeigten sich bei der Finanzierungszusicherung sehr unterschiedliche Zeitdimensionen. Kurze Vertragslaufzeiten oder jährliche Finanzierungszusagen erschwerten aus ihrer Sicht die Planungssicherung für die Angebote und das Personal der Kinder- und Jugendschutzdienste, so dass sich hier oftmals langfristigere Zusagen gewünscht wurden. Kinder- und Jugendschutzdienste mit langfristiger Finanzierungszusage schätzten zwar die grundsätzliche Absicherung ihres Angebots, verwiesen aber auf eine mangelnde Berücksichtigung von Kostensteigerungen in diesem Zeitraum. Das heißt, dass Tarifsteigerungen unter Umständen von den freien Trägern ausgeglichen werden müssten:

> *„Also insofern die Anpassung ist wichtig und richtig, aber dann muss es auch mit entsprechenden Finanzmitteln hinterlegt werden, dass wir auch dementsprechend nach Tarif bezahlen können. Und unserer wird jetzt hoffentlich nächstes Jahr angepasst, unsere Pauschalfinanzierung, die hat sich seit fünf Jahren nicht verändert und fünf Jahre sind bei jedes Jahr Tarifveränderungen-, gerade jetzt die Letzte wieder im öffentlichen Dienst, wo wir nachher auch direkt abhängig sind in der Folge fünf Jahre keine Anpassung das reißt Löcher in die Kassen der freien Träger auch und ich sag ganz ehrlich, ohne unsere Gesellschafter im Hintergrund hätten wir den ein oder anderen Dienst schon zu machen müssen, definitiv."* (Kinder- und Jugendschutzdienst A, Person 1)

3.5.2 Qualitätssicherung

Die Mehrheit der Jugendämter beschrieb, jährliche **Qualitätsgespräche** mit den Kinder- und Jugendschutzdiensten als Instrument der Qualitätssicherung durchzuführen. Nur in Einzelfällen berichteten die Fachkräfte der Dienste, dass kein Qualitätsaustausch stattfände und sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nur auf die Vertragsverhandlungen und fallspezifische Zusammenarbeit beziehe. Inhalt dieser Gespräche bilde der Abgleich zwischen der Bedarfs- und Angebotsplanung und der tatsächlichen Umsetzung im vergangenen Jahr sowie daraus resultierende Schlussfolgerungen als Bedarfsermittlung für die zukünftige Planung. Hierbei würden fast flächendeckend die

Sachberichte und Beratungsstatistiken der Kinder- und Jugendschutzdienste als Grundlage der Qualitätsgespräche genutzt.

Im Zuge der Dokumentenanalyse wurde die **Qualität der Sachberichte** der Jahre 2015 bis 2018 betrachtet, wobei die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste des Landesjugendhilfeausschusses für die Kinder- und Jugendschutzdienste als Bemessungsgrundlage diente. Auf ihrer Grundlage wurde geprüft, inwieweit die Berichte Anhaltspunkte zu Arbeitsschwerpunkten und Rahmenbedingungen lieferten und eine Einschätzung der Arbeitssituation für Außenstehende ermöglichten. Hierbei ist natürlich anzumerken, dass ggf. individuelle Absprachen zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst zur Gestaltung des Sachberichts außen vor bleiben. Die Sachberichte wiesen in den verschiedenen Gebietskörperschaften eine sehr unterschiedliche Struktur und Qualität auf. Seit Veröffentlichung der Fachlichen Empfehlung im Jahr 2016 schlug sich ihr Einfluss jedoch deutlich in den Sachberichten nieder. Einige Kinder- und Jugendschutzdienste griffen die Gliederungspunkte der Empfehlungen in ihrem Bericht auf und flankierten diese mit einer allgemein qualitativen Einschätzung des Arbeitsjahres und einem Ausblick für das kommende Jahr. Vereinzelte Sachberichte lieferten jedoch keine umfassenden Informationen: so wurde z.B. nur der Präventionsbereich beschrieben, aber keine Einschätzung zur Beratungsarbeit gegeben; es wurden nur Listen der geleisteten Präventionsangebote eingefügt, ohne den Bereich auch qualitativ zu bewerten; oder der Bericht fiel insgesamt sehr knapp und eher allgemein beschreibend aus, ohne auf die individuellen Gegebenheiten und Kooperationen vor Ort einzugehen.

Weiterhin nutzten die Jugendämter die Qualitätsgespräche dazu, mit den Kinder- und Jugendschutzdienst getroffene **Leistungsvereinbarungen** zu prüfen. Nicht alle Gebietskörperschaften gaben an, Leistungsvereinbarungen zu nutzen und ihre Umsetzung variierte. Die Gültigkeit schwankt zwischen einem Jahr und langjähriger Dauer. Manche Jugendämter berichteten, aktuell neue Leistungsvereinbarungen zu erarbeiten oder bestehende anzupassen. In einem Fall sei die Leistungsvereinbarung offiziell als „Qualitätsvereinbarung" benannt, um den Stellenwert in der Qualitätssicherung herauszustellen. Manche Gebietskörperschaften hielten solche Qualitätsvereinbarungen auch als Vertragsbaustein zwischen öffentlichem und freiem Träger fest. Leistungsvereinbarungen oder die Umsetzungsprüfung im Rahmen des Zuwendungsbescheids können also im weiteren Sinne als **Zielerreichungskontrolle** zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdiensten betrachtet werden. Von konkreten Zielvereinbarungen berichteten die Befragten dagegen nicht in den Interviews. So scheint die Formulierung allgemeiner Kinderschutzziele und deren Untersetzung mit Maßnahmen und quantitativen und/oder qualitativen Indikatoren für die Kinder- und Jugendschutzdienste in den Kommunen aktuell eine untergeordnete Rolle zu spielen.

In Hinblick auf **Prozessqualität** berichteten einige Jugendämter und Kinder- und Jugendschutzdienste, entsprechende Prozesse und Standards gemeinsam (weiter) zu entwickeln. Hierbei nannten sie insbesondere Prozesse für die Bearbeitung von Beratungsfällen, die z.B. in Form von Fließschemata oder Entscheidungsbäumen die einzelnen Verfahrenswege, zugrundeliegende Entscheidungskriterien und personelle Zuständigkeiten festhielten. Aber auch Fallannahme- oder Fallweitergabe-Bögen und andere Dokumentationsinstrumente würden gemeinsam erarbeitet, um eine verbindliche Grundlage für die fallspezifische Zusammenarbeit zu schaffen. In Gebietskörperschaften, die keine gemeinsame Prozessqualitätsentwicklung beschrieben, sei die Nachvollziehbarkeit der Prozesse im Kinder- und Jugendschutzdienst für das Jugendamt nicht immer gegeben. Die Jugendämter erklärten dann, zu wenig Einblick in das eigentliche Vorgehen oder die Dokumentation der Dienste zu haben. Für den Bereich **Konzeptqualität** lässt sich festhalten, dass die Jugendförder- oder Teilfachpläne zum Teil Konzeptionen der Kinder- und Jugendschutzdienste enthielten. Vereinzelt verfassten Gebietskörperschaften auch ein allgemeines kommunales Kinderschutzkonzept, welches den Kinder- und Jugendschutzdienst als Angebot benannte. Allerdings liegt der Evaluation auch ein kommunales Kinderschutzkonzept vor, das zwar einige Angebote und Maßnahmen im Bereich Kinderschutz auflistet, jedoch den Kinder- und Jugendschutzdienst selbst nicht benennt. Neben diesen Konzeptionen, die unter Federführung oder in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern erstellt wurden, liegen vereinzelt auch separate Konzeptionen durch die freien Träger vor.

Wie diese Ausführungen zeigen, setzen die Gebietskörperschaften die **Qualitätssicherung und -entwicklung** recht unterschiedlich um. Auch wenn die Mehrzahl der Jugendämter und Kinder- und Jugendschutzdienste die Zusammenarbeit im Qualitätsbereich als gut und konstruktiv beschrieben, zeigten sich auch Schwierigkeiten. In Einzelfällen empfanden die Jugendämter die (Weiter-)Entwicklung von Qualitätsvereinbarungen als langwierigen und kleinschritten Prozess und wünschten sich ein stärkeres Engagement des Kinder- und Jugendschutzdienstes. Sehr vereinzelt beschrieben Jugendämter, dass der Kinder- und Jugendschutzdienst vereinbarte Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringe. Es berichten aber auch Kinder- und Jugendschutzdienste einen mangelnden Fach- und Qualitätsaustausch mit dem zuständigen Jugendamt, weil z.B. keine jährlichen Qualitätsgespräche stattfänden. In Gebietskörperschaften, in denen das Jugendamt und/oder die freien Träger den Austausch als schwierig bezeichneten, befürwortete mindestens eine Seite konkretere Vorgaben zu regelmäßigen Austauschformaten wie jährliche Qualitäts- oder Auswertungsgespräche, um mehr Möglichkeiten für die Durchsetzung von Qualitätsstandards zu erhalten. In Gebietskörperschaften mit kooperativem Verhältnis hingegen wurden konkrete Vorgaben als nicht notwendig erachtet, weil ausreichend Instrumente und Austauschmöglichkeiten entwickelt wurden, die auf den Bedarf vor Ort angepasst seien:

„Wenn uns was fehlen würde, würden wir das hier vor Ort für uns umsetzen. Dafür haben wir Kraft genug. Wir brauchen keine landesweiten Regelungen die dann vor Ort nicht passen, die nur an zehn Orten passen und an drei Orten nicht passen, die helfen nicht allen. Wir brauchen das hier nicht. Wenn wir ein Problem haben, dann besprechen wir das. Wenn die ein Problem haben als freier Träger, als Fachkräfte, dann besprechen die das auch mit uns. Und da brauchen wir das Land und den Einfluss den die Spitzen-, oder die paritätischen Verbände im Jugendhilfeausschuss haben nicht unbedingt." (Jugendamt H, Person 1)

Allerdings wurde stellenweise ausdrücklich für eine Stärkung von Beteiligungsprozessen in der Jugendhilfeplanung als Mindeststandard plädiert. Konkret forderten Befragte, dass die Leistungsträger geförderter Angebote und Maßnahmen in die entsprechenden Planungs- und Aushandlungsprozesse einzubeziehen seien:

„B1: Also ich würde Ansatzpunkte sehen- diese Verpflichtung mit der Jugendhilfeplanung, also da wirklich auch aktiv als Mitgestalter und dem würde ich auch ein Stückchen mehr Gewichtung insgesamt geben. Auch unter dem Aspekt 79a im Zusammenspiel, Ausgestaltung. Aber ich würde es nicht zu sehr noch ausweiten, weil das ist ja dann doch wieder auch kommunale Ausgestaltungssache, was gerade Bedarfe sind, also klar muss es Mindeststandards geben. Aber wie ich nun eine Prävention sozusagen mache, ob ich in die Schulen gehe oder ob ich das in einer ganz anderen Form mache, ob ich das digital oder weiß der Geier was mache, ist doch jedem seine Angelegenheit, das muss man testen. Und das ist auch je nachdem welche Person das macht, […] wird das anders machen als […], ich würde es anders machen, davon lebt es ja auch. Das würde mir zu weit gehen. Aber einen gewissen Rahmen- ich finde auch für gewisse Handlungsempfehlungen, aber da muss man natürlich auch gucken, dass sie eine Wirkung entfalten. Wenn sie zu lasch sind, entfalten sie keine Wirkung, dann ist es nur so: "Joa haben wir doch. Gut" Aber gewisse Forderungen, auch die finanziellen Ausschüttungen, dass ich eben auch z.B. nachweise, wo ist es denn überhaupt auch immer innerhalb der Planung gewesen, wo ist aktiv gestaltet worden, wo ist Mitspracherecht gewesen, wo ist ein Aushandlungsprozess passiert? Also das könnte man durchaus schon ein Stückchen mehr fördern, wie es in anderen Förderprogrammen auch gefordert ist. Und da rede ich nicht von einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (lacht) oder einem Nachweis, da rede ich wirklich von echter Beteiligung. Und ich glaube da kommen wir ein Stückchen anders wieder daran. Also dass man auch andere, die meinen sie brauchen das nicht, doch mehr aufschließt dafür, dass sie sich dem irgendwo annehmen dem Thema." (Jugendamt R, Person 1)

3.5.3 Wirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste

In diesem Unterpunkt werden die in den Interviews genannten Vor- und Nachteile der Kinder- und Jugendschutzdienste als spezialisierte Fachdienste als Wirkungsindikatoren herangezogen. Als Grundlagen dienten die Einschätzungen aller Befragten, also sowohl aus Gebietskörperschaften mit als auch ohne Kinder- und Jugendschutzdienst.

In den Interviews wird eine Reihe von **Vorteilen** genannt, die die Vorhaltung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes bietet. Als gewichtigstes und häufigstes Argument benennen die Befragten die Niedrigschwelligkeit. Das Beratungsangebot, welches unabhängig vom Meldungsverfahren im Jugendamt in Anspruch genommen werden könne, erleichtere einerseits den Zugang für die Betroffenen selbst, aber auch für Fachkräfte. Als weiteren Vorteil sehen die Interviewten die spezialisierte Fachberatung für die Bereiche sexuelle Gewalt und Trauma, die in anderen Beratungsangeboten wie Erziehungs- oder Familienberatungsstellen nicht in gleichem Ausmaß zur Verfügung stehe. Diese beiden Punkte bedingten gemeinsam, dass die Kinder- und Jugendschutzdienste als externe Fachberatungsstellen geschätzt würden, bei denen sich Fachkräfte thematisch oder verdachtsfallbezogen beraten lassen könnten, ohne sofort ein offizielles Meldeverfahren in Gang zu setzen. Anknüpfend an diesen Punkt berichteten einige Jugendämter von einer starken Entlastung dadurch, dass sich Fachkräfte, Bezugs- oder Privatpersonen bei Verdachtsfällen an den Kinder- und Jugendschutzdienst wenden könnten. Für Betroffene und deren Bezugspersonen werde die Hemmschwelle, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu nutzen dadurch verringert, dass die Beratung allgemein außerhalb von Institutionen wie Jugendamt oder Schule erfolge und somit größere Anonymität gegenüber Familie, Peers oder Bekannten gegeben sei. Auch schätzten einige Interviewte das Potential, durch Präventionsangebote des Kinder- und Jugendschutzdienstes, Betroffenen einen breiteren, niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen.

Weiterhin beschrieben die Befragten, dass durch die Kinder- und Jugendschutzdienste die Angebotslandschaft in der Gebietskörperschaft um ein zusätzliches, spezialisiertes Beratungsangebot erweitert werde, welches einen kindzentrierten Beratungsprozess ermögliche. So könne Betroffenen durch den Kinder- und Jugendschutzdienst weiterführende Beratung und Begleitung angeboten werden, wenn die dem ASD zur Verfügung stehenden Instrumente nicht passten. In Abgrenzung zum Auftrag des Jugendamts, welches das Bezugssystem der Kinder und Jugendlichen mit beachten müsse, könne die Kindzentrierung der Dienste eine besondere Stütze für die Betroffene darstellen. In diesem Zuge verwiesen viele Befragte darauf, dass die Einrichtung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes auch dem von Sorgeberechtigten unabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen entspreche, der in der Novellierung des SGB VIII gestärkt wurde. In Hinblick auf die Finanzierung wurde vereinzelt angespro-

chen, dass durch die Eingliederung der Kinder- und Jugendschutzdienste in die Richtlinie Örtliche Jugendförderung recht flexible Finanzierungsgrundlagen zur Verfügung stünden.

Als größter **Nachteil** der aktuellen Angebotsstruktur wird die Flächenabdeckung genannt, welche insbesondere die Landkreise betreffe und dort die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots beeinträchtigen könne. Konkret bedeute dies, dass am Standort des Kinder- und Jugendschutzdienstes die persönliche Erreichbarkeit für Betroffene sehr gut sei, Betroffene in entlegenen Ortschaften mit schwieriger öffentlicher Verkehrsinfrastruktur wesentlich geringere Zugangsmöglichkeiten hätten. Da die Mitarbeitenden diese ungleichen Zugangsbedingungen z.B. durch umfangreiche mobile Beratungstätigkeit ausgleichen müssten, stelle ein Kinder- und Jugendschutzdienst auch einen erheblichen Organisations- und Kostenaufwand dar. Die Sicherung der Finanzierung insgesamt wurde vereinzelt auch als Nachteil aufgeführt. Auch wenn Jugendämter die Arbeit des Dienstes als sehr wichtig bewerteten, beschrieben sie dessen Finanzierung zum Teil als sehr herausfordernd und ohne die Richtlinie Örtliche Jugendförderung nicht zu leisten. Der Fördermitteleinsatz für den Kinder- und Jugendschutzdienst bedeute wiederum eine indirekte Mittelreduktion für andere Angebote der Jugendhilfe, die über die Richtlinie gefördert werden könnten. Die im vorherigen Abschnitt positiv erwähnte Kindzentrierung berge aus Sicht mancher Interviewter aber auch den Nachteil eines Konfliktpotentials, wenn sich durch das Jugendamt durchzusetzende gesetzliche Aufträge von den zwischen Kinder- und Jugendschutzdienst und Betroffenen erarbeiteten Interessen unterschieden. Wenn der Umgang mit diesen unterschiedlichen Arbeitsprinzipien nicht gemeinsam erarbeitet und klar definiert sei, könnten sich Interessenkonflikte entwickeln, die die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst belasten. Als ein Beispiel für einen solchen Interessenkonflikt wurde die Umsetzung begleiteter Umgänge durch den Kinder- und Jugendschutzdienst genannt.

3.5.4 Kinder- und Jugendschutzdienste in öffentlicher Trägerschaft

Die kommunale Selbstverwaltung erlaubt zur Förderung der Pluralität der Angebote[28] und trotz des Subsidiaritätsprinzips[29] eine öffentliche Trägerschaft von Kinder- und Jugendschutzdiensten. Aktuell wird dieses Modell in zwei Thüringer Gebietskörperschaften umgesetzt. Die hier zusammengefassten Informationen gründen sich einerseits auf der Analyse der Sachberichte als auch auf Interviewaussagen. Nach Angaben der Befragten befinde sich ein Dienst schon seit mehr als zehn Jahren in öffentlicher Trägerschaft, bei dem anderen habe der Wechsel von der freien in die öffentliche Trägerschaft

[28] § 3 SGB VII
[29] § 4 Abs. 2 SGB VII

erst kürzlich stattgefunden. Entsprechend beschrieben die beiden Dienste auch eine recht unterschiedliche Einbettung in die Strukturen des öffentlichen Trägers.

In einem Fall sei der Kinder- und Jugendschutzdienst als eigener Fachdienst mit eigenständigem Profil mit der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen in der Verwaltung verortet und eng an den ASD angebunden. Innerhalb des Kinder- und Jugendschutzdienstes gäbe es eine Trennung der Aufgabenbereiche: ein Teil der Mitarbeitenden bearbeite Fälle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gemeinsam mit dem ASD, verfolge jedoch in Abgrenzung zum gängigen ASD-Prozedere mit Fokus auf das Familiensystem eine klare kindzentrierte Perspektive. Neben der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen werde noch ein geringer Stellenanteil in einem anderen Aufgabenbereich des Jugendamtes übernommen. Der zweite Aufgabenbereich umfasse eine vom ASD unabhängige Fallberatung durch den Kinder- und Jugendschutzdienst. Die Fachkraft leiste außerdem noch Präventionsarbeit und die iseF-Beratung. Der Kinder- und Jugendschutzdienst ist räumlich im Jugendamt verortet, wobei zweimal wöchentlich feste Sprechstunden in einem externen Haus abgehalten werden, in dem Beratungsstellen freier Träger ansässig sind.

Im anderen Fall sei der Kinder- und Jugendschutzdienst in der Stabsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz direkt bei der Dezernatsleitung verortet. Während eine Fachkraft ausschließlich beim Kinder- und Jugendschutzdienst angestellt sei, übernehme eine andere Fachkraft nur einen Stellenanteil beim Kinder- und Jugendschutzdienst und habe ansonsten die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen inne. In der Stabsstelle sei außerdem noch eine Familienhebamme angesiedelt. Der Kinder- und Jugendschutzdienst sei also unabhängig vom Jugendamt und ASD strukturiert und auch verortet: Während letztere in der Kreisstadt ansässig sind, befindet sich der Kinder- und Jugendschutzdienst in einer anderen Stadt.

Als **Gründe für die öffentliche Trägerschaft** des Kinder- und Jugendschutzdienstes berichteten die Befragten den Wunsch, den Kinderschutz stärker in dessen Verantwortung zu rücken. Weitere Gründe seien die Schaffung kurzer Wege und größerer Transparenz im Informationsaustausch. Insbesondere durch die Eingliederung in die Stabsstelle sollten Synergien entstehen, die die Angebote der Frühen Hilfen stärken. Außerdem sollte Familien auch über das Kleinkindalter hinweg adäquate und vom ASD unabhängige Unterstützung und Begleitung zukommen.

Als **Gemeinsamkeit mit den Kinder- und Jugendschutzdiensten in freier Trägerschaft** ist die Umsetzung der gleichen Arbeitsschwerpunkte auf der Grundlage der Fachlichen Empfehlung zu nennen. Das heißt, dass diese Kinder- und Jugendschutzdienste Betroffene und deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte beraten, Prävention anbieten, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung betreiben. Lediglich von zielgruppenspezifischen Angeboten wurde nicht berichtet, die aber auch von anderen Kinder- und

Jugendschutzdiensten nicht flächendeckend umgesetzt werden. Auch die empfohlenen Rahmenbedingungen werden in ähnlicher Weise umgesetzt, wobei in Hinblick auf die Lage und Räumlichkeiten im ersten beschriebenen Fall die Verortung im Jugendamt eine Besonderheit darstellt. Die personelle Ausstattung mit ausschließlich für Kinderschutzfälle verantwortlichen Fachkräften ist gemessen an der Grundgesamtheit im Landkreis lebender Kinder und Jugendlicher grundsätzlich vergleichbar. Eine Vergleichbarkeit bei der Erreichbarkeit ist gegeben, ebenso bei der Dokumentation der Beratungsfälle sowie bei der Möglichkeit, Fortbildungen und Supervisionen in Anspruch zu nehmen.

Neben den Gemeinsamkeiten zeigen sich aber auch **Unterschiede** zwischen den beiden Trägerschaften. Bei den **finanziellen Grundlagen** ist als Hauptunterschied die unbefristete Anstellung der Mitarbeitenden beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu nennen. Hierbei könnten unterschiedliche Förderrichtlinien, -programme oder Haushaltsmittel für eine Querfinanzierung genutzt werden, was die Flexibilität erhöhe. Auch bei den Sachmitteln könnten Querfinanzierungen genutzt werden und auch das Antragsverfahren wurde als recht unkompliziert beschrieben. In Hinblick auf die **Vernetzung** zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendschutzdienste stärker an andere Bereiche des Jugendamtes (z.B. Jugendarbeit, wirtschaftlichen Jugendhilfe, Kita-Fachberatung, Vormundschaft) oder andere Verwaltungsstrukturen (z.B. Jobcenter, Gesundheitsamt) angebunden sind. Außerdem beschrieben die Befragten in beiden Fällen einen sehr regelmäßigen und engmaschigen Austausch mit der Jugendamtsleitung. In einem Fall würden darüber hinaus **spezifische Aufgabenbereiche** im Jugendamt übernommen wie die Schulung der anderen Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und dem Meldungsverfahren bei Kindeswohlgefährdung. Auch die iseF-Beratung beziehe sich aufgrund dieser Expertise häufig recht intensiv auf Informationen zum Meldungsverfahren. An diesem Standort sei auch die Qualitätsentwicklung im Kontext der Jugendhilfeplanung als Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendschutzdienstmitarbeitenden formuliert und sie sind somit auch explizit an der Bedarfsplanung beteiligt.

In den beiden beschriebenen Fällen sahen die Interviewten einige **Vorteile** der öffentlichen Trägerschaft. Sie hoben insbesondere die unkomplizierte Fallweitergabe vom ASD an den Kinder- und Jugendschutzdienst hervor, die eine unabhängige Weiterbegleitung der Beratungsfälle ermögliche. Die Verzahnung mit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfe bringe die schon erwähnten Synergieeffekte, die Betroffenen über eine breite Altersspanne eine Unterstützung ermögliche. Auch die im vorherigen Abschnitt beschriebene feste Anbindung an die Netzwerke des Landkreises und des Landes Thüringen wurde als großer Vorteil gesehen. Dies ermögliche einerseits einen direkten Informationsfluss auch von Verwaltungsbereichen, in die freie Träger nicht eingebunden seien und somit Informationen nicht im gleichen Umfang oder ggf. nur verzögert erhielten. Andererseits erhöhe diese Anbindung auch die Salienz und damit die Sensibili-

sierung für das Thema Kinderschutz in den entsprechenden Verwaltungs- und Kooperationsebenen. Somit könne die Anbindung an den öffentlichen Träger den Stellenwert des Kinder- und Jugendschutzdienstes und der Mitarbeitenden erhöhen und eine Wertschätzung ausdrücken:

> *„Na ja und im Landkreis jetzt, dass die Dezernatsleitung sagt: Das ist mir so wichtig, dass das als Stabstelle unter meiner Regie dort mit angesiedelt ist. Das ist natürlich auch schon per se eine Wertschätzung.*" (Jugendamt Q, Person 1)

In den Interviews wurden auch **Nachteile** der öffentlichen Trägerschaft genannt. Als größter Kritikpunkt erweise sich die Umsetzung der Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots. Die strukturelle und zum Teil auch örtliche Anbindung an das Jugendamt könne die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen verhindern. An diesem Punkt ansetzend fürchteten einige freie Träger, dass die Beratung in der öffentlichen Struktur nicht klar genug abgegrenzt und unabhängig vom ASD bzw. Jugendamt erfolgen könne, eine Vermischung von Interessen oder Datenweitergabe auftreten könne. Nach ihrer Ansicht könne die Anbindung des Kinder- und Jugendschutzdienstes bei einem freien Träger eine stärkere Unabhängigkeit der Beratungsarbeit herstellen. Die Befragten der Dienste in öffentlicher Trägerschaft beschrieben, diesem Nachteil durch eine dauerhafte oder temporäre Nutzung separater Räumlichkeiten entgegenzuwirken. Außerdem wirkten sie darauf hin, das eigenständige Profil des Kinder- und Jugendschutzdienstes herausstellen und dessen Verortung im Jugendamt bzw. Landkreis bei der Öffentlichkeitsarbeit oder Informationsmaterialien zurückhaltend zu präsentieren, um potentielle Beratungsnehmende nicht abzuschrecken. Außerdem wiesen die Befragten im ersten Fall auf die strikte personelle Trennung und Einhaltung der Verschwiegenheit sowohl bei der gemeinsamen als auch der unabhängigen Fallbearbeitung mit dem ASD hin. Allerdings erklärten die Befragten, dass durch die Anstellung der Mitarbeitenden beim Jugendamt dessen Wächteramtsfunktion ggf. früher greife, während Mitarbeitende bei freien Trägern zunächst noch andere Maßnahmen ergreifen könnten:

> *„Nachteilig ist, uns hängt das Jugendamt an, 'Ihr seid das Jugendamt', da arbeiten wir stetig dagegen. Und da sind einfach Ängste und auch Vorurteile verknüpft. Das hat sich aber über die Jahre sowohl bei unseren Trägern, als auch bei den Familien, gerade die uns auch kennen und schon intensiveren Kontakt mit uns hatten, ganz gut etabliert, dass die das unterscheiden können, dass wir nicht eins zu eins das Jugendamt sind. Wobei wir haben auch das Wächteramt mit, wir sind hier mit angestellt, wenn wir bestimmte Informationen kriegen mit Name und Hausnummer, können wir nicht wie Kinderschutzdienste sagen: "Wir gehen das erstmal in der Beratung langsam an", dann haben wir Kenntnis davon und dann müssen wir entsprechend dem §8a handeln und ins Arbeiten kommen. Das ist auch ein Mittel- manchmal schwierig, weil es uns einfach nicht die Möglichkeit gibt, wie bei anderen*

Beratungsstellen zu sagen: "Wir bewerten das für uns jetzt erstmal", das geht nicht, weil wir das Wächteramt innehaben, in dem Moment in dem wir hier einen Arbeitsvertrag unterschreiben, das ist einfach so. Aber das würde ich jetzt so nicht mal sagen, das ist nur nachteilig, aber das muss man halt wissen. Und wie gesagt, für mich ist das Größte, dass für die Bevölkerung dann doch manchmal die Hürde zu groß zu seien scheint, das wirklich zu trennen. Also es gibt Familien, die schicken ihre Kinder nicht zu uns in die Beratung, weil sie sagen, das ist doch das Jugendamt. Machen wir uns nichts vor, das ist so. Aber es wird weniger." (Jugendamt R, Person 1)

Durch die strukturelle Anbindung an die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen scheint dieses Problem im zweiten beschriebenen Fall nicht so präsent zu sein:

„Wir sind auch, sag ich mal, wir führen hier nicht das Schild vorneweg: Wir sind angestellt bei Landkreis, sondern wir halten das Schild hoch und sagen: Wir sind Frühe Hilfen, wir wollen Sie unterstützen, frühzeitig unterstützen, wenn jetzt etwas passiert ist, als Kinderschutzdienst können wir dort auch mit Ihnen bestimmte Schritte weiter begleiten, wenn es jetzt um Gerichtsverfahren gehen würde oder einen sexuellen Missbrauch. Also der Umgang damit, wir sind ein Spezialdienst, der besonders unterstützen kann. Oder auch für die freien Träger jetzt zu sagen: Ok, wir sind Kooperationspartner als Frühe Hilfe und es liegt auch im Begriff im Prinzip drin, wir sind frühzeitig vor Ort und können auch Dinge präventiv mit Ihnen gemeinsam angehen. Und Kinderschutz in der Frage, als was wir vorher schon diskutiert haben und gesagt haben, dass jeder einen Blick darauf richten sollte, einmal, was passiert mit Kindern in Familien, aber der andere Weg auch, was passiert mit Kindern vielleicht in Institutionen? Und ich denke, aus meiner Sicht hat sich bewährt, wir sind eng zusammen in der Kooperation, die freien Träger sagen auch nicht: Oh, was ihr dort empfehlt, ihr seid ja gut abgesichert oder so. Ne, es waren schon Strukturen vorhanden, auch wo der Kinderschutzdienst noch beim freien Träger war, auf die wir gut auch aufbauen konnten und das jetzt einfach weiterführen." (Jugendamt Q, Person 1)

3.5.5 Kinderschutz in den Landkreisen ohne Kinder- und Jugendschutzdienst

Bei der Betrachtung der Kinderschutzstrukturen in den vier Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst zeigte sich, dass sich die **Strukturen** für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen von den Gebietskörperschaften mit Kinder- und Jugendschutzdienst unterscheiden.

Die Mehrheit dieser Jugendämter gab an, dass nicht der ASD erster Ansprechpartner für Kinderschutzfälle sei, sondern eine zentrale Anlaufstelle als vorgeschaltete Maß-

nahme fungiere. So gäbe es z.B. entsprechende Mitarbeitende in speziellen Fachdiensten, Kinderschutzfachkräfte bzw. Kinderschutzbeauftragte (meist eine iseF) oder Mitarbeitende der Frühen Hilfen und Kinderschutz. Diese Stellen vermittelten eingehende Fälle an den ASD und die Bezirkssozialarbeit weiter. Diese übernehme im weiteren Verlauf die Beratung des Falls und koordiniere nötige Handlungsschritte in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen im Jugendamt. Die meisten Interviewpartner berichteten den Ansatz, die Hierarchien innerhalb der Verwaltung möglichst flach zu halten, um eine gute Kommunikation aufzubauen (z.B. durch regelmäßige Fallberatung aller involvierten Fachkräfte) und um Netzwerkkontakte zur Fallbearbeitung optimal zu nutzten. So nehmen je nach kommunaler Ausgestaltung die Netzwerke Frühe Hilfen bzw. Frühe Hilfen und Kinderschutz mit deren Strukturen und Angeboten eine zentrale Bedeutung im Kinderschutz ein. Neben den schon erwähnten Kinderschutzfachkräften oder -beauftragten im Jugendamt sei oftmals ein enges Netz mit Fachkräften der Frühen Hilfen wie z.B. Willkommensdiensten für Neugeborene oder Kinderschutzbeauftragten in Kindergärten gespannt. Die Strukturen seien für die frühzeitige Erkennung von Kinderschutzproblematiken und Unterstützung von Familien gestaltet worden. Im Anschluss an das Kindergartenalter stelle die Schulsozialarbeit und Sozialarbeit in Einrichtungen der Jugendarbeit eine wichtige Säule des Kinderschutzes dar. Darüber hinaus berichteten die Befragten von der Entwicklung spezifischer Strukturen wie Jugendkompetenzzentren, durch die Akteur*innen wie Gebietsjugendpfleger*innen und Netzwerkpartner*innen wie der Kreissportbund eng an die Jugendämter angebunden seien. Überregionale Anbindung und Austauschmöglichkeiten über die Kinderschutzarbeit in Thüringen bestünde über einen Kontakt zur LAG Kinder- und Jugendschutz sowie die Landeskoordination Frühe Hilfen.

Den **Beratungs**anspruch der Kinder und Jugendlichen fingen im Sinne der Niedrigschwelligkeit z.B. die Sozialarbeit oder andere Beratungsstellen wie die Erziehungsberatung auf. Die Hälfte der Jugendämter ohne Kinderschutz installierte eine sozialpädagogische, psychologische Beratungsstelle oder Jugendberatungsstelle als Zugang für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Themen des Kinderschutzes. In den anderen Gebietskörperschaften sei niedrigschwelliger Zugang durch die Sozialarbeit/Schulsozialarbeit gegeben oder in vorhandene Angebote von Netzwerkpartner*innen integriert worden (z.B. sexuelle Gewalt über Schwangerschaftsberatungsstelle, Fachberatung in Kindergärten). Aus diesem Grund stellten diese Jugendämter die Nutzung von Kooperationsvereinbarungen mit dem Gesundheits- und Vereinswesen, der Jugendhilfe sowie der Polizei (z.B. mit Kinder- und Frauenärzt*innen, Inobhutnahmestellen) stärker heraus als Jugendämter mit einem Kinder- und Jugendschutzdienst. Diese Netzwerk- und Kooperationsstrukturen beschrieben die Befragten als wichtiges Instrument um der Verantwortungspflicht vom Kindes- bis Jugendalter gerecht zu werden.

„I: Ein Vorteil von Kinderschutzdiensten ist ja das niedrigschwellige Beratungsangebot, was direkt Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind z.B., anspricht. Wie können Sie denn das auffangen?
B2: Ja deswegen sage ich ja- dann gehen wir wirklich über die Jugendarbeiter, also die örtliche Jugendarbeit, die wirklich vor Ort ist. Und unsere Schulsozialarbeiter, dass die da vor Ort die sind, die die Kids als allererstes auffangen, die auch die Sensoren haben und sagen, dass wir auch hier reden können mal. Von denen kommen auch die Rückmeldungen jetzt aus Schule, die rufen an und sagen: "Wir haben jetzt hier die psychologischen Probleme", hier Suizidgedanken, und- ja. Also unsere Sensoren sitzen vor Ort und die kurzen Beratungen machen die. Wenn die sagen: "Wir kommen hier an unsere Grenzen", rufen die im Jugendamt an, gehen dann zum zuständigen ASD-Mitarbeiter, holen sich alle zum Großteil mal einen Rat und können dann weiterarbeiten. Also wir haben die Sensoren vor Ort und die Beratung der Kids- das machen wirklich unsere Sozialarbeiter an der Fläche. Und natürlich jetzt daraufhin auch die Kinderschutzfachkräfte in den Kindergärten, die dann ja auch gucken sollen. Und dafür dann vor Ort da sind, sodass auch da eine Beratung stattfindet." (Jugendamt U, Person 2)

Als weiteres Aufgabenfeld übernähmen die Fachkräfte des Jugendamtes, z.B. die Kinderschutzfachkräfte/-beauftragten, die **Beratung und Schulung von Fachkräften und Multiplikator*innen** und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Die Befragten beschrieben dagegen eine recht unterschiedliche Gestaltung des **Präventionsbereichs**. Zum Teil koordiniere das Jugendamt Präventionsangebote und setze diese in Kooperation mit Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit oder dem Gesundheitsamt um. Zum Teil läge die Verantwortung für die Prävention auch allein beim Gesundheitsamt.

In Hinblick auf die **Nutzung von Fördermitteln aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung** berichteten zwei Gebietskörperschaften, diese vor dem Jahr 2018 zur Finanzierung der/des Kinderschutzbeauftragten des Jugendamts oder für die Umsetzung von Neugeborenen-Willkommensdiensten genutzt zu haben. Ein Landkreis berichtete, eine Jugendberatungsstelle aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung zu finanzieren. Darüber hinaus spielte die Richtlinie für die Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Kinderschutzes keine Rolle.

In den Interviews wurden recht unterschiedliche **Gründe gegen die Einrichtung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes** aufgeführt. Zum einen sei die Finanzierungsgrundlage bei Einrichtung der ersten Kinder- und Jugendschutzdienste in den 1990er Jahren so gestaltet gewesen, dass sich der Landkreis gegen die Einrichtung entschied. Die seither entwickelten Strukturen mit starkem Fokus auf die Frühen Hilfen deckten die Bedarfe gut ab und seien beibehalten worden. Abgesehen von dieser eher historisch bedingten Entwicklung, sahen die Befragten aber auch den verwalterischen und finan-

ziellen Aufwand kritisch. Gerade in großen Flächenlandkreisen sei eine hohe Mobilitätsrate erforderlich. Hier könnten sich Parallelstrukturen zum ASD entwickeln, um die Gebietsabdeckung zu gewährleisten. Die erwarteten Kosten überstiegen somit den erwarteten Nutzen eines Kinder- und Jugendschutzdienstes. Das vorhandene breite Netzwerk an Beratungsstrukturen sei aufgrund der strukturellen Merkmale der Gebietskörperschaft besser geeignet, Betroffenen einen flächendeckenden und somit gerechten Zugang zu ermöglichen. Aufgrund der Standortverankerung und der mangelnden öffentlichen Verkehrsinfrastruktur könne ein Kinder- und Jugendschutzdienst einen Großteil der Zielgruppen kaum erreichen. Außerdem schmälerten von Kolleg*innen geäußerte Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst den erwarteten Nutzen:

> *„Da, ja, auch die, die einen Kinderschutzdienst haben, sind da sehr kritisch. Und da [...] haben wir keinen. Ohne uns. Also wir machen das jetzt weiter, aber wo ich sage, ich mag, mich zurücklehnen zu können und zu sagen: "Oh Gott sei Dank, damit muss ich mich jetzt nicht auch noch behängen." So die ja, also die Probleme, die da andere äußern, auch mit diesen Diensten. Dann da sage ich mir ganz ehrlich: Dann kann ich es auch selber machen. Das ist wahrscheinlich auch das, dass ich sage, ich brauche jetzt niemanden, der mir dann noch fünf Fälle mehr zusammensucht und mir die dann auf den Tisch wirft. Dann suche ich sie mir selber zusammen irgendwie."* (Jugendamt U, Person 2)"

Als **Vorteile der eigenen Strukturen ohne Kinder- und Jugendschutzdienst** nannten die Befragten z.B. die bessere Absicherung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die von einem Kinder- und Jugendschutzdienst nicht in gleichem Maße geleistet werden könne. So befürchteten die Jugendämter ohne Kinder- und Jugendschutzdienst, dass Dienste Fälle von Kindeswohlgefährdung ggf. nicht rechtzeitig weitergäben. Andererseits empfanden sie einen Kinder- und Jugendschutzdienst eher als „Umweg", während innerhalb der etablierten Strukturen vor Ort eine direktere und schnellere Kommunikation möglich sei. Auch die spezialisierte Fachlichkeit der Dienste wurde vereinzelt als nachteilig gegenüber einer breiteren fachlichen Ausrichtung empfunden:

> *„I: Weil ja die Kinderschutzdienste die Aufgabe haben, ein niedrigschwelliges, kindzentriertes Angebot zu schaffen. Und das heißt, Sie nutzen dafür diese Strukturen mit den Beratungsstellen?*
> *B3: Genau. (B1: Genau. Mit den Beratungsstellen und mit den frühen Hilfen.) Genau, was wir vorhin noch nicht erzählt haben, dieses niedrigschwellige Angebot integriert zu machen, wie ich das jetzt gesagt habe, in den Netzwerkstrukturen und in die laufenden Angebote, finde ich persönlich besser als einen Kinderschutzdienst, sage ich mal. Weil es dann etablierter ist und professionalisiert und nicht noch mehr diesen Fokus auf*

diesen nur Kinderschutz gelegt wird, weil das eigentlich so eine ganz große Spezialisierung immer mehr sucht, wo es im außen kein Gleichgewicht gibt. Ich überlege, ob Sie das jetzt verstehen. Aber es braucht aus meiner Sicht mit diesem Kinderschutzbeauftragtem sicherlich eine Fachkraft und eine Institution, die diese Prozesse fachlich überblickt, leitet oder auch anleitet. Oder es braucht auch eigenständige Organisationen, die ein auch stückweit in der Eigenverantwortung diese Arbeit durchführen und dann wieder Gremien, wo es zusammenkommt." (Jugendamt V, Person 3)

Als **Nachteil der eigenen Struktur** berichteten einzelne Jugendämter ohne Kinder- und Jugendschutzdienst von einer hohen Auslastung der ASD-Mitarbeitenden durch Fallmeldungen, die nicht unter Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII fielen. So müssten die Mitarbeitenden Unsicherheiten von Fachkräften und in der Bevölkerung zum Thema Kinderschutz auffangen, obwohl diese originär keine Fälle für das Jugendamt darstellten. Dies schlage sich auch darin nieder, dass die personellen Kapazitäten durch Schulung von Fachkräften oder Netzwerkpartner*innen sehr stark belastet seien. Diese Befragten empfanden insbesondere die spezialisierte Fachlichkeit bei der Begleitung von Betroffenen, die Leistung von Prävention und die Niedrigschwelligkeit als Vorteile einer Struktur mit Kinder- und Jugendschutzdienst:

„I: Das heißt, also abschließend zu diesem Thema würden Sie sagen, so wie ihre Strukturen im Landkreis sind, sehen Sie da jetzt auch keinen Bedarf einen Kinderschutzdienst einzurichten?
B1: Also jetzt nicht um die Kinderschutzfälle schneller zu bearbeiten, das mit Sicherheit nicht, also der Einzelvorteil wäre vielleicht Spezialisierung in der Ausbildung nochmal zu haben, wo man sagt, dann hätte man präventive Angebote, die man nochmal aufbaut. Ob die dann besser sind, das kann man schlecht sagen, weil dafür müsste man einen Vergleich haben über Qualität und das haben wir nicht.
B3: Also ich sehe auch so, in der Begleitung wäre es schön einfach, wenn wir jetzt ein Kind mit sexuellem Missbrauch haben, dass das einfach besser begleitet werden kann. Und natürlich die Präventionsveranstaltungen. Für diese Abschätzung jetzt nicht. Ich weiß Kinderschutzdienste machen auch diese Abschätzung teilweise, gemeinsam mit dem ASD, ich glaub in [...] läuft das auch so ähnlich? Oder auch für die Berufsgeheimnisträger ist es natürlich auch nochmal spannend, so einen Kinderschutzdienst, rufe ich da vielleicht eher an als jetzt jemand auf dem Jugendamt. Aber für die Prävention ist es schon von Vorteil, wenn man sowas hat." (Jugendamt S, Personen 2 und 3)

3.5.6 Bewertung der kommunalen Selbstverwaltung im Kinderschutz

Die Bewertungen der Befragten zur kommunalen Selbstverwaltung im Kinderschutz gruppierten sich in drei übergeordnete Themenfelder, die nachfolgend beschrieben werden: die **Angebotsplanung**, die **Funktion der Kinder- und Jugendschutzdienste** im kommunalen Kinderschutz sowie die **Verortung des Kinderschutzes in kommunaler Verantwortung**.

Im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Regelungen schätzten insbesondere die Jugendämter die kommunale Selbstverwaltung bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendschutzdienste. Da die Gebietskörperschaften die Bedarfe sowie Angebote und Maßnahmen vor Ort am besten kennen, könnten sie auch die Angebote des Dienstes innerhalb der gesamten örtlichen Strukturen bedarfsgerecht planen und umsetzen:

> *„B: Es ist extrem wichtig, weil wir nur vor Ort wissen, welche Bedarfe vorhanden sind. Wir können es am besten mit einschätzen und wissen natürlich auch, welche Angebote und Maßnahmen und Dienste, wir sonst noch im Landkreis haben. […] Aber das ist halt auch so, wir wissen vor Ort am besten was läuft und können dann natürlich auch die weiteren Netzwerke, Strukturen mit drumherum bauen. Und deswegen finde ich es sehr wichtig, dass es in der kommunalen Selbstverwaltung bleibt, um das auch gut umsetzen zu können."* (Jugendamt K, Person 1)

Diese Argumentation griffen manche Befragte auch in Hinblick auf die **Angebotsplanung** im Kinderschutz allgemein auf. Die kommunale Selbstverwaltung ermögliche es den Gebietskörperschaften, orientiert am individuellen Bedarf die für sie am besten passenden Angebote zu schaffen. Hierbei seien grundsätzlich auch andere Kinderschutzstrukturen ohne einen Kinder- und Jugendschutzdienst geeignet, bedarfsgerechte Angebote zu bieten. Vereinzelt wiesen Fachkräfte darauf hin, dass trotz Gestaltungsfreiheit im Kinderschutz die Spezifik (sexueller) Gewalt beachtet werden müsse. Unabhängig von der Angebotsform solle daher eine spezialisierte Fachberatung in den Gebietskörperschaften gegeben sein. Andere Befragte regten an, den Gestaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung kreativ zu nutzen und ggf. alternative Umsetzungsmodelle anzudenken, z.B. die gemeinsame Bewirtschaftung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes durch zwei Gebietskörperschaften:

> *„B1: […] Man könnte auch sagen, wenn man jetzt Flächenlandkreise hat wie den Landkreis […] und […], die z.B. ganz nah dran sind und sagen: Kinderschutzdienst ist in […]. Also man könnte auch Synergie-Effekte trotzdem in dem ländlichen Raum nutzen. Ich bin nicht Fan davon, dass jeder unbedingt einen haben müsste, wenn man einen gemeinsam bewirtschaftet. Wäre auch eine Möglichkeit, das mal zu machen. Weil man bedient sich auch teilweise Erziehungsberatungsstellen, wenn jemand sagt: Ich kann da nicht hingehen, weil ich bin da so nah mit verbunden aus dem und dem Grund, fragt man ja auch einen anderen Landkreis: Können wir mal so einen Tausch machen? Können wir uns gegenseitig stützen und helfen? Also das könnte ich mir auch in dem Bereich vorstellen, wenn es einfach zu nah im jeweiligen Sozialraum ist und die Kinder dann dadurch auch nicht mehr geschützt werden könnten, weil jeder weiß, da ist der Kinderschutzdienst und da ist das Kind in Beratung. So könnte ich mir das auch vorstellen."* (Jugendamt B, Person 1)

Als Auswirkung der kommunalen Selbstverwaltung in der Angebotsplanung beschrieben viele Befragte jedoch, dass Kindern und Jugendlichen thüringenweit kein einheitliches Beratungsangebot zur Verfügung stehe. So berichteten Landkreise und kreisfreie Städte, die an eine Gebietskörperschaft ohne Kinder- und Jugendschutzdienst angrenzen, dass sie Beratungsanfragen von Betroffenen aus diesen Gebieten erhielten. Es herrsche zum Teil große Unsicherheit, da keine klare Regelung zum Umgang mit diesen Anfragen bekannt sei. Eine einheitliche Angebotslandschaft könne somit zu einer Vereinheitlichung des Beratungsangebots für betroffene Kinder und Jugendliche in Thüringen beitragen. In diesem Sinne sprach sich eine Mehrheit der Befragten sowohl der Jugendämter als auch der freien Träger dafür aus, Kinder- und Jugendschutzdienste in allen Thüringer Gebietskörperschaften zu etablieren. Die Jugendämter betonten bezugnehmend auf das Primat der kommunalen Selbstverwaltung, dass die konkrete Ausgestaltung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes dabei in kommunaler Hand liegen müsse. In diesem Zusammenhang verwiesen die freien Träger jedoch darauf, dass aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung, auch innerhalb der Gebietskörperschaften mit Kinder- und Jugendschutzdiensten keine einheitlichen Angebote gäbe. So unterschieden sich die Angebote hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität.

Die Befragten unterstrichen in diesem Zusammenhang die **Funktion der Kinder- und Jugendschutzdienste im kommunalen Kinderschutz**. Aus rechtlicher Sicht entspreche die Vorhaltung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes dem unabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII. Einige Jugendämter setzten aus diesem Grund die Umsetzung der kommunalen Verantwortung im Kinderschutz mit der Vorhaltung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes gleich. Weitere Befragte wiesen darauf hin, dass den Kinder- und Jugendschutzdiensten eine präventive Funktion und somit langfristige Wirkung für den kommunalen Kinderschutz zukomme:

> *„B2: […] Und ich sage mal so, ich bin da eher der Verfechter, wenn man sagt man spart da jetzt Geld, das gibt man dann halt an anderer Stelle mehrfach aus. Ich sage mal, wenn man da jetzt-, also lieber in solche Sachen investieren, um das dann -wenn man in Finanzen denkt-, dann später zu sparen. Also deswegen das ist für mich eigentlich schon eine Logik an sich. Gerade jetzt wo man auch sagt Beteiligung von Kindern und so weiter und so fort, wird da überall auch nochmal, auch in dem neuen SGB VIII dann nochmal größer mit eingebracht und einen Kinderschutzdienst muss man dann vielleicht rein theoretisch nicht haben. Das beißt sich ein bisschen, sag ich, ne?"* (Jugendamt G, Person 2)

Ganz grundsätzlich betrachtet kritisierten mehrere Befragte die **Verortung des Kinderschutzes in der kommunalen Verantwortung**. Sie sahen eher den Bund in der Verantwortung einen einheitlichen Gestaltungs- und Finanzierungsrahmen vorzugeben. Diese Kritik gründete sich auf der Ansicht, dass der Kinderschutz zu stark von der kommunalen Finanzstärke und der Haltung von Entscheidungsträger*innen abhängig sei.

Diese hätten somit einen maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung und die Arbeitsqualität der Kinder- und Jugendschutzdienste:

> *„B: Also im Moment ist es ja so, es liegt ganz viel an der Finanzierung. Das Land sagt zwar, wir geben einen bestimmten Prozentsatz in die Kommune rein, aber die Kommune kann damit machen, was sie will. Wenn das jetzt sozusagen daran gebunden wäre, wir geben das Geld, aber dann muss es für Kinder- und Jugendschutzdienst nach den und den Qualitätskriterien eingesetzt werden, dann wäre das eine Möglichkeit. Oder, was ich eben auch schon mal genannt habe, aber das ist sozusagen ja eine Bundesangelegenheit, wenn es ein Bundesgesetz gäbe, was festlegt, in jeder Gebietskörperschaft muss es in irgendeiner Art und Weise eine Anlaufstelle und eine Beratungsstelle geben zum Thema sexualisierte Gewalt. Und das wäre ja auch mit bestimmten Kriterien verbunden, auch dann hätten wir eine andere Grundlage, dass nicht nur die Kommune sozusagen das nach Gutdünken macht. Und manchmal ist das ja dann der Bürgermeister oder der Landrat der denkt-, also die Erfahrung haben wir ja auch im Landkreis gemacht, dass der ehemalige Landrat gesagt hat, dass Sozialarbeiter nur Kaffee trinken, Sozialarbeiter brauchen wir nicht, das reicht, wenn die Jugendlichen zur Feuerwehr gehen oder so. Da wurde sozusagen auch unsere Qualifikation diskreditiert und es war gar nicht die Notwendigkeit gesehen, was wir hier arbeiten und dass es dafür einen hohen Bedarf gibt. Also das hängt sehr von der Haltung und vom Gutdünken der jeweiligen Leitungsstruktur in den Kommunen ab. Und das ist wirklich sehr unterschiedlich, auf welche Menschen man da trifft. Es ist ein schwieriges Kapitel."* (Kinder- und Jugendschutzdienst P, Person 1)

3.6 Weiterentwicklungspotentiale

In den vorherigen Kapiteln dieses Berichtes wurden an verschiedenen Stellen Weiterentwicklungspotentiale aufgegriffen, die zu den thematischen Schwerpunkten im Verlauf der Interviews genannt wurden. Abgesehen von diesen spontan geäußerten Anregungen, soll dieses Kapitel zusätzliche Weiterentwicklungspotentiale aufzeigen. Diese Potentiale wurden in den Interviews anhand zweier gegensätzlicher Perspektiven eruiert: im Sinne einer Ressourcenorientierung wurde in den Interviews einerseits ganz allgemein erhoben, woran die Befragten eine Wertschätzung für das Thema Kinderschutz festmachen. Andererseits wurden sie am Ende des Gesprächs in Hinblick auf wahrgenommene Defizite gebeten, konkrete Weiterentwicklungspotentiale zu benennen.

Wertschätzung

Die Aussagen zur Wertschätzung lassen sich anhand der Kategorien „Konzepte", „Prozesse" und „Strukturen" einordnen, die nachfolgend näher erläutert sind. Bezüglich der **Konzepte** machten die Befragten die Wertschätzung des Themas Kinderschutz insbesondere an der bestehenden rechtlichen und politischen Rahmung fest. Hierbei wurde

z.B. der Erlass des Bundeskinderschutzgesetzes[30] im Jahr 2011 genannt, sowie in Bezug auf Thüringen die Verankerung des Kinderschutzes in der Richtlinie Örtliche Jugendförderung und der Beschluss der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste durch den Landesjugendhilfeausschuss. Die Befragten wünschten sich einen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf eine spezialisierte Fachberatung in einem Kinder- und Jugendschutzdienst. Außerdem sei es wichtig, Kinderschutz nicht nur eng als Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu betrachten, sondern eine breite Sensibilität und Wissen über das Thema zu fördern.

In Hinblick auf **Prozesse** machten die Befragten Wertschätzung an einer Stabilität im Arbeitsalltag fest, wenn z.B. notwendige Hilfen bewilligt, allen Meldungen und Anfragen nachgegangen und mit langfristig stabilem Personaleinsatz gearbeitet werden könne. Hierzu gehöre auch, dass freie und öffentliche Träger die Zusammenarbeit als Kooperation auf Augenhöhe verstünden. Zur Wertschätzung trage hier bei, wenn die Allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter die Kinder- und Jugendschutzdienste als eigenständige und unabhängige Einrichtungen mit Fachexpertise anerkannten, für die Fallbearbeitung hinzuzögen und ausreichend Handlungsspielräume gewährten. Die Einbindung in Kinderschutzveranstaltungen und die Förderung neuer Projekte/Ideen wurden als Beispiele genannt. Weiterhin äußere sich Wertschätzung in einem Gleichgewicht zwischen fachlichem Anspruch und Anerkennung der psychischen Belastung durch die Kinderschutzarbeit sowie der Gewährung der dafür notwendigen Ressourcenausstattung und Qualitätssicherung. Eine Wertschätzung für die Zielgruppe betroffener Kinder und Jugendlicher würde sich aus Sicht der Befragten vor allem darin ausdrücken, dass diese in die für sie relevanten Entscheidungsprozesse einbezogen werden und mit betroffenen Eltern transparent kommuniziert wird.

Für den Bereich **Strukturen** beschrieben die Befragten Wertschätzung daran festzumachen, ob sie in die relevanten kommunalen und landesweiten Kinderschutzstrukturen eingebunden werden. So sei es wichtig, zu entsprechenden Fachveranstaltungen und Gremien eingeladen zu werden und in kommunalen Ausschüssen vertreten zu sein oder angehört zu werden. Einige Interviewte beschrieben die Notwendigkeit, die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt als ganzheitliche Struktur zu sehen, damit kein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Angeboten entstehe. Weiterhin erachteten die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste die LAG Kinder- und Jugendschutz und die darüber gegebene Anbindung an das TMBJS als wichtig.

[30] Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), erlassen am 22. Dezember 2011, https://www.buzer.de/gesetz/10033/index.htm

Weiterentwicklungspotentiale

An dieser Stelle werden die von den Befragten genannten Weiterentwicklungspotentiale in aggregierter Form für die Themenschwerpunkte des Berichts „Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste", „Bedarfsgrundlagen", „Richtlinie Örtliche Jugendförderung" und „Kommunale Selbstverwaltung" in Tabelle 5 (Seite 95) dargestellt. Weitere genannte Potentiale bezogen sich auf das Land Thüringen und werden daher in der letzten Spalte unter der Rubrik „Landespolitik" zusammengefasst.

Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste	Bedarfsgrundlagen	Richtlinie Örtliche Jugendförderung	Kommunale Selbstverwaltung	Landespolitik
Stärkung der „Fachlichen Empfehlung" • Verbindlichkeit • Konkretere Vorgaben zu Rahmenbedingungen (z.B. Fortbildung und Supervision) **Stärkung der Präventionsarbeit** • Verpflichtender Arbeitsschwerpunkt • Einheitliche Kriterien zur Festlegung der Anteile von Präventions- und Fallarbeit **Klare Abgrenzung der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendschutzdienste** • Begleiteter Umgang keine Leistung von Kinderschutzdiensten • stärkerer Fokus auf Multiplikator*innenschulung, um Mitarbeitende langfristig zu entlasten **Vereinheitlichung der Beratungsstatistik** • Einheitliche Vorgaben zur Umsetzung der Statistik • einheitliches Statistikprogramm	**Berücksichtigung regionaler Bedarfe in Gebietskörperschaften** • Unterschiede städtischer/ländlicher Raum (Vgl. LSZ) **Verpflichtender Fachdiskurs zwischen Kinder- und Jugendschutzdienst und Jugendamt** • Gemeinsame Bedarfsermittlung, Planung, Qualitätsentwicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung • regelmäßige Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzdienstes im Jugendhilfeausschuss **Stärkere Transparenz von Bedarfsermittlungs- und Planungsprozessen** **Stabilisierung der Arbeit und Strukturen durch langfristige Planbarkeit** **Absicherung der Fachkräftequalifizierung** • Zusatzqualifikationen (z.B. Traumfachberatung)	**Vereinfachung und Bündelung von Förderstrukturen** • Keine Aufnahme neuer Aufgabenbereiche (z.B. für ASD)	**Kinder- und Jugendschutzdienste in allen Thüringer Gebietskörperschaften** **Stärkere Transparenz über Anforderungen der Fördermittelbeantragung für freie Träger** **Finanzielle Mindestausstattung für Kinder- und Jugendschutzdienste absichern** **Digitalisierung von Verwaltungsverfahren** • z.B. Abrechnungen **Kinder- und Jugendschutzdienst landkreisübergreifend gestalten**	**Mehr kostenlose/günstige Fortbildungsmöglichkeiten über das Ministerium** • z.B. LAG **Finanzierungsspielraum im Kinderschutz erweitern** **Flächendeckende psychotherapeutische Behandlung von Kindern unter 18 Jahre gesundheitspolitisch absichern** **Digitalisierung fördern** • Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, z.B. beim Aufbau einer Internetpräsenz • Online-Beratung voranbringen (Umsetzung und Förderung datenschutzkonformer Tools)

Tabelle 5 Weiterentwicklungspotentiale aus Sicht der Befragten.

4 Beantwortung der Evaluationsfragen

Das nachfolgende Fazit strebt die Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse der vorliegenden Evaluation der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste an. Im Folgenden werden dazu die Evaluationsfragen nacheinander beantwortet. Darauf aufbauend erfolgt die Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Frage 1:

Unterstützt die gegenwärtige Förderpraxis der Kinder- und Jugendschutzdienste unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung die landesweite und bedarfsgerechte Bereitstellung eines niedrigschwelligen kindzentrierten Beratungsangebotes entsprechend der Fachlichen Empfehlung der Kinder- und Jugendschutzdienste?

Antwort:

Ja, die Richtlinie Örtliche Jugendförderung ist ein wichtiges, unterstützendes Förderinstrument und wird von der Mehrheit der Thüringer Gebietskörperschaften für die Bereitstellung eines spezialisierten, niedrigschwelligen, kindzentrierten Beratungsangebots genutzt. Die aktuelle Formulierung der Fördervoraussetzungen beachtet klar die kommunale Selbstverwaltung auf den drei angesprochenen Ebenen:

1. Die Richtlinie ermöglicht den Kommunen, den Umfang der eingesetzten Fördermittel für den Kinder- und Jugendschutzdienst flexibel festzulegen und mit anderen Finanzierungsquellen zu kombinieren. Allerdings zeigen die Evaluationsergebnisse auch, dass vereinzelte Gebietskörperschaften diese Landesförderung nicht zur *Unterstützung* der kommunalen Bereitstellungsfunktion nutzen, sondern zwingend auf die Mittel angewiesen sind, um den Kinder- und Jugendschutzdienst finanziell abzusichern.
2. Die kommunale Selbstverwaltung ist in Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendschutzdienste gegeben. Die Umsetzung des Beratungsangebots entspricht zwar mehrheitlich der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste, jedoch erlaubt die aktuelle Förderpraxis Abweichungen von den Empfehlungen. Dies resultiert landesweit betrachtet in einer unterschiedlichen Ausgestaltung des örtlichen Angebots. Folgt man der Auffassung des Landesrechnungshofs[31], der die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als verbindlichen Mindeststandard formuliert, sollten Abweichungen nur in Form einer Übererfüllung der Empfehlung vorkommen. Nach Erkenntnis der Evaluation wird dieser Mindeststandard jedoch nicht in allen Gebietskörperschaften umgesetzt.

[31] Thüringer Rechnungshof: Überörtliche Kommunalprüfung. Jahresbericht 2018.

3. Die aktuelle Fassung der Richtlinie formuliert klar die Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die geförderten Angebote als Bestandteil der geltenden Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung und die Unterstützung der Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur als Förderziel.

Die Untersuchungen zeigten jedoch, dass nicht in allen Gebietskörperschaften eine Bedarfs- und Maßnahmenplanung im Sinne der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport formulierten Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung stattfindet.[32] Als Konsequenz kann auch das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur nicht belegt werden.

Frage 2:

Werden die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses umgesetzt und wie werden sie überprüft?

Antwort:

Ja, die Fachlichen Empfehlungen werden weitgehend umgesetzt. Abweichend von den empfohlenen Arbeitsschwerpunkten wird auf Basis vertraglicher Regelungen jedoch vereinzelt keine Prävention durch die Kinder- und Jugendschutzdienste geleistet. Auch zielgruppenspezifische Angebote finden nicht dauerhaft in allen Gebietskörperschaften statt. Die statistische Erfassung der Beratungsarbeit kann mangels einer vorgegeben Softwarelösung aktuell noch nicht als einheitlich bewertet werden. Gleiches gilt für die Sachberichtserstattung, welche sich seit Inkrafttreten der fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste zunehmend an dieser orientiert, allerdings in ihrem Informationsgehalt variiert. Über die Empfehlung hinausgehend bieten einige Dienste begleitete Umgänge an. In der Mehrheit der Gebietskörperschaften stellt die Fachliche Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste eine wichtige Arbeits- und Qualitätsgrundlage für die Jugendämter, Kinder- und Jugendschutzdienste und deren freie Träger dar. In manchen Gebietskörperschaften ist ihre Umsetzung und Überprüfung auch formal in Verträgen oder als Qualitätsstandard in der Jugendhilfeplanung verankert. Die Überprüfung findet überwiegend im Rahmen jährlicher Auswertungs- oder Qualitätsgespräche zwischen den Trägern statt.

[32] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung, Erfurt 2019

Frage 3:

Wie entwickeln sich mittelfristig die Bedarfe bei den Zielgruppen der Kinder- und Jugendschutzdienste?

Antwort:

In den Jahren 2015 bis 2018 blieben sowohl die durchschnittliche Anzahl der Beratungsfälle als auch die personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendschutzdienste stabil. In Hinblick auf die **Fallzahlentwicklung** zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere in Gebietskörperschaften mit einem hohen Anteil unter 18-Jähriger bearbeiteten die Fachkräfte zunehmend mehr Fälle während ihre durchschnittliche Wochenarbeitszeit gleichblieb. Der im Rahmen dieser Evaluation betrachtete Vierjahreszeitraums von 2015 bis 2018 ermöglicht jedoch keine langfristige Einordnung der Entwicklungsverläufe. Zumal die Fachkräfte in den Interviews betonten, dass das Jahr 2015 aufgrund der vermehrten Ankunft Geflüchteter und unbegleiteter Minderjähriger eine Herausforderung für das Beratungsangebot in den Landkreisen darstellte. Unabhängig von dieser besonderen Situation wurde eine Zunahme von Fallanfragen, sowie von Schweregrad und Multiproblemlagen der Betroffenen wahrgenommen oder für die kommenden Jahre erwartet. In Hinblick auf die Fachkräfteberatung sind Fallberatungen als iseF deutlich angestiegen, während Multiplikations- und Präventionsangebote laut statistischer Erfassung der LAG Kinder- und Jugendschutz zurückgingen. Die Kinder- und Jugendschutzdienste berichteten zum Teil, die starke Nachfrage dieser Angebote aufgrund der Auslastung mit Einzelfallberatungen nicht bedienen zu können. Insgesamt betrachtet zeigt sich hier ein unzureichend gedeckter Bedarf für die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Einzelfallberatung sowie für Fachkräfte und Multiplikator*innen in den Bereichen Fachkräfteberatung und Prävention.

Die zum Zeitpunkt der Evaluation vorherrschende **Covid-19-Pandemielage** zog aus Sicht der befragten Fachkräfte eine Zunahme an Anfragen und Beratungsfällen mit einer Verschärfung häuslicher und sexueller Gewalt nach sich. Insgesamt wurde ein deutlich erhöhtes Eskalationsstadium bei laufenden, reaktivierten und neuen Fällen wahrgenommen. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung[33], wonach internationale Daten [34] [35] auf eine starke Zunahme sexueller Ausbeutung von Kindern im realen

[33] Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Abgerufen unter https://beauftragter-missbrauch.de/materialien/publikationen-des-unabhaengigen-beauftragten/zahlen-und-fakten (abgerufen am 11.02.2022)

[34] NCMEC (2020): https://www.missingkids.org/blog/2020/covid-19-and-missing-and-exploited-children (zuletzt abgerufen am 12.05.2022)

[35] Europol (2020): https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/exploiting-isolation-sexual-predators-increasingly-targeting-children-during-covid-pandemic (abgerufen am 11.02.2022)

und digitalen Raum währen der Pandemie hindeuten. Obwohl die Anzahl der von deutschen Jugendämtern bearbeiteten Kindeswohlgefährdungen zwischen dem Jahr 2018 und dem Frühjahr/Sommer 2020, also der Zeit nach dem ersten Lockdown in Deutschland, keinen Anstieg ergab, gehen die Autoren der Analyse des Deutschen Jugendinstituts (DJI) von einer erheblichen Dunkelziffer aus.[36] Da sich in den nächsten Jahren neben den aktuell bekannten also auch weitere, neue Fälle aus den Nachwirkungen der Pandemielage ergeben können, ist mittelfristig mit einem steigenden Bedarf bei den Zielgruppen zu rechnen.

Unabhängig von Beratungsstatistiken, subjektiven Einschätzungen und nationalen oder internationalen Forschungsergebnissen gestaltet sich die **Einschätzung der zukünftigen Bedarfsentwicklung** für die Thüringer Gebietskörperschaften schwierig. Ausgehend von den aktuellen Beratungsstatistiken der LAG Kinder- und Jugendschutz, sucht durchschnittlich 1 % der unter 18-Jährigen einen Kinder- und Jugendschutzdienst in Thüringen auf. Bezugnehmend auf Prognosen des Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) zur Bevölkerungsentwicklung wäre für die kreisfreien Städte mit einer weiteren, leichten Zunahme an beratungssuchenden Kindern und Jugendlichen und in den Landkreisen mit einer leichten Abnahme bis zum Jahr 2030 zu rechnen.[37] Diese Zahlen können jedoch nur einen groben Rahmen für die Einordnung des mittelfristigen Bedarfs liefern, da keine Einschätzungen zur Dunkelziffer von Betroffenen in Thüringen oder dem Beratungsbedarf von Fachkräften vorliegen.

Frage 4:

Wie erfolgen auf kommunaler Ebene Bedarfsfeststellung und Steuerung des Angebotes der Kinder- und Jugendschutzdienste einschließlich der Ermittlung der zur Bedarfsdeckung benötigten Finanzierung?

Antwort:

Die Bedarfsermittlung sowie die Bedarfs- und Angebotsplanung für die Kinder- und Jugendschutzdienste erfolgt mehrheitlich im Rahmen der **Jugendhilfeplanung**, jedoch mit unterschiedlichem Differenzierungsgrad. Übereinstimmend mit der Prüfung des Landesrechnungshofs des Jahres 2018 ergab die Evaluation, dass auch in den aktuali-

[36] Pothmann, J., Mühlmann, T. (2020): Kinderschutz währen der Pandemie. DJI Impulse, Ausgabe 2, abgerufen unter https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/29658-dji-impulse-124-im-krisenmodus.html (abgerufen am 11.02.2022)

[37] Das TLS prognostiziert für das Jahr 2030 in der Altersgruppe der unter 20-Jährigen eine Zunahme der Bevölkerung um durchschnittlich 2 % in den kreisfreien Städten während für die Landkreise eine Abnahme um durchschnittlich 7 % gegenüber dem Jahr 2018 vorhergesagt wird. Thüringer Landesamt für Statistik (2019): https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kz200123%7C%7C (abgerufen am 18.01.22)

sierten Jugendhilfeplänen für die Jahre 2020 und 2021 in vereinzelten Gebietskörperschaften weiterhin keine Bedarfsfeststellung für den Kinder- und Jugendschutzdienst vorliegt. Auch sind die Kinder- und Jugendschutzdienste oder ihre Träger nicht in allen Gebietskörperschaften in den entsprechenden planerischen kommunalen Arbeitskreisen oder den Jugendhilfeausschüssen vertreten. Zum Teil findet auch keine regelmäßige eigene Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzdienstes im Jugendhilfeausschuss statt oder die Dienste werden von den Verantwortlichen des Jugendamtes vertreten. Vonseiten der Jugendämter werden für die Bedarfsermittlung Beratungsstatistiken und Sachberichte in jährlichen Qualitätsgesprächen ausgewertet, die auch Raum für eine qualitative Bedarfseinschätzung der Mitarbeitenden geben. Vereinzelt wird jedoch keine gemeinsame Bedarfsermittlung zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendschutzdienst bzw. dessen freiem Träger vorgenommen, sondern jährlich die Leistungen durch den Kinder- und Jugendschutzdienst im Zuwendungsverfahren beantragt und verhandelt. Als darüberhinausgehende Bedarfsindikatoren werden von den Jugendämtern zum Teil Einschätzungen von Fachkräften aus Arbeitskreisen oder anderen Netzwerkstrukturen qualitativ herangezogen, sind aber nicht formell verankert.

Insgesamt betrachtet bestimmen oftmals die aktuellen Beratungszahlen die **Bedarfsermittlung** und somit die Finanzierungsplanung für das Folgejahr. Der Einzelfallberatung wird in der Mehrheit der Gebietskörperschaften absolute Priorität vor den weiteren Angeboten des Kinder- und Jugendschutzdienstes eingeräumt, so dass Präventionsangebote oder Multiplikator*innenschulungen in Zeiten hohen Einzelfallaufkommens heruntergefahren werden. Vereinzelt werden zielgruppenspezifische Angebote aufgrund eingeschränkter personeller Kapazitäten gar nicht angeboten. Das Angebot der Kinder- und Jugendschutzdienste wird also durch das Einzelfallaufkommen gesteuert, wobei auch diese zumindest temporär nach einer Priorisierung bearbeitet werden und Schweregrad und Dringlichkeit die Beratungsfrequenz bestimmen. In der Mehrheit der Gebietskörperschaften sind die Priorisierungsmaßnahmen sind zwischen Kinder- und Jugendschutzdiensten und Jugendamt abgestimmt und vereinzelt sogar in der Jugendhilfeplanung formell verankert. Für die Landkreise und kreisfreien Städte zeigt die Evaluation neben diesen allgemeinen Bedarfsgrundlagen auch spezifische Anforderungen auf: Während in den kreisfreien Städten ein Anstieg der Beratungsfälle zwischen 2015 und 2018 zu verzeichnen ist, sehen sich die Landkreise mit der Gebietsabdeckung in ihrer mobilen Beratungstätigkeit konfrontiert. Das mobile Beratungs- und Präventionsangebot bindet je nach Größe und Bevölkerungsverteilung des Landkreises personelle Kapazitäten und muss daher realistisch in der Bedarfsplanung abgebildet werden. Schlussfolgernd muss festgehalten werden, dass die Angebotsplanung für die Arbeitsschwerpunkte der Kinder- und Jugendschutzdienste nicht bedarfsgerecht erfolgt. Letztendlich bestimmt eher der kommunal verfügbare Finanzierungsrahmen die Angebotsplanung und nicht der tatsächliche Bedarf, da dieser nicht unabhängig für jeden Arbeitsschwerpunkt der Kinder- und Jugendschutzdienste anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren erfolgt. Eine Ausweitung der Personalkapazitäten und somit

des Angebots erfolgt kaum. Stattdessen werden temporäre personelle Engpässe über einen verstärkten Rückgriff auf Netzwerk- und Kooperationsstrukturen überbrückt. So entsteht ein Kreislauf, bei dem Anzahl und Umfang der geleisteten Angebote durch die finanzierbaren Personalkapazitäten gedeckelt werden.

Die inhaltliche **Angebotssteuerung** erfolgt entweder in Abstimmung zwischen Kinder- und Jugendschutzdienst und Jugendamt auf Basis der Sachberichts- und Statistikauswertung oder der Feststellung thematischer Bedarfe in Arbeitskreisen oder Netzwerktreffen. Vereinzelt werden thematische Schwerpunkte formell verankert. Ansonsten reagieren die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendschutzdienste direkt nach Anfragestellung auf thematische Bedarfe in ihrer Angebotsplanung für Präventionsveranstaltungen und Fachkräfteschulungen.

Frage 5:

Welche Wirkung entfalten die auf die regionalen Gegebenheiten angepassten Kinder- und Jugendschutzdienste in den jeweiligen Kinderschutzstrukturen vor Ort?

Aufgrund der Datenlage innerhalb der vorliegenden Evaluation (Interviews mit Jugendämtern, Kinder- und Jugendschutzdiensten/deren freien Trägern, Dokumentenanalyse von Jugendhilfeplänen, Beratungsstatistiken, Sachberichten und Kinderschutz(dienst)konzepten) kann sich eine Wirkungsbeurteilung nur auf die Perspektive der Jugendämter und Kinder- und Jugendschutzdienste und somit der Angebotsleistenden beziehen. Eine Wirkungseinschätzung aus Sicht der Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen, deren Bezugspersonen und aus Sicht der Fachkräfte kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Ausgehend von dieser Datenbasis bewirken die Dienste eine Verbreiterung der Angebotslandschaft um einen niedrigschwelliges, kindzentriertes, spezialisiertes Fachberatungsangebot im Bereich körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung, welches erheblich zur Entlastung der Jugendämter beitragen kann. Für betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen bieten die Dienste eine unabhängige Anlaufstelle außerhalb des Jugendamts, welche Beratung und Begleitung auch außerhalb des Meldeverfahrens von Kindeswohlgefährdungen anbietet. Auch bei einer Zusammenarbeit zwischen ASD und Kinder- und Jugendschutzdienst im Anschluss an eine Kindeswohlgefährdungsmeldung können Kinder- und Jugendschutzdienste fokussiert auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abzielende Beratungs- und Begleitungsoptionen anbieten. Somit kann das Angebot für die Betroffenen über die vom ASD anberaumten Maßnahmen der Hilfen zu Erziehung hinaus erweitert werden.

Der niedrigschwelligere Beratungszugang gegenüber dem Jugendamt wird durch die Verknüpfung der Einzelfallberatung mit Präventionsangeboten nochmals erleichtert. So können die Bekanntheit des Beratungsangebots gesteigert und durch den persönlichen Kontakt mit den Berater*innen Hemmschwellen reduziert werden. Auch Fach-

kräfte schätzen das niedrigschwellige Beratungsangebot der Dienste, um sich unabhängig vom Jugendamt und möglichen Meldungsverfahren fachspezifische Beratung einholen zu können. Auch hier erfüllen Präventionsangebote sowie Fachkräfte- und Multiplikator*innenschulungen für den Abbau von Hemmschwellen und Steigerung der Bekanntheit eine wichtige Funktion. Eine Entlastung für das Jugendamt ermöglichen die Dienste dadurch, dass Anfragen von Fachkräften, Angehörigen oder Privatpersonen durch die Mitarbeitenden aufgefangen werden und eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vor dem Anstoß eines Meldeverfahrens erfolgen kann. Außerdem können die Jugendämter im Bereich Fachkräfteschulungen oder Fortbildungen durch die Dienste entlastet werden.

Als weitere Wirkung können die Kinder- und Jugendschutzdienste als ein Instrument angesehen werden, mit dem die Gebietskörperschaften einerseits den im SGB VIII verankerten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten umsetzen können. Andererseits entspricht für viele Befragte die Vorhaltung des Dienstes der Umsetzung der kommunalen Verantwortung im Kinderschutz und wird gar nicht mehr losgelöst von dieser Pflicht betrachtet. Diese Sichtweise wird dadurch gestärkt, dass die Kinder- und Jugendschutzdienste durch eine aktive Einbindung in die entsprechenden Strukturen wichtige Knotenpunkte in den kommunalen Kinderschutznetzwerken darstellen. Durch gezielte Vernetzung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit können die Dienste Akteur*innen in breiten kommunalen Strukturen wie dem Bildungs-, dem Gesundheits-, dem Vereinswesen, sowie Polizei und Justiz für das Thema Kinderschutz sensibilisieren.

In Bezug auf die Anpassung an regionale Gegebenheiten zeigt sich ein Unterschied zwischen Kinder- und Jugendschutzdiensten in den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Insbesondere in den Landkreisen bewirkt das mobile Beratungsangebot einen Zugang zum Beratungsangebot auch außerhalb des Standorts des Kinder- und Jugendschutzdienstes, es stellt die Mitarbeitenden, freien und öffentlichen Träger jedoch auch vor organisatorische und bedarfsplanerische Herausforderungen. Um den Zielgruppen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen, bieten vereinzelte Kinder- und Jugendschutzdienste zumindest tageweise Beratungen an weiteren Standorten an. Da die meisten Kinder- und Jugendschutzdienste jedoch in den Kreisstädten oder größeren Städten des Landkreises ansässig sind, ist die Erreichbarkeit für Zielgruppen in weiter entfernten Gebieten eingeschränkt oder bindet einen beträchtlichen Anteil personeller Kapazitäten. Im Gegensatz dazu ist die Erreichbarkeit in den kreisfreien Städten recht gut gegeben und bindet dementsprechend weniger Personalzeit. In Gebietskörperschaften mit einer höheren Basisrate von Kindern und Jugendlichen erleben die Kinder- und Jugendschutzdienste ein höheres Fallaufkommen und bearbeiten mehr Beratungsfälle als Gebietskörperschaften mit geringerer Bevölkerungszahl.

Im Unterschied zu Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst, ermöglichen die Dienste in den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten also eine

Bündelung der Fachkompetenz im Bereich Gewalt, sexuelle Gewalt und Traumatisierung und bieten eine spezialisierte Anlaufstelle für den Altersbereich der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Jugendamtes. Die von den Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst etablierten Kinderschutzstrukturen legen oftmals einen sehr starken Fokus auf das Netzwerk und die Angebote der Frühen Hilfen. Neben Kinderschutzbeauftragten im Jugendamt und in Kindertagesstätten werden insbesondere die gesetzlich verankerten Angebote der Schulsozialarbeit und der Familien-/Erziehungsberatungsstellen als Anlaufstellen für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte genutzt. Die Vernetzung mit dem Gesundheits- und Vereinswesen spielt für die Sensibilisierung und als Frühwarnsystem eine Rolle. In einem Fall existiert ein darüberhinausgehendes Beratungsangebot für Jugendliche in Form einer Jugendberatungsstelle. Auch wenn diese Gebietskörperschaften inner- und außerhalb des Jugendamtes wirksame Kinderschutzstrukturen etabliert haben, können diese nicht in gleichem Ausmaß eine Niedrigschwelligkeit, Kindzentrierung und spezialisierte Fachberatung bieten wie ein Kinder- und Jugendschutzdienst. Dies hat zur Folge, dass Betroffene regelmäßig Beratung in benachbarten Landkreisen mit Kinder- und Jugendschutzdienst suchen. Diese zentralen Vorteile der Dienste werden auch mehrheitlich von den Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst anerkannt. Jedoch werden vereinzelt die herausfordernde Gebietsabdeckung im ländlichen Raum sowie der Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand als höhere Kosten gegenüber dem Nutzen eines Dienstes empfunden.

Frage 5a:

Wie ist beispielsweise ihr Bekanntheitsgrad vor Ort?

Die Fachkräfte können den Bekanntheitsgrad des Kinder- und Jugendschutzdienstes bei der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen subjektiv schwer einschätzen. In Gebietskörperschaften mit einem Präventionskonzept für bestimmte Altersgruppen wie z.B. einem ganzen Schuljahrgang wird die Bekanntheit zumindest für die Zielgruppe des Angebots als gegeben eingeschätzt. Abgesehen davon wird zumeist davon ausgegangen, dass Fachkräfte im Bildungswesen sowie im stationären und ambulanten Setting der Jugendhilfe aufgrund von Vernetzung oder Kooperation den Dienst und sein Angebot gut kennen. Die quantitativen Befragungsdaten ergaben, dass zwar insgesamt ein Viertel der befragten Kinder und Jugendlichen den Dienst in ihrer Gebietskörperschaft kennt, es jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen gibt: Während ein Fünftel bzw. ein Viertel der unter 14-Jähringen bzw. unter 18-Jährigen den Dienst in ihrer Gebietskörperschaft kennt, ist die Bekanntheit bei den über-18-Jährigen mit zwei Fünfteln doppelt so hoch. Auch zwischen den Gebietskörperschaften gibt es Unterschiede, wobei die Bekanntheit in den kreisfreien Städten etwas höher liegt als in den Landkreisen. Interessanterweise geben aber auch knapp 17 % der Befragten in den Gebietskörperschaften ohne Kinder- und Jugendschutzdienst an, den Dienst im Landkreis zu kennen. Im Unterschied zur konkreten Bekanntheit des Dienstes wissen mit

insgesamt 40 % mehr Kinder und Jugendliche, in welchen Situationen sie sich dorthin wenden können. Auch hier ist das Wissen bei der Hälfte der über-18-Jährigen höher ausgeprägt als bei den unter 14- bzw. unter 18-Jährigen, bei denen ungefähr zwei Fünftel wissen, wann sie sich an den Dienst wenden können. Beim Wissen gibt es auch nur geringe Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen und den Gebietskörperschaften ohne eigenen Kinder- und Jugendschutzdienst. Hier ergibt sich die Frage, woher die Kinder und Jugendlichen ihr Wissen erhalten, wenn vor Ort kein Dienst existiert und die eigenen Angebote entsprechend publik machen kann.

Frage 6:

Wie wirkt sich die kommunale Selbstverwaltung auf die Arbeitsqualität der Kinder- und Jugendschutzdienste in Bezug auf Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitsorganisation, Fallzugänge, Beratungsqualität und Wirkungen der Kinder- und Jugendschutzdienste aus?

Antwort:

Die kommunale Selbstverwaltung ermöglicht eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Ausgestaltung des Beratungsangebots. Es entstehen Synergien in den örtlichen Kinderschutz- und Netzwerkstrukturen, die auch für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vor Ort genutzt werden können. Für die Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes zum Kinder- und Jugendschutz bietet sich hierdurch eine sehr gute Grundlage (§ 20 ThürKJHAG + Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). In dieser Evaluation zeigt sich jedoch, dass den Zielgruppen der Kinder- und Jugendschutzdienste letztendlich eine kommunal unterschiedliche Angebotsqualität zur Verfügung steht.

Aktuell befindet sich die Mehrheit der Kinder- und Jugendschutzdienste in freier Trägerschaft und zwei Dienste in öffentlicher Trägerschaft, so dass insgesamt betrachtet sowohl dem Subsidiaritätsprinzip als auch der Angebotspluralität entsprochen wird. Die geringe Anzahl an Trägerwechseln seit der Gründung der Kinder- und Jugendschutzdienste weist zudem auf eine stabile und mehrheitlich solide Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern des Kinderschutzes hin. Dennoch bewirkt die Trägerstruktur eine recht unterschiedlich gestaltete Arbeitsqualität. Während Mitarbeitende der Kinder- und Jugendschutzdienste in öffentlicher Trägerschaft unbefristet beschäftigt sind, sind die Mitarbeitenden in freier Trägerschaft meist befristet beschäftigt. Außerdem bewirkt die öffentliche Trägerschaft eine direkte Anbindung an den Kommunikations- und Informationsfluss der kommunalen Verwaltungsebenen im Kinderschutz und darüber hinaus. Im Gegensatz dazu profitieren Mitarbeitende in freier Trägerschaft von gebündelten Beratungsstrukturen, wenn der Träger mehrere Einrichtungen unterhält, insbesondere, wenn diese z.B. in ein Beratungs- oder Familienzentrum integriert sind. Die kommunale Selbstverwaltung ermöglicht hierbei die gezielte

Nutzung von Synergieeffekten in Hinblick auf Kommunikation, personelle und materielle Ressourcen und fachlicher Expertise. Die Nutzung der vorhandenen Strukturen wirkt sich auch auf die Qualitätssicherung im Kinderschutz aus. Die Mitwirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste an kommunalen Planungsgremien und Netzwerken steigert einerseits die allgemeine Sichtbarkeit des Themas Kinderschutz und sichert andererseits den Einbezug der entsprechenden Fachexpertise in die Prozesse der Konzeptentwicklung und Jugendhilfeplanung ab. Allerdings bewirkt die kommunale Selbstverwaltung eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung der gemeinsamen Qualitätsentwicklung bis hin zu Einzelfällen, in denen der Kinder- und Jugendschutzdienst bei den genannten Prozessen gar nicht einbezogen wird. Als Konsequenz planen die Kommunen unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendschutzdienste. Dabei variiert auch die Qualitätssicherung in den Bereichen Fort- und Weiterbildung sowie Supervision deutlich, so dass die Fachkräfte Angebote in unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichem Umfang nutzen. Innerhalb der Sachkostenplanung, die die Kommunen nach verschiedenen Modellen (z.B. Pauschale oder Beantragung nach Bedarf) veranschlagen, bewerten einige freie Träger insbesondere den Bereich Fortbildung und Supervision als unzureichend und stocken vereinzelt mit Eigenmitteln auf.

Neben der Trägerschaft der Kinder- und Jugendschutzdienste wirken sich auch die unterschiedliche Arbeitsschwerpunksetzung und strukturelle Merkmale der Gebietskörperschaften auf deren Arbeitsorganisation, Fallzugänge und Beratungsqualität aus. Die Arbeitsschwerpunktsetzung äußert sich insbesondere in einer sehr unterschiedlichen Gestaltung des Umfangs, der Zielgruppen und der Inhalte von Präventionsangeboten. Ein geringes oder nicht vorhandenes Präventionsangebot erschwert den niedrigschwelligen Zugang für Betroffene und Fachkräfte und hemmt somit eine frühzeitige Unterstützung. Die Kinder- und Jugendschutzdienste oder andere Institutionen des Kinderschutzes erreichen Betroffene unter Umständen gar nicht oder erst in einem erhöhten Eskalationsstadium, der vermehrte Unterstützungsressourcen erfordert. Auch zielgruppenspezifische Angebote werden aufgrund kommunaler Angebotsplanung in sehr unterschiedlichem Ausmaß für verschiedene Zielgruppen geleistet, so dass Kinder und Jugendliche nicht in allen Gebietskörperschaften gleichermaßen davon profitieren können.

Strukturelle Merkmale der Gebietskörperschaften wie der Verwaltungsstatus als Landkreis oder kreisfreie Stadt, Bevölkerungszahl und Fläche schlagen sich in unterschiedlichen personellen und organisatorischen Anforderungen an die Dienste nieder, z.B. bei der Anzahl von Beratungsfällen oder dem Umfang mobiler Beratungstätigkeit. Die kommunale Selbstverwaltung bewirkt hierbei über eine unterschiedliche Ausstattung der Dienste mit VbE und Fachkräften eine Ausrichtung an diesen Merkmalen in der Form, dass die kreisfreien Städte und Gebietskörperschaften mit einem größeren Anteil an unter 18-Jährigen tendenziell mit mehr VbE und Fachkräften ausgestattet sind.

Als Konsequenz steigt mit Anteil der unter 18-Jährigen in der Gebietskörperschaft auch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden pro Fachkraft, auch wenn insgesamt betrachtet die Mehrheit der Mitarbeitenden in Teilzeit beim Kinder- und Jugendschutzdienst tätig ist.

5 Handlungsempfehlungen

Im Evaluationsauftrag war die Ableitung von Handlungsempfehlungen ebenfalls in Form einer Evaluationsfrage expliziert:

Frage 7:

Welche Empfehlungen ergeben sich aus der Evaluation für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzdienste als spezifische Beratungs- und Präventionsangebote auf örtlicher Ebene für Kinder und Jugendliche (Komm-Geh-Struktur, Vernetzung, Nutzung neuer Medien etc.)?

Die Frage wird nachfolgend anhand mehrerer Impulse für die überörtliche Ebene des Landes Thüringen und die kommunale Ebene der Gebietskörperschaften getrennt beantwortet.

5.1 Empfehlungen an das Land Thüringen

Verbleib der Landesförderung für Kinder- und Jugendschutzdienste in der Richtlinie Örtliche Jugendförderung

Die Landesförderung für die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste ist auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen grundlegend positiv zu bewerten, da sie die landesweite und bedarfsgerechte Bereitstellung eines niedrigschwelligen, kindzentrierten Beratungsangebotes entsprechend der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich unterstützt. Die Verortung der Dienste als Maßnahme des Kinder- und Jugendschutzes neben den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit stellt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bündelung und Vereinfachung von Förderstrukturen dar. Auch der Fakt, dass die Mehrheit der Gebietskörperschaften Fördermittel der Richtlinie nutzt und diese als zusätzliche Finanzierungsquelle gegenüber kommunalen Haushaltsmitteln schätzt, verdeutlicht deren Unterstützungsfunktion bei der kommunalen Verantwortung im Kinderschutz.

Ebenso sollte die aktuelle Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung beibehalten werden. Auch wenn sich die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte unterschiedlichen Problemen ausgesetzt sehen und unterschiedlich finanziell leistungsfähig sind, kann der Fördermittelbemessungsindikator niemals alle Partikularinteressen konsolidieren. Die gewählte Bemessungsgrundlage erscheint daher als gerecht.

Die Empfehlung zur Beibehaltung der bestehenden Landesförderstruktur für die Kinder- und Jugendschutzdienste geschieht unter Maßgabe der Weiterentwicklung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung, die in den nächsten Empfehlungen expliziert wird.

Konkretisierung der Fördervoraussetzungen in der Richtlinie Örtliche Jugendförderung

1. **Bedarfsermittlung für den Kinder- und Jugendschutzdienst als Bestandteil des geltenden Jugendhilfeplans im Rahmen der Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung nachweisen**

In den Fördervoraussetzungen sollten die Anforderungen an die Jugendhilfeplanung konkretisiert werden. Insbesondere die Voraussetzung unter Punkt 4.1 der aktuellen Fassung der Richtlinie entfaltet keine ausreichende Wirkung in Hinblick auf eine bedarfsgerechte Angebotsgestaltung der Kinder- und Jugendschutzdienste. Im Zuge der Evaluation wurde sehr deutlich, dass für die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste im Sinne der in der Fachlichen Empfehlung formulierten Arbeitsschwerpunkte keine umfassende und vor allem unabhängige Bedarfsermittlung erfolgt. Somit greift die Voraussetzung, nach der die geförderten Maßnahmen als Bestandteil des geltenden Jugendhilfeplans mit der entsprechenden Bedarfs- und Maßnahmenplanung unterlegt sein müssen, zu kurz. Im Unterschied zu anderen förderfähigen Maßnahmen, bildet der starke Fokus auf die Beratungsstatistik und die geleisteten Angebote des Vorjahres für den Kinderschutz den tatsächlichen Bedarf für die Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste nicht ausreichend ab. So entsteht ein Kreislauf, in welchem die eingeschränkte Bedarfsermittlung in einer Angebotsplanung resultiert, die als nicht bedarfsgerecht bewertet werden muss und schlussendlich wiederum als Grundlage für die nachfolgende Bedarfsermittlung fungiert. Eine Empfehlung zur Gestaltung der Bedarfsermittlung erfolgt weiter unten. Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung wird außerdem angeregt, die Kinder- und Jugendschutzdienste als Leistung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes explizit unter Punkt 2.4 der Richtlinie zu benennen.

2. **Höhere Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste etablieren**

Um thüringenweit die Wirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste zu stärken, sollte geprüft werden, in welchem rechtlichen Rahmen die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung für die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste verbindlicher in der Richtlinie Örtliche Jugendförderung verankert werden kann. Die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung ist in der aktuellen Fassung der Richtlinie formell nicht verbindlich verankert und nur als „Soll" formuliert. Dies beschränkt ihre Wirkungsentfaltung als einheitlicher Qualitätsrahmen für die Gestaltung von Arbeitsschwerpunkten und Rahmenbe-

dingungen durch die örtliche Umsetzung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Obwohl sich die Mehrheit der Gebietskörperschaften der Fachlichen Empfehlung verpflichtet sieht und diese generell als Arbeits- und Qualitätsgrundlage schätzt, wird sie in unterschiedlichem Ausmaß umgesetzt. Die Umsetzung wiederum wird nur selten formal verankert und überprüft. Dies resultiert in einer unterschiedlichen Angebotsgestaltung und Arbeitsqualität der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste. Der Satz 3 des § 79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe" expliziert, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an fachlichen Empfehlungen als Maßstäbe und Grundsätze für die Bewertung der Qualität von Leistungen zu orientieren haben.[38] Der Fördermittelgeber sollte daher die Eignung des § 79a SGB VIII als gesetzlichen Rahmen für eine verbindlichere Verankerung der Umsetzung der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste als Fördervoraussetzung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung prüfen.

Strengeres Controlling der Fördervoraussetzungen der Richtlinie Örtliche Jugendförderung durch den Fördermittelgeber

In der aktuellen Fassung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung sind als Fördervoraussetzungen das Vorhandensein eines gültigen und aktuellen Jugendhilfeplans für die förderfähigen Leistungen der Jugendhilfe genannt sowie die darin unterlegte Bedarfs- und Maßnahmenplanung. Zum einen ergab die Evaluation, dass für die Jahre 2015 bis 2018 sowie für den Zeitraum 2020/21 zwar gültige, vereinzelt jedoch nicht aktuelle Jugendhilfepläne vorlagen, da diese mitunter ohne Anpassung jährlich fortgeschrieben wurden. Außerdem zeigte sich in Anlehnung an die Erkenntnis des Landesrechnungshofberichtes aus dem Jahr 2018, dass auch im Zeitraum 2020/21 in einzelnen Gebietskörperschaften eine Förderung des Kinder- und Jugendschutzdienstes erfolgte, obwohl für diesen kein Bedarf festgestellt worden war. Dies bezog sich sehr vereinzelt auch auf Gebietskörperschaften, die ihren Kinder- und Jugendschutzdienst aus Mitteln der Richtlinie Örtliche Jugendförderung förderten. Auf dieser Basis wird ein strengeres Controlling der Fördervoraussetzungen durch den Fördermittelgeber empfohlen. In Hinblick auf die ebenfalls empfohlene Konkretisierung der Fördervoraussetzungen, sollte der Fördermittelgeber genau prüfen, inwieweit

- eine Aktualität der jeweiligen Jugendhilfepläne gegeben ist
- eine angemessene Bedarfsermittlung für den Kinder- und Jugendschutzdienst erfolgte
- eine Bedarfs- und Maßnahmenplanung für den Kinder- und Jugendschutzdienst vorliegt

Bei den im Rahmen der Zuwendungsprüfung genutzten Sachberichten der Kinder- und Jugendschutzdienste wird eine Vereinheitlichung auf Basis einer Arbeitshilfe für die

[38] https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__79a.html (zuletzt abgerufen am 16.05.2022)

Sachberichtserstellung empfohlen. Ein entsprechender Vorschlag wird dem Auftraggeber durch ORBIT zur Verfügung gestellt.

In Hinblick auf die Weiterentwicklung des Fördermittelcontrollings wird empfohlen, die Richtlinie im Punkt 1.3 bezüglich einer Zielformulierung für die Kinder- und Jugendschutzdienste zu konkretisieren. Folgende Zielformulierung wird hierbei vorgeschlagen:

- Die Zuwendung unterstützt den Zugang zu einem kindzentrierten, niedrigschwelligen, spezialisierten Beratungsangebot für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes (vgl. Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste des Landesjugendhilfeausschusses)

Als zugehörige Indikatoren für die Kinder- und Jugendschutzdienste werden empfohlen:

- Das Vorliegen einer standortspezifischen Konzeption der Kinder- und Jugendschutzdienste
- Die Untersetzung der entsprechenden Konzeptionen mit einer Beschreibung der Bedarfsermittlung und Einhaltung der Vorgaben der Fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zu den Arbeitsschwerpunkten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendschutzdienste
- Die Prüfung der regelmäßigen Aktualisierung und Fortschreibung der Konzeptionen im Zuge des Fortschreibungsprozesses zur örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 79a und § 80 SGB VII in Verbindung mit einer regelmäßigen Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzdienstes im örtlichen Jugendhilfeausschuss
- Das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer mit konkreter Formulierung des Leistungsspektrums
- Jährliche Durchführung und Dokumentation eines Qualitätsdialogs zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zur Prüfung und Weiterentwicklung des Angebots entsprechend der Zielstellung und der fachlichen Empfehlung

Betonung der kommunalen Verantwortung für den Kinderschutz

Die Mehrheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betonte ihre Verantwortung für den kommunalen Kinderschutz. Auch der Anstieg des durchschnittlichen Anteils kommunaler Haushaltsmittel und die Abnahme des Mittelumfangs aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung für die Finanzierung der Kinder- und Jugendschutzdienste verdeutlicht die Übernahme kommunaler Verantwortung im Kinderschutz. Allerdings zeigte die Evaluation auch, dass einige Gebietskörperschaften den Kinder- und Jugendschutzdienst (fast) vollständig aus der Richtlinie finanzierten. Außerdem er-

folgte vielfach der Verweis, dass der kommunale Finanzierungsrahmen die Angebotsplanung bestimme und es wurde stärkere finanzielle Unterstützung vom Land Thüringen gefordert. Diese Befunde deuten auf ein mangelndes Bewusstsein vereinzelter Entscheidungsträger*innen für die kommunale Verantwortlichkeit im Kinderschutz hin, die auch unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung sowohl Rechte als auch Pflichten im Kinderschutz bedingt. Aus diesem Grund sollte der Fördermittelgeber den Stellenwert und die Notwendigkeit kommunaler Selbstverwaltung und -verantwortung sowie die eigene Unterstützungsfunktion nach außen hin deutlicher machen. Dies lässt sich wie folgt begründen: Kinderschutz ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die mit der Vorhaltung und Finanzierung bedarfsentsprechender Angebote einhergeht. Nach § 82 Abs. 2 SGB VIII kommt den Bundesländern lediglich die Funktion zu, die kommunalen und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe zu unterstützen und „auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken".[39]

Im Rahmen der Unterstützung der kommunalen Aufgaben wird dem Fördermittelgeber empfohlen, Strukturen zur Vernetzung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu fördern und auszubauen. So könnte z.B. die LAG Kinder- und Jugendschutz als Verbundstruktur gestärkt werden, indem sie im Sinne einer Fachstelle die Qualitätssicherung in Form eines einheitlichen Angebots von Fortbildungen, Supervisionen und Fachgesprächen für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste umsetzt. Der Fördermittelgeber sollte außerdem der eigenen Verantwortung durch ein verbessertes Fach- und Finanzcontrolling und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben im Kinderschutz nachkommen, um letztendlich die Kommunen in ihrer Qualitätsentwicklung stringenter unterstützen und begleiten zu können. So kann unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung auch für kreative Lösungen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendschutzdienste wie z.B. gebietskörperschaftsübergreifende Verbundlösungen geworben werden.

Schärfung der Arbeitsschwerpunkte der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste

Auf Grundlage der unterschiedlichen Angebotsgestaltung der Kinder- und Jugendschutzdienste in den Gebietskörperschaften wird angeregt, deren Arbeitsschwerpunkte in der Fachlichen Empfehlung zu schärfen. Insbesondere die Umsetzung von Präventionsangeboten sollte verbindlich mit einem festen Mindestanteil verankert werden. Aufgrund ihrer wichtigen Funktion als niedrigschwelliger Zugangs- und Kontaktweg für die Zielgruppen betroffener junger Menschen und beratungssuchender Fachkräfte ist ihre Umsetzung durch die Kinder- und Jugendschutzdienste ein wirksamer Baustein im kommunalen Kinderschutz. Neben der Schulung von Fachkräften und Multiplikator*innen tragen Präventionsangebote maßgeblich zur Sensibilisierung für

[39] https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/82.html (zuletzt abgerufen am 16.05.2022)

den Kinderschutz und zur Bekanntheit der Dienste bei. Weiterhin sollte die Bedeutung zielgruppenspezifischer Angebote (z.B. geschlechtsspezifische oder Gruppenangebote für Kinder sucht- oder psychisch erkrankter Eltern) und ihr Potential als Angebot der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gestärkt werden. Die Erreichbarkeit entsprechender Angebote für die Zielgruppen sollte erhöht und eine ausreichende Finanzierung geprüft werden. Begleitete Umgänge sind aktuell nicht als Arbeitsschwerpunkt in der Fachlichen Empfehlung enthalten, werden aber von der Hälfte der Kinder- und Jugendschutzdienste umgesetzt. Hier wird empfohlen, begleitete Umgänge nur nach Einzelfallentscheidung bei laufenden Beratungsfällen anzuwenden und ansonsten explizit von den Arbeitsschwerpunkten der Dienste abzugrenzen.

Weiterhin wird empfohlen, die Vorgaben zur fachlichen Qualitätsentwicklung zu konkretisieren. Wie in der vorhergehenden Empfehlung angeregt, könnte die LAG Kinder- und Jugendschutz als Verbundstruktur mehr Aufgaben im Bereich Vernetzung und Qualitätsentwicklung übernehmen. Alternativ kann die Qualitätssicherung auch durch die Vorgabe einer Mindestanzahl von Fortbildungen und Supervisionen (Gruppen- und Einzelsupervision) gestärkt werden. In Hinblick auf die Dokumentation wird die flächendeckende Anwendung einer einheitlichen statistischen Erfassung der Beratungsfälle und sonstigen geleisteten Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste empfohlen. Diese sollte auf Basis einheitlicher Begriffsdefinitionen von „Beratung" und „Fall" und mit trennscharfen und praktikablen Kategorien untersetzt, den Kinder- und Jugendschutzdiensten als Softwarelösung oder Datenbank zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Empfehlung

Da die aktuelle Evaluation die Wirkung der Kinder- und Jugendschutzdienste aus Perspektive der Dienste selbst und der freien und öffentlichen Träger betrachtet, wird mittelfristig eine Wirkungsevaluation bei deren Zielgruppen als notwendig erachtet.

5.2 Empfehlungen an die Thüringer Gebietskörperschaften

Umfassende Bedarfsermittlung für die Kinder- und Jugendschutzdienste etablieren

Wie in der zweiten Empfehlung angeregt, sollte die Grundlage der kommunalen Bedarfsermittlung für die Kinder- und Jugendschutzdienste umfassender gestaltet werden. Insbesondere bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollten nachvollziehbare Kriterien auch außerhalb der Sachberichtserstattung und statistischen Erfassung von Beratungsleistungen hinzugezogen werden. So geben Übersichten zu erhaltenen Anfragen für Einzelfallberatung, aber auch Präventions- und Schulungsangeboten im Sinne eines Abgleichs einen Hinweis auf die Passung zwischen Bedarf und Leistungskapazitäten. Zusätzlich sollten auch qualitative Bedarfsindikatoren nach formalisierten Kriterien erfasst und die Bedarfsermittlung generell nicht nur auf die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste beschränkt bleiben. Stattdessen sollten auch in den Bereichen

Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit Bedarfe im Themenfeld Kinderschutz eruiert werden um sie in die Bedarfsermittlung des Kinder- und Jugendschutzdienstes einfließen lassen zu können. So könnten einerseits Statistiken zur Fallzahlentwicklung mit Geschlechts- und Altersverteilung, Angaben zu Problembereichen und ggf. eingeleiteten Angeboten und Maßnahmen in der Schulsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung herangezogen werden. Andererseits könnten die Fachkräfte der genannten Bereiche zu ihrem Bedarf zu Themen des Kinderschutzes, sowie zu Beratungs-, Schulungs- und Fortbildungsangeboten formalisiert anhand qualitativer Indikatoren befragt werden. Im Gegensatz zur gültigen Praxis sollte die Bedarfsfeststellung für *alle* Arbeitsschwerpunkte der Kinder- und Jugendschutzdienste unabhängig voneinander erfolgen. So sollte z.B. ein allgemeines kommunales Kinderschutzkonzept insbesondere auch eine Konzeptionierung für Präventions- und Schulungsangebote enthalten, auf deren Basis dann eine realistische Bedarfsermittlung und Angebotsplanung erfolgen kann.

Für Sachkosten wird eine individuelle Aushandlung anhand des örtlichen Bedarfs empfohlen. Hierbei sollte die Aushandlung anhand einer Untergliederung der Sachkosten in die Bereiche Betriebskosten/Instandhaltung, Verwaltung/Leitung und projektbezogene Kosten erfolgen.

Um den gesamten Prozess der Bedarfsermittlung qualitativ zu stärken, wird empfohlen in den Gebietskörperschaften einen Qualitätskreislauf als Prozessgrundlage zu etablieren (Abbildung 25).

Abbildung 25. Qualitätskreislauf. Eigene Darstellung in Anlehnung an Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019): Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung.

In diesem Kreislauf ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte. Wie eben ausgeführt, stellen kommunale Kinderschutzkonzepte eine sinnvolle Grundlage und Ausgangsbasis für den weiteren Prozess dar. Diese sollten in Hinblick auf die Kinder- und Jugendschutzdienste die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung als Qualitätsstandard enthalten, wie es auch im dritten Satz des § 79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe" vorgegeben ist.[40] Im nächsten Schritt sollte der Fördermittelgeber auf das Abschließen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendschutzdiensten hinwirken, die wiederum die Umsetzung der Fachlichen Empfehlung festschreiben. Weiterhin wird angeregt, die oben empfohlenen Konkretisierungen für den Bereich Evaluation/Berichterstattung vorzunehmen und einen regelmäßigen, mindestens einmal jährlich stattfindenden Qualitätsdialog zwischen Kinder- und Jugendschutzdienst und Jugendamt zu etablieren. In diesem Zuge sollte außerdem eine regelmäßige Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzdienstes im örtlichen Jugendhilfeausschuss erfolgen, um eine fundierte Einbettung des Dienstes in der Jugendhilfeplanung zu gewährleisten.

Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzdienste

Um die Wirkungsentfaltung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste zu fördern, wird der Ausbau des bestehenden Angebots empfohlen, indem einerseits alle Arbeitsschwerpunkte auf Basis einer umfassenden Bedarfsermittlung und Angebotsplanung gestärkt werden. Andererseits sollte durch eine verbindliche Verankerung der Prävention der Zugang zu Zielgruppen erweitert werden. Um die Wirkung der Dienste weiter verbessern zu können, sollte in Hinblick auf eine Steigerung des Bekanntheitsgrads die Nutzung zielgruppenspezifischer Informations- und Kontaktkanäle wie Social Media und Onlineberatung auf Basis entsprechender Konzepte für die unterschiedlichen Altersgruppen ermöglicht werden. Um die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste durch eine stabile Personalstruktur und langfristigere Planbarkeit unterstützen zu können, wird empfohlen, auf mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägern hinzuwirken, um der zeitlichen Befristung von Arbeitsverträgen zu begegnen.

Insgesamt sollten die Kinder- und Jugendschutzdienste als Baustein der Daseinsvorsorge eine Stärkung erfahren um einerseits dem Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII zu entsprechen und thüringenweit einen Zugang zu einem niedrigschwelligen, kindzentrierten und unabhängigen spezialisierten Fachberatungsangebot zu gewährleisten. Letztendlich bedeuten Kinder- und Jugendschutzdienste einen Schritt hin zu gleichwertigeren Lebensbedingungen für alle Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Thüringer Gebietskörperschaften.

[40] https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__79a.html (zuletzt abgerufen am 16.05.2022)

Weitere Empfehlung

Bisweilen schienen die örtlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe einen starken Fokus auf die Netzwerke und die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen zu legen und die Kinder- und Jugendschutzdienste als Teil dieser Struktur zu verstehen. In Hinblick auf die Altersstruktur stellt die Zielgruppe der Frühen Hilfen eine Teilmenge der Zielgruppe des Kinderschutzes allgemein und speziell der Kinder- und Jugendschutzdienste dar: der Kinderschutz und die Dienste zielen auf Kinder und Jugendlichen bis unter 27 Jahre ab, die Frühen Hilfen auf Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren.[41] Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführender, den Kinderschutz als übergeordnete thematische Struktur in den kommunalen Netzwerken zu etablieren, in welchen der Kinder- und Jugendschutzdienst, das Netzwerk Frühe Hilfen und weitere kommunale Angebote des Kinder- und Jugendschutzes als wichtige Bestandteile einer spezifischen Zielgruppenabdeckung fungieren.

[41] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundesstiftung-fruehe-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen-80722 (zuletzt abgerufen am 28.02.2022)

6 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wort mit Materialien, Berlin 2010

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) SGB VIII

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG). G. v. 22.12.2011 BGBl. I S. 2975 (Nr. 70); Geltung ab 01.01.2012

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). G. v. 03.06.2021 BGBl. I S. 1444 (Nr. 29); Geltung ab 10.06.2021

Kunkel, P.-Ch.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage

Merchel, J.: Jugendhilfeplanung: Anforderungen, Profil, Umsetzung. UTB GmbH 2016

Pothmann, J; Mühlmann, T. (2020): Kinderschutz währen der Pandemie. DJI Impulse, Ausgabe 2

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.2.2009, (GVBl. S. 1) BS Thür 216-3 Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 9 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. 1/2013 S. 23 f.)

Thüringer Rechnungshof: Überörtliche Kommunalprüfung. Jahresbericht 2018.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung, Erfurt 2019

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste, Erfurt, 2016

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Neufassung der Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz", Fassung vom 08.04. 2021 (Aktenzeichen 41-6546/8/2020-2237/2021)

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Neufassung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung", Fassung vom 17.12.2020 (Aktenzeichen 42-1164/2/2019-6-482/2020)

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten, Fassung vom 30.04.2004 (ThürStAnz. Nr. 24/2004 S.1497) mit Änderungen vom 22.04.2005 (ThürStAnz. 21/2005 S. 951) und Änderungen vom 14.12.2005 (ThürStAnz. 3/2006 S. 64)

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Untersuchungsdesign 14
Abbildung 2: Übersicht Netzwerkpartner*innen und Kooperationsstrukturen im Thüringer Kinderschutz 23
Abbildung 3. Verteilung der Befragten der "Thüringer Kinder- und Jugendbefragung" auf die Thüringer Gebietskörperschaften. 27
Abbildung 4. Verteilung der Antwortoptionen zur Frage 1. 28
Abbildung 5. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 1. 28
Abbildung 6. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 1. 29
Abbildung 7. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 1. 29
Abbildung 8. Verteilung der Antwortoptionen bei Frage 2. 30
Abbildung 9. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 2. 31
Abbildung 10. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 2. 31
Abbildung 11. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 2. 32
Abbildung 12. Verteilung der Antwortoptionen bei Frage 3. 32
Abbildung 13. Altersverteilung bei der Beantwortung der Frage 3. 33
Abbildung 14. Verteilung der Geschlechtsorientierung bei Frage 3. 34
Abbildung 15. Verteilung der Befragten auf die Thüringer Gebietskörperschaften bei Frage 3. 34
Abbildung 16. Formalisierungsgrad der Umsetzung der Fachlichen Empfehlung für Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste. 40
Abbildung 17. Zusammenfassung der Forderungen an die inhaltliche Gestaltung der Fachlichen Empfehlung. 41
Abbildung 18: Fallzahlentwicklung unterschieden nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Durchschnittswerte). 45
Abbildung 19. Fallzahlentwicklung unterschieden nach Anzahl der unter 18-Jährigen in den Gebietskörperschaften (Durchschnittswerte). 46
Abbildung 20. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Fachkraft in den kreisfreien Städten, Landkreisen, sowie in Gebieten mit geringer, mittlerer und hoher Anzahl unter 18-Jähriger zwischen 2015 und 2018. 50
Abbildung 21. Durchschnittliche Anzahl von Beratungsfällen pro Fachkraft in den kreisfreien Städten, Landkreisen, sowie in Gebieten mit geringer, mittlerer und hoher Anzahl unter 18-Jähriger zwischen 2015 und 2018. 51
Abbildung 22: Veränderte Bedarfslagen in vier Handlungsfelder der Kinder- und Jugendschutzdienste in der Covid-19-Pandemie 53
Abbildung 23: Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Bedarfsermittlungs- und -planung, sowie zur Angebotssteuerung. 59

Abbildung 24. Nutzung finanzieller Mittel für die Jahre 2015 bis 2018; Gesamtwert und Anteile aus Örtlicher Jugendförderung und eigenen Haushaltsmitteln der Gebietskörperschaften (Durchschnittswerte)..... 64
Abbildung 25. Qualitätskreislauf. Eigene Darstellung in Anlehnung an Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019): Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung. 112

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Einteilung der Gebietskörperschaften anhand der Anzahl der unter 18-Jährigen..... 44
Tabelle 2: Entwicklung der Fallzahlen von 2015 bis 2018. Angaben in Klammern zeigen die Anzahl als absolute Häufigkeiten..... 47
Tabelle 3: Personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendschutzdienste für die Jahre 2015 bis 2018 anhand der Anzahl von VbE und Fachkräften (Durchschnittswerte; VbE = Vollbeschäftigteneinheiten)..... 48
Tabelle 4. Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und Anzahl Beratungsfälle pro Fachkraft (Durchschnittswerte)..... 49
Tabelle 5 Weiterentwicklungspotentiale aus Sicht der Befragten. 95